Die Reform des börsenmässigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Produkten in Österreich.

(Auf Grund der Wiener Terminhandels-Enquete 1900.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

verfasst und einer

Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Peter Berghaus.

ACAD.
LUDW BAY.
BIBL

Bonn,

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag.

1905.

Genehmigt von der staatswirtschaftlichen Fakultät
der Universität München.

Referent: Prof. Dr. Lotz.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552301_0023

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung: Technik der Enquete 7
1. Die Veranlassung zur Enquete 7
2. Das Verfahren bei der Enquete 9
3. Kritik des Verfahrens 13
4. Das Material für die Enquete 17
Kapitel I: Die Entwickelung des Getreideterminhandels in Wien 19
1. Die Entwickelung des österreichischen Getreidehandels (Triest) 19
2. Die Entwickelung der Lieferungsgeschäfte . . . 23
3. Die Entstehung des Getreideterminhandels in Europa 27
Budapest 30
und Wien 32
Kapitel II. Die Technik des Wiener Getreideterminhandels 35
1. Die Organisation der Wiener Produktenbörse . . 35
2. Begriff des Terminhandels 42
3. Lieferungsquantum 45
4. Lieferungsqualität 46
5. Lieferungstermine und Lieferungsfrist 55
6. Kündigung und Abrechnung 57
7. Lieferung und Übernahme 61
Kapitel III: Die Beteiligung am Terminhandel 66
1. Händler 66
2. Müller 75
3. Landwirte 83
4. Die Träger des Risikos 85
5. Die Outsiders 90

Seite

Kapitel IV: Die Bedeutung des Terminhandels für die Preisbildung 95

1. Die Bedeutung der Spekulation für die Preisbildung 95

2. Der Einfluss des Terminhandels auf die Affektivpreise 98

und die Schwankungen der Preise 111

Schluss: Das Gesetz vom 4. Jänner 1903 116

1. Inhalt des Gesetzes 116

2. Wirkung des Gesetzes 120

Anhang: Auszüge aus dem Gesetze.

Einleitung.

Technik der Enquete.

Noch Anfang der neunziger Jahre hatte das österreichische Ackerbauministerium seiner Ansicht dahin Ausdruck verliehen, dass der Terminhandel in landwirtschaftlichen Produkten eine aus den steigenden Bedürfnissen des Handels und komplizierteren Verkehrsverhältnissen hervorgegangene Handelsform sei. Ein Eingreifen der Regierung in die Entwickelung des Terminhandels hielt es daher nicht für geboten, vielmehr für verhängnisvoll für den Handel und die Landwirtschaft. Seit dem Amtsantritt des Grafen Ledebur veränderte sich diese Meinung zwar, aber immer noch vertrat der Ackerbauminister im Parlamente die Ansicht, die Regierung habe lediglich die Pflicht, zur Bekämpfung der beim Terminhandel beobachteten Übelstände Massnahmen zu ergreifen, wobei Auswüchse des Terminhandels einer scharfen Kritik unterzogen wurden.

Auch die öffentliche Agitation, die nicht so sehr eine agrarische war, galt weniger dem Terminhandel selbst, als den Ausschreitungen der Spekulation auf allen Märkten und der Beseitigung der damals scharf zutage tretenden Misstände. So hat z. B. einer der hervorragendsten Müller Niederösterreichs, der der-

zeitige Landtagsabgeordnete Kern[1]), im Jahre 1887 in der Generalversammlung der Müller erklärt: „Ich sage nicht, dass ich keine Termingeschäfte mache, und wie ich weiss, machen auch viele anwesende Müller solche Geschäfte; ich wünsche nicht die Abschaffung, sondern die Einlenkung des Terminhandels in geziemende Grenzen.“ — Erst als später in der deutschen Börsenenquete gegen den Terminhandel geltend gemacht wurde, dass er mit Ursache an dem Preissturze des Getreides sei, und diese Ansicht durch die Beschlussfassung des Reichstages trotz wiederholten Einspruchs der Regierung Sanktion fand, wurde auch in Österreich von landwirtschaftlichen und diesen nahestehenden Kreisen nicht nur eine Reform, sondern geradezu das Verbot des Terminhandels angestrebt, und in parlamentarischen Körperschaften und einer Reihe fachlicher Vereinigungen wurde diesem Begehren durch Resolutionen u. s. w. lebhafter Ausdruck verliehen. Die Regierung verschloss sich diesem Verlangen nicht, glaubte aber einer Reform nicht näher treten zu können, ohne vorher eine umfassende Enquete veranstaltet zu haben[2]), angesichts der Bedeutung dieser Frage, bei der es sich um die Beschränkung der Erwerbsfreiheit einer ganzen Berufsklasse handelte.

Um im weitesten Sinne den Vertretern aller in Betracht kommenden Erwerbsgruppen und den über den Interessen stehenden Männern der Wissenschaft Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt zu vertreten, berief also die Regierung eine Enquete im Jahre 1900. Zwar war schon im Januar 1897 vom landwirtschaft-

1) Sten. Prot. I 462 Horovitz.

2) Das Getreide im Weltverkehr, S. III.

lichen Ausschuss des Abgeordnetenhauses eine Enquete veranstaltet worden, in der die Frage des Terminhandels zur Diskussion gestellt worden war; doch waren ihre Ergebnisse nicht ausreichend und boten keine vollständige Aufklärung. Auch hielt die Regierung die Wirkungen des neuen deutschen Börsengesetzes für noch nicht genügend abgeklärt und in ihren Folgen übersehbar, um an seiner Hand eine Reform aufbauen zu können, abgesehen davon, dass die Erfahrungen über deutsche Verhältnisse nicht ohne weiteres auf Österreich projiziert werden könnten[1]).

Die Verhandlungen der Enquete begannen am 11. Oktober 1900 und fanden am 8. Dezember desselben Jahres ihren Abschluss.

Die Enquetekommission bestand aus 17 Mitgliedern[2]); von ihnen waren 7 Staatsbeamte, darunter

---

1) Das Getreide im Weltverkehr, S. III.

2) Dr. Max Wladimir Freiherr v. Beck, k. k. Sektionschef im Ackerbauministerium, Vorsitzender; Dr. Moriz Pöschl, k. k. Ministerialrat im Finanzministerium; Dr. Mauriz Ritter v. Rössler, k. k. Ministerialrat im Handelsministerium; Dr. August Ritter v. Pitreich, k. k. Ministerialrat im Justizministerium, vorsitzende Stellvertreter; Dr. Karl Scheimpflug, k. k. Sektionsrat im Ackerbauministerium, als Referent; Dr. Theodor Ritter v. Weinzierl, k. k. Direktor der staatlichen Samenkontrollstation in Wien; Arnold Bardas, k. k. Regierungsrat im Eisenbahnministerium; Dr. Franz Müller, k. k. Ministerialsekretär im Handelsministerium und Börsekommissär; Dr. Anton v. Górski, o. ö. Professor an der k. k. Jagellonischen Universität in Krakau; Dr. Franz Ritter v. Juraschek, k. k. Hofrat der statistischen Zentralkommission in Wien; Alfred Laimer, Direktor der I. Wiener Walzmühle Vonwiller & Co. in Wien; Dr. Gustav Marchet, k. k. Hofrat, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien; Dr. Otto Mettal v. Frivald, Gutsbesitzer in Zdechowitz in Böhmen; Dr. Eugen Philippovich von

der Vorsitzende Freiherr von Beck, Sektionschef im Ackerbauministerium, 5 Vertreter der Wissenschaft, 2 der Landwirtschaft, je 1 Vertreter der Müllerei und der Börse und der Direktor der staatlichen Samenkontrollstation in Wien.

Die Beteiligung an den Verhandlungen der Kommission, die 31 Sitzungen in Anspruch nahmen, war eine sehr rege. Von den 17 Mitgliedern waren 13 bei mindestens drei viertel aller Sitzungen anwesend, 5 von ihnen fehlten überhaupt nie[1]).

Die übrigen 4 waren bei ein viertel bis ein halb der Sitzungen nicht anwesend. Eine stattliche Reihe von Nachtsitzungen möge im übrigen die Ausdauer der Kommissionsmitglieder (und der Sachverständigen) kennzeichnen.

Die Auswahl der vernommenen Sachverständigen wurde nicht der Kommission überlassen; sie wurden teils (etwa zur Hälfte) direkt von der Regierung berufen, teils auf Einladung der Regierung von Korporationen entsendet. Im ganzen wurden 75 Sachverständige geladen. Auf Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen entfielen hiervon 22 (von denen 3 nicht erschienen sind), auf Vertreter der Müllerei 12. Aus dem Kreise des Handels- und des Börsenverkehrs waren 24 Sachverständige anwesend, darunter 2 Grossindustrielle. 2 Vertreter der Malzindustrie

---

Philippsberg, o. ö. Professor an der k. k. Universität in Wien; Dr. Rudolf Sonndorfer, k. k. Regierungsrat, Direktor der Wiener Handelsakademie in Wien; Dr. Karl Viškovský, Sekretär der böhmischen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen in Prag; Jonas Weil, k. k. Kommerzialrat, Vizepräsident der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

1) Frh. v. Beck, Scheimpflug, Weinzierl, Laimer, Weil.

und einer des Konsums wurden vernommen und endlich 10 von der Regierung berufene Theoretiker.

Die Sachverständigen wurden zu den Enqueteverhandlungen in neun Gruppen eingeladen und innerhalb jeder Gruppe in der von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge vernommen (§ 2 der G.-O.). Jeder war aber berechtigt, auch während der Vernehmung der Sachverständigen anderer Gruppen bei den Verhandlungen anwesend zu sein (§ 4 der G.-O.) und sich an der Diskussion zu beteiligen. § 10 der Geschäftsordnung bestimmte Ausschluss der Öffentlichkeit. Diese Bestimmung wurde durch den soeben erwähnten § 4 und einen weiteren § 12 gemildert, der die tunlichst rasche fortlaufende Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen bestimmte, und nach dem Abschluss der Verhandlungen einer jeden Gruppe die Veröffentlichung des stenographischen Protokolles vorsah.

Die Vernehmung der Sachverständigen war eine mündliche an der Hand eines Fragebogens. Nur ausnahmsweise kamen schriftliche Ausführungen zur Verlesung[1]). Dies kann aber nicht als eine Durchbrechung des Prinzipes der mündlichen Vernehmung angesehen werden, sondern diese Verlesungen waren lediglich Höflichkeitsakte den betreffenden Sachverständigen gegenüber, auf die man weiter nicht einging.

Der schon erwähnte Fragebogen umfasste 47 Fragen, die ihrer Art nach in folgende Gruppen eingeteilt waren: fünf beschäftigten sich mit dem Begriffe, beziehungsweise einer Definition des Terminhandels, eine mit seiner Entwicklung. Eine weitere,

1) Sten. Prot. I 398, 99. I 443.

vier spezielle Fragen umfassende Gruppe, befasste sich mit der eigentlich wirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels, der Rolle, die ihm bei der Bildung der Preise zufällt, seiner Bedeutung für das Effektivgeschäft u. s. w. — Die beiden letzten Fragegruppen bildeten den Kernpunkt der Verhandlungen. — Es folgten fünf Fragen über das Verbot und die Beschränkung des Terminhandels. Die Fragen 16 bis 24 brachten Reformen oder deren Notwendigkeit zur Sprache mit besonderer Berücksichtigung der durch das neue deutsche Börsengesetz geschaffenen Reformen.

Die weiteren 19 Fragen (25 bis 43) behandelten die Sanktion des eventuellen Verbotes oder der eventuellen Reformen, und endlich war die Börseautonomie Gegenstand der letzten Fragegruppe. Die Befragung der abzuhörenden Sachverständigen geschah nun in der Weise, dass sich dieselben in der Regel in fortlaufender Darstellung unter Einhaltung der Reihenfolge der in den Fragebogen aufgenommenen Fragen zu äussern hatten (§ 6 d. G.-O.).

Hieran schloss sich eine Befragung durch den Vorsitzenden und die Kommissionsmitglieder, und endlich machte der Vorsitzende die Äusserungen der Sachverständigen zum Gegenstande der Diskussion, bei der die Redefreiheit im vollsten Masse gewahrt blieb, und die sehr wesentliche Bereicherungen zu den Darstellungen der Sachverständigen brachte. — Nach § 7 der Geschäftsordnung konnten auch die Kommissionsmitglieder, soweit sie nicht Regierungsvertreter waren, sich als Sachverständige vernehmen lassen, von welchem Rechte auch die Mehrzahl Gebrauch machte.

Im Laufe der Verhandlungen erfuhr die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorsitzenden hin

eine unwesentliche Modifikation[1]): Mehrere Sachverständige hatten sich über eine oder mehrere Gruppen von Fragen nacheinander zu äussern und erst dann trat die Diskussion ein. Hierdurch wurde eine Vereinfachung der Verhandlungen erreicht.

Wenn wir nun das bei der Enquete eingeschlagene Verfahren einer Kritik unterziehen und prüfen, inwiefern dasselbe den Anforderungen der Wissenschaft[2]) entspricht, so ist zunächst zu bedauern, dass das Prinzip der Öffentlichkeit nicht im vollsten Masse durchgeführt wurde[3]). Gründe dafür sind nicht angegeben; der Vorsitzende hielt nur jeden Erfolg der Enquete für ausgeschlossen bei vollständiger Öffentlichkeit[4]). Aber ein nicht zu unterschätzender Vorzug gegenüber der deutschen Börsenenquete lag darin, dass bei Vernehmung einer Gruppe die Vertreter der übrigen anwesend sein und sich an der Diskussion beteiligen konnten, wovon im ausgiebigsten Masse Gebrauch gemacht wurde[5]).

---

1) Sten. Prot. I 76 Vorsitzender.

2) Cohn, Parlamentarische Untersuchungen in England, in „Volkswirtschaftliche Aufsätze", Stuttgart 1882. — Herkner, Die belgische Arbeiterenquete, Archiv f. soz. Gesetzgbg., Bd. 2. — Lotz in Nr. 16 des „Sozialpolitischen Zentralblattes", Jahrgang 1894. — Lotz in der „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen", Jahrgang 1894, Nr. 6. — Weber in der „Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht", Bd. 43. — Pfleger und Gschwindt, Börsenreform in Deutschland I. — Art. Enquete im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

3) Sten. Prot. I 51 Sand.

4) Sten. Prot. I 54 Vors.

5) Hier zeichnen sich am meisten aus: Adler, Kienböck, Landesberger als Vertreter der Wissenschaft; aus den Interessenten der Bank- und Börsenwelt Gibian, Kauders, Schick, Horovitz, Schwitzer, Weiss. Die drei letzten sind in so gut wie allen Sitzungen anwesend, ebenso wie der

Vor allem aber wurden die Protokolle nicht wie in der deutschen Börsenenquete geheim gehalten, sondern es war eine rasche Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Verhandlungen vorgesehen; und wie schon erwähnt, wurden die stenographischen Protokolle der Verhandlungen einer jeden Gruppe der Öffentlichkeit übergeben. Hierdurch war die unschätzbare Kontrolle der einzelnen Aussagen gewährleistet, die die öffentlichen Blätter ausüben konnten, und es war Gelegenheit geboten, Unvollständiges zu ergänzen und Falsches zu berichtigen [1]).

Erleichterte auch der Fragebogen vielleicht den Gang der Verhandlungen und die Übersicht des späteren Materials, so war er doch die Ursache vieler Wiederholungen. Das zu detaillierte Schema des Fragebogens brachte es auch mit sich, dass manche Sachverständige sich über Dinge äusserten, in denen ihnen jede Kompetenz abging, was in der Beantwortung der Fragen schlechtweg mit ja oder nein ohne Motivierung zum Ausdruck kam. Doch kam dieser Nachteil des Fragebogens gegenüber seiner Nützlichkeit, den Sachverständigen eine Direktive zu geben [2]), infolge der umsichtigen Leitung der Enquete nicht sehr in Betracht. Die Vorsitzenden wiesen oft

---

Vertreter des niederösterreichischen Mühlenverbandes Fuhrich. Von den Landwirten sind Sand und Hohenblum, von den Redakteuren Pappenheim als solche zu erwähnen, die der Mehrzahl der Verhandlungen anderer Gruppen beigewohnt haben.

1) Sten. Prot. I 174.

2) Die Sachverständigen müssen wissen, worum es sich handelt und sind dadurch in Stand gesetzt, Material für ihre Behauptungen zu beschaffen.

darauf hin, dass vor allem Aufklärungen erwünscht seien, die auf den Erfahrungen des eigenen Geschäftsbetriebes und der lokalen Verhältnisse beruhen, nicht solche allgemeiner Natur. So finden wir auch viele Sachverständige, die ihre Depositionen unabhängig vom Fragebogen machten, nur solche Dinge besprachen, in denen sie kompetent waren, und die Beantwortung anderer Fragepunkte ablehnten. Überhaupt wurde im Verlaufe der Enquete mehr von der strikten Fragebeantwortung abgesehen und gewöhnlich Gruppen von Fragen (auch nicht aufeinander folgender) zusammengefasst.

Schon verhängnisvoller wirkte die Anwendung des Fragebogens dadurch, dass er gleichartig Interessierten Gelegenheit bot, ihre Antworten zu verabreden, um in gleicher Richtung zu wirken. Dies ging sogar soweit, dass einzelne Sachverständige zum Beweise ihrer Aussagen und zur Motivierung ihrer Vorschläge sich auf die künftigen Aussagen noch zu vernehmender Sachverständigen beriefen[1]).

Als wichtiges Bedenken gegen einen Fragebogen kann geltend gemacht werden, dass er Veranlassung gibt zu einer einseitigen Beantwortung, und die Erfahrungen der Sachverständigen nicht genügend ausgenutzt werden, ein Nachteil, der in der deutschen Börsenenquete keine geringe Rolle spielte[2]). Hierzu scheint aber einerseits mehr die Art der Vernehmung

---

1) Sten. Prot. I 183 Berger; I 311 Hohenblum; I 417 Berger; II 230 Gunz u. Vors.; II 373 Gunz; II 411, 12 Kolowrat; II 608 Knefftein u. Vors.; II 671 v. Beck; II 674 Horovitz.

2) Lotz, In der Wochenschrift für Aktienrecht u. Bankwesen, 1894, Nr. 6.

Veranlassung gegeben zu haben — wenige Sachverständige bei Ausschluss der anderen —, die eine Diskussion auf breiter Grundlage nicht aufkommen liess, welche gerade solche Dinge zur Sprache bringt, die nicht direkter Gegenstand des Fragebogens sind. Andererseits beweist die Wiener Enquete, dass dieser Nachteil mehr Folge einer unzweckmässigen Leitung als des Fragebogens selbst ist, zum mindesten aber durch eine sachgemässe Leitung aufgehoben wird. Es kamen in der Diskussion, vielfach veranlasst von seiten der Vorsitzenden und der Kommissionsmitglieder, eine Menge von Erörterungen zur Sprache, die nicht im Fragebogen vorgesehen, aber von grosser Bedeutung waren, so über den Zeithandel überhaupt, über Banken, Arbitrage, über die Müllerei, die ganze Organisation des Getreidehandels, die Landwirtschaft und Zollpolitik, die Kulisse, die Sicherungsfunktion des Terminhandels und die Technik der Börsengeschäfte überhaupt, während der Fragebogen nur ihre Reformierung zur Diskussion stellte.

In materieller Hinsicht aber erscheint der Fragebogen verfehlt und muss als im höchsten Masse unzweckmässig bezeichnet werden: während er ohne vorhergehende Feststellung der Tatsachen von vornherein das Verbot des Terminhandels zur Sprache brachte, — die Verhandlungen hierüber nahmen einen ziemlich breiten Raum ein — wäre für die künftige Gesetzgebung zweifellos ein brauchbareres Material geschaffen worden, wenn man die Enquete in zwei Abteilungen getrennt hätte. In der ersten wäre vor allem die wirtschaftliche Rolle des Terminhandels, seine Entwicklung u. s. w. zu erörtern gewesen, seine Bedeutung bezw. seine Nachteile für die Volkswirtschaft zu beweisen. Erst nach erzielter Einigung

hierüber hätte man die speziellen Fragen der Reform ins Auge fassen können[1]).

Das herausgegebene gedruckte Material enthält als wesentlichsten Bestandteil drei Bände Sitzungsprotokolle (ca. 2100 Seiten). Dazu ein Personen- und Sachregister und einen „Systematischen Auszug" aus den Vernehmungen der Sachverständigen, der in kurzer Form die Stellungnahme der einzelnen Sachverständigen zu den 47 Fragen des Fragebogens kennzeichnet. Er hat geringen Wert, da er sich im wesentlichen auf die reine Beantwortung ohne Begründung beschränkt.

Den Teilnehmern an der Enquete suchte die Regierung ihre Aufgabe durch Herausgabe von umfangreichen, hauptsächlich statistischen Materialien zu erleichtern. Das so entstandene Werk, „Das Getreide im Weltverkehr", besteht aus drei Teilen. Der erste und grundlegende ist von der k. k. statistischen Zentral-Kommission zusammengestellt und umfasst ausschliesslich statistische Tabellen über die Produktion, den Handel, den Konsum und die Preise von Getreide aller Art in den vornehmlich in Betracht kommenden Ländern, wobei die Daten für Österreich-Ungarn die grösste Berücksichtigung finden. Der zweite Teil enthält zwei Graphika, das eine, die Preisbewegung der fünf Getreidesorten an der Wiener Börse von 1869 bis 1898 darstellend, das zweite die Preise für Weizen

---

1) Etwas viel verlangt ist es, wenn die Freunde des Terminhandels sich in langen Fragen über die Sicherstellung des Verbotes auslassen müssen, ebenso umgekehrt die Gegner die Fragen beantworten, die auf der Voraussetzung beruhen, dass der Terminhandel weiter fortbesteht.

an den Börsen Wien, London, Paris, New-York, Berlin und Odessa in den Jahren 1886 bis 1898.

Die „Erläuternden Bemerkungen", die den 3. Teil des „Getreide im Weltverkehr" bilden, bringen in ihrer ersten Hälfte Erörterungen und Zusammenfassungen des statistischen Materials und geben eine gute Einführung zu Teil I. — Der 2. Abschnitt beschäftigt sich mit dem börsenmässigen Terminhandel; es sollten hier, nach Angabe des Herausgebers[1]), „weder Anschauungen der Regierung noch eine Stellungnahme für oder wider zum Ausdruck gebracht werden; es sollte vielmehr lediglich in gedrängter Form eine Übersicht über die Meinungen geboten werden, die in der einschlägigen fachwissenschaftlichen Literatur anlässlich der Erörterungen des Terminhandels Vertretung gefunden hatten." Tatsächlich aber nimmt der Verfasser eine offenbar dem Terminhandel feindliche Stellung ein, obschon er sich jeder Kritik enthält und sich nur auf die Zusammenstellung einzelner Meinungen beschränkt. Mindestens aber kann ihm der Vorwurf der Einseitigkeit nicht erspart bleiben; denn in den Zitaten finden solche gegen den Terminhandel viel grössere Beachtung, und die Freunde dieser Handelsform, soweit sie überhaupt herangezogen werden, sind zitiert, wenn es sich um Misstände beim Terminhandel handelt.

1) Das Getreide im Weltverkehr S. IV.

Kapitel I.

Die Entwicklung des Getreideterminhandels in Wien.

Um die Entwicklung des Wiener Getreideterminhandels darzustellen, ist es notwendig, die Entfaltung des österreichischen Getreidehandels von Stufe zu Stufe zu verfolgen. Leider sind hier die Angaben der Sachverständigen sehr wenig eingehend und ermangeln positiver Daten.

Der Getreidehandel ist schon da in den frühesten Zeiten zur Bedeutung gelangt, wo Sammelpunkte grösserer Volksmengen entstanden sind.

Zu internationaler Bedeutung entwickelte sich der Getreidehandel im Mittelalter nur in den Küstenstädten, die ein fruchtbares Hinterland besassen und an günstigen Wasserstrassen lagen. Es sind vornehmlich die deutschen Seestädte und Amsterdam, wo schon anfangs des 17. Jahrhunderts eine Kornbörse entstand.

Der Binnenhandel aber war mehr oder weniger lahm gelegt durch die damalige Politik, die das Getreide als Verwaltungsobjekt betrachtete, ursprünglich nur von städtischer Seite im Interesse der gesicherten Versorgung der Bürger, dann später auch von seiten der Staaten, die je nach den wechselnden

wirtschaftlichen Anschauungen den Getreidehandel regelten, das heisst ihm Beschränkung auferlegten[1]).

Abgesehen von den Massregeln des Staates war es noch die Unvollkommenheit der Verkehrsmittel, die den Getreidehandel in engen Grenzen hielt.

So war auch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein der Getreidehandel Österreichs und von Wien gekennzeichnet durch die Schranken, die ihm durch die staats- und territorialwirtschaftliche Versorgungspolitik gezogen waren. Die Durchfuhr und Einfuhr war durch Zölle erschwert, der Handel zwischen den einzelnen Provinzen im wesentlichen nicht gestattet und so auf den Nachbarschaftsverkehr angewiesen. Der Handel vollzog sich meist in der Form, dass der Produzent die Ware mit dem Fuhrwerk auf den Markt brachte, die

---

1) Vergl. Roscher, Über Kornhandel und Teuerungspolitik; Lexis, Handel, in Schönbergs Handbuch der polit. Ök.; Artikel Getreidehandel im Handwörterbuch der Staatsw. Als Beispiele: In Frankreich wurde 1571 der innere und äussere Getreidehandel als königliches Dominialrecht erklärt. Unter Sully (1601) wurde die Ausfuhr allgemein zugelassen; unter Colbert (1650) waren Ausfuhrverbote die Regel. 100 Jahre später wurde der inländische Handel gegen Zahlung von Binnenzöllen, der auswärtige gegen einprozentige Zollzahlung erlaubt. Von 1770—74 wurde er wieder verboten, bis Turgot (1774) den Handel wieder frei gab. Während der Herrschaft der Republik war wieder eine allgemeine Beschränkung des Getreidehandels vorherrschend. 1810 und 1815 wurden allgemeine Ausfuhrverbote erlassen, später unter der Voraussetzung einer bestimmten Preisgrenze. Eine wesentliche Herabsetzung der Ausfuhrzölle trat erst 1857 ein, ihre völlige Suspension 1861. — In Preussen wurde erst 1810 das Verbot des Auf- und Vorkaufens des Getreides, 1811 das Verbot der Getreideausfuhr aufgehoben, an dessen Stelle Zölle traten, die 1821 abgeschafft wurden.

ihm der Händler oder Bäcker dort abkaufte[1]). In der Erreichung eines Preises war er unberechenbaren Zufällen ausgesetzt[2]); z. B. hing der Lokopreis sehr von der jeweiligen Zufuhr seitens der Bauern ab; er stieg z. B. bei schlechtem Wetter, wenn nur wenige Wagen zum Markt kamen, um $^1/_2$ Gulden pro Sack. Wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse war die Tätigkeit des Kaufmanns hauptsächlich die eines Fuhrmannes; er kaufte die Fuhren auf den Märkten den Bauern ab und brachte sie an einen nächsten Ort, wo die Ware mehr gebraucht wurde.

Vor dem Ausbau der Eisenbahnen war nur in Triest der österreich-ungarische Getreidehandel von grösserer und internationaler Bedeutung. Hier wurde 1758 die erste Börse der österreichischen Monarchie gegründet, und am Anfang des 19. Jahrhunderts herrschte ein intensiver Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, vor allem mit Weizen, Hafer, Mais und Kaffee, der in den fünfziger Jahren zur höchsten Blüte gelangte[3]). Diese Produkte, aus Ungarn, Russland, Rumänien und Brasilien bezogen, wurden teils in Triest selbst abgesetzt, teils im Inlande der Monarchie bis hinauf nach Steiermark verkauft, oder schon auf der Reise nach anderen Plätzen hin bestimmt (Ordreplatz Zante). Der Exportverkehr in Weizen erstreckte sich bis nach England, in Mais nach England und Italien. Triest besass gewaltige Magazine, und sehr bedeutende Mühlen brachten ihre

---

1) Sten. Prot. I 496, 7 Offermann; II 60, III 325, 6 Schwitzer; III 692 Pollak; I 189 Dus.

2) Sten. Prot. III 644 Jonasz.

3) Sten. Prot I 21 ff. Basevi; I 29 Weil; II 288 ff. Economo.

Fabrikate bis nach England, Brasilien und der Nordküste Afrikas. Der Handel war meist Konsignationshandel und vollzog sich in den Formen des Zeitgeschäftes, lieferbar z. B. in den Häfen des schwarzen Meeres, in verschiffbaren oder schwimmenden Ladungen mit girierten Ladescheinen (Konnossementen) [1]). Ein eigentlicher Terminhandel hatte sich hieraus nicht entwickelt. Ein Einheitsquantum gab es nicht; die Qualität war keine genau umschriebene; es wurde eine qualità buona mercantile, die Durchschnittsqualität der jeweiligen Fechsung gehandelt. Es gab daher auch nur wenige Giri, da eben die Basis zu einer börsenmässigen Behandlung nicht vorhanden war — vor allem traten aber Umstände ein, die der weiteren Entwicklung Triests als Getreidehandelsstadt und somit auch der Ausbildung des Terminhandels entgegenwirkten. Triest konnte nur solange den Zwischenhandel vermitteln, als das schwarze Meer mit den westeuropäischen Häfen noch nicht in direkter Verbindung stand. Mit der geringeren Exportfähigkeit der Monarchie hörte der Weizenhandel nach England und Italien auf. Dazu schaltete die für Triest ungünstige Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die Stadt für den internationalen Zwischenhandel aus dem Getreideverkehre völlig aus. Und endlich schwand noch der letzte grosse Konsument am Platze, die Mühlen, teils unter dem Drucke der ungarischen Konkurrenz, teils infolge Aufhebung des Mahlverkehrs. (Ein unbedeutendes Geschäft in Hafer, Mais und Südfrüchten ist noch übrig geblieben, ein bedeutenderes in Zucker und Kaffee.)

Während so, wie in Hamburg, Stettin und Danzig

1) Sten. Prot. I 71, 126 Basevi; II 289 Economo.

zu Beginn des 19. Jahrhunderts, der Handel in Triest eine internationale Bedeutung erlangt hatte, nahm der Binnenhandel erst nach Aufhebung jener Massregeln des Staates und nach der Entdeckung und dem Ausbau der Eisenbahnen entwickeltere Formen an, aber auch da erst allmählich. Nach wie vor kamen zunächst die Bauern und Grundbesitzer zum Markte und verkauften ihr Getreide an den dortigen Händler. Der grössere Bauer empfand aber bald das unökonomische dieses Vorgehens; nicht selten wurden die Märkte überfüllt, und es gelang nicht mehr, einen Käufer zum ungefähren Tagespreise zu finden. Er war daher genötigt, das Getreide einzulagern, und war somit mehr oder weniger dem Händler ausgeliefert. Der grössere und intelligentere Bauer brachte daher nicht mehr aufs Geratewohl seine Ware zum Markte, sondern er kam nur mit Mustern, nach denen er sein Getreide an die Händler verkaufte, das er dann gleich oder erst später zuführte. Auch den Bedürfnissen des Händlers entsprach diese Geschäftsart oft mehr; er hatte zuweilen ein Interesse daran, das Getreide nicht sofort zu beziehen, da seine Abnehmer noch keinen dringenden Bedarf hatten. Es waren dies schon Anfänge des Lieferungsgeschäftes. Mit dem zunehmenden, der Verbesserung der Verkehrsmittel und dem Anwachsen der Bevölkerung entsprechenden Verkehre genügte auch dies nicht mehr; mit der Zeit trafen sich Käufer und Verkäufer der umliegenden Ortschaften oder auch grösserer Gebiete an bestimmten Märkten, wo sie auf Grund von mitgebrachten Mustern Abschlüsse in Getreide machten. Solche Plätze waren in Österreich-Ungarn Wieselburg und Raab. Später zog sich dieser Verkehr immer mehr nach Wien und Budapest. Aus

diesen Zusammenkünften entwickelten sich, als die Umsätze immer bedeutender wurden, die Getreidebörsen.

Über die damalige Organisation des Wiener Handels, die Entwicklung der Wiener Getreidebörse, fehlen in der Enquete alle Angaben[1]). Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war der Getreideverkehr im Umkreise von vier Meilen auf drei Fruchtmärkte polizeilich beschränkt.

Ein freierer Verkehr unter Josef II. (1765—1791) wechselte mit neuen Restriktionen unter Leopold II. ab, bis dann 1817 alle beschränkenden Gesetze aufgehoben wurden. Nun begann ein freier Zug des Getreides nach den Märkten in der oben geschilderten Weise. Mit dem Handel nach Muster verlor der Fruchtmarkt seine Bedeutung, dagegen fanden sich nun regelmässige Zusammenkünfte von Produzenten, Händlern und Konsumenten, — unter ihnen gelangten die Müller mit der nun einsetzenden Entwicklung der Handelsmühlen zu immer grösserer Bedeutung — kurzum Ansätze zu einer Börse, die noch ganz den primitiven Formen des Verkehrs entsprachen. In einem Kaffeehause, zur Mehlgrube, spielte sich dieser Verkehr ab, unter behördlicher Aufsicht. Als Ordnungspolizei fungierte ein Polizeikommissär (der Marktkommissär), und mit der Feststellung der Preise war der „Marktbeschauer" betraut. Anfang der vierziger Jahre bildete sich die Mehlbörse, die 1853 unter die Verwaltung des Wiener Magistrats gestellt wurde.

1) Ich verweise daher auf Heller, Der Getreidehandel und seine Technik in Wien; Horovitz, Entstehung und Entwicklung des Getreidehandels in Österreich, Jahrb. für Nat. u. Stat. 1902.

Infolge des beschränkenden Zwanges der städtischen Verwaltung — (der Handel wurde immer noch als Wucher angesehen; z. B. Ausweisung der Juden bei Preissteigerung)[1]) und der schlechten Frachtverhältnisse auf der Donau liess sich der Grosshandel in den benachbarten ungarischen Marktflecken nieder. Es litt hierdurch die Versorgung Wiens. Unter dem Drucke dieser ungünstigen Verhältnisse, die auch in einem finanziellen Defizit zur Geltung kamen, des sich steigernden Exportes und der Pester Konkurrenz wurde endlich die Börse dem Handel frei gegeben. 1869 etablierte sich die autonome Frucht- und Mehlbörse.

Kehren wir wieder zur weiteren Entwicklung der Geschäftsformen im Getreideverkehre zurück, so bemerken wir eine immer weitere Ausdehnung der Geschäfte auf längere Fristen[2]). — Um das in einem Geschäfte angelegte Kapital bald flüssig zu machen und zu neuem Umsatze frei zu bekommen, suchte man den Verkauf dem Ankauf möglichst schnell folgen zu lassen, und schliesslich liess man ihn vorausgehen. Man verkaufte das noch unterwegs befindliche oder im Produktionsgebiet lagernde Getreide nach Individualproben. Es kam auch vor, besonders bei grossen Preisbewegungen, dass Konsumenten sich bestrebten, ihren Bedarf an Getreide für einen längeren Zeitraum sich im voraus zu besorgen, oder, ein allerdings seltenerer Fall, dass ein Produzent bei guten Ernteaussichten und hohen Preisen oder infolge dringenden Geldbedürfnisses einen Teil seiner zu erwartenden Ernte im voraus verkaufte. Ins-

1) Heller a. a. O. S. 16.

2) Sten. Prot. I 207, 8 Horovitz; I 498 Offermann; II 60 ff. Schwitzer.

besondere waren die Bäcker bei tiefstehenden Preisen geneigt, ihren Bedarf auf einige Monate hinaus zu decken; sie gewährten hierfür dem Müller, der hierauf einging, einen etwas besseren Preis. Dieser wiederum musste, um solchen Anforderungen gerecht werden zu können, das Getreide in grösseren Mengen als für seinen momentanen Bedarf aufkaufen.

Mit dem fortschreitenden Verkehr begann sich auch des Getreides, das naturgemäss grossen Preisschwankungen unterworfen ist, eine rege Spekulation zu bemächtigen. Sie nahm damit ihren Anfang[1]), dass man bei stark gedrückten Preisen grössere Mengen Getreides aufkaufte und einlagerte, um damit eine Steigerung abzuwarten. Bei mangelnder Kapitalkraft bot man dem Grundbesitzer einen etwas höheren Preis, wogegen die Übernahme und Bezahlung der Ware erst nach einiger Zeit erfolgte.

Alle diese Handelsgeschäfte auf spätere Zeitläufte erhielten ihre weitere Ausbildung dadurch, dass der Staat, das Aerar seinen Bedarf an Getreide in der Regel auf ein Jahr hinaus deckte, die Eisenbahnen ihr Öl (Raps) auf ein bis drei Jahre im voraus kauften und auch Grossbetriebe, wie Spiritusfabriken, Mehl- und Stärkefabriken, Transportunternehmungen (mit Pferdebetrieb) begannen, ihren Bedarf auf viele Monate hinaus zum Abschluss zu bringen.

Diejenigen Personen, die solche Lieferungsgeschäfte gemacht hatten, nahmen ein grosses Risiko auf sich; und um dieses zu vermeiden, und nicht grossen Verlusten ausgesetzt zu sein, suchten sie Deckung des verkauften oder gekauften Getreides. Es fanden sich zwar an der Börse häufig

1) Sten. Prot. I 498 Offermann.

Personen, die auch derartige Lieferungsgeschäfte unternommen hatten und Deckung vielleicht im entgegengesetzten Sinne erstrebten. Aber der Mangel an Gleichförmigkeit der Abschlüsse nach Quantität und Qualität — es wurde fast nur nach bestimmten Mustern gehandelt — und der auch wohl zu enge Kreis der Beteiligten beeinträchtigten die umfangreiche Ausdehnung solcher Geschäfte und ermöglichten eine Deckung in nur seltenen Fällen. Man suchte daher und fand für seine Lieferungsgeschäfte die entsprechende Deckung in Pest, wo schon seit 1867 ein börsenmässiger Terminhandel bestand.

In Europa hatte der Getreidehandel schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts internationalen Charakter angenommen. Vor allem kam England als wichtiges Importland in Betracht, das einen grossen Teil seines Bedarfes aus dem Auslande decken musste. Hauptsitze dieses Handels waren Amsterdam, Antwerpen und die deutschen Seestädte. Wir finden zwar zu jener Zeit schon ein ausgedehntes Spekulationsgeschäft, aber noch keinen börsenmässigen Terminhandel oder nur Ansätze eines solchen. Dieser bildet sich erst zu jener Zeit[1]), wo sowohl die Produktions-

1) Für diese Entwicklung vergl.: die Artikel Börsenwesen und Getreidehandel im Handw. der Staatsw.; Lexis, Der Handel, in Schönbergs Handbuch der polit. Ök.; Fuchs, Der Warenterminhandel, in Schmollers Jahrb. 1891; Kohn, Der Getreideterminhandel; Bayerdörffer, Der Kaffeeterminhandel, in Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat. 1891; Weber, Börsenenquete, in d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 43; Pfleger und Gschwindt, Börsenreform in Deutschland; Bunzel, Der Terminhandel, seine volksw. Bedeutung und Reform, i. d. Zeitschr. f. Sozialp. u. Verw. VI 1897; Sayous, Les Bourses allemandes; Schumacher, Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten und seine Organisation; von

gebiete eine gewaltige Ausdehnung erfuhren, als auch durch den wachsenden Verkehr – bewirkt durch die Verbesserung der Transportmittel und die Ausdehnung der Mittel des persönlichen Verkehres — die wechselseitige Einwirkung dieser Gebiete verstärkt wurde. Um die Gewaltigkeit dieser Umgestaltung nur flüchtig zu skizzieren: von 1860 bis in die neunziger Jahre vermehrte sich die nordamerikanische Produktion um das $3^1/_2$fache, während sich die Bevölkerung nur um das $2^1/_2$fache erhöhte — die Länge des Eisenbahnnetzes war 1830 332 km, 1845 auf ca. 17000 angewachsen; 1860 betrug sie schon ca. 107000 km, um sich auf 715000 km im Jahre 1896 zu erheben. — Die Tragfähigkeit der gesamten Dampfer und Segler wuchs von 3,172 im Jahre 1820 auf 43,268 Tausend Tonnen im Jahre 1898 an. — Das Telegraphennetz der Erde erhob sich von ca. 294000 km Drahtleitungen im Jahre 1860, auf ungefähr 4,6 Millionen im Jahre 1896 [1]).

Durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel waren die Länder einander nähergerückt, und der Getreidehandel streifte seine lokale Gebundenheit ab. Nicht mehr lokale Verhältnisse bestimmten den Preis des Getreides, sondern dieser wurde immer mehr beeinflusst von dem nationalen und in fortschreitender Ent-

---

Schullern, Ergebnisse der über den börsenmässigen Terminhandel in landwirtschaftlichen Produkten in Österreich abgehaltenen Enquete in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1901; Horovitz, Entstehung und Entwicklung des Getreideterminhandels in Österreich, in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1902; Sten. Prot. I 120 Basevi; I 30 Glabinski; I 208 Horovitz; I 498 ff. Offermann; II 67 ff. Landesberger; II 530 Bloch; II 545 Bunzel; III 137 von Schullern.

1) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft.

wicklung von dem Weltmarkt. Ein Sachverständiger[1]) schildert diese Umwandlung in treffender Weise: „Vor 50 Jahren war man, wenn man eine Ladung überseeischer Produkte importiert hatte, sicher, seine Kommission, sein Geschäft gemacht zu haben, seinen Nutzen zu haben, weil die Produkte aus China, aus Japan, aus Südamerika dieselbe Zeit gebraucht haben auf den Markt in Europa zu kommen wie die Briefe, und man hat gewusst, an dem Tage ist in überseeischen Märkten soviel bezahlt worden. Die Produkte sind mit den Briefen angekommen und man hat den Nutzen darauf schlagen können. Heute, seitdem durch die telegraphischen Verbindungen die Reisezeit überholt wird, ist es nicht möglich, in der Zwischenzeit, wo die Ware verladen wurde und wo sie angekommen ist, dieselben Preise zu erlangen, sondern der überseeische Markt ist Konjunkturen unterworfen. Man kennt sie, bevor die Ware angekommen ist, und die Ware funktioniert und variiert im Preise, je nachdem der überseeische Markt variiert."

Der grossartige Aufschwung des Weltverkehres und des Nachrichtendienstes in Verbindung mit der internationalen Massenproduktion schaffte so eine gewaltige Erweiterung des Marktes, die dem Getreidehandel ein neues Gepräge verleihen musste. Die Lage des Handels im Getreide (wie auch den anderen Weltartikeln) wurde immer schwieriger und unübersichtlicher[2]) und vergrösserte dadurch das Risiko der Preisschwankungen. Der Handel, der an beiden Polen

---

1) Sten. Prot. I 120, 121 Basevi.

2) Jeden Monat kann der Weltmarkt auf eine frische Ernte rechnen, deren Ausfall mehr oder weniger die Preise beeinflusst. „Das Getreide im Weltverkehr" III, S. 97.

des Prozesses, aus denen er seinen Gewinn schöpft[1]), dem Einkaufe und dem Verkaufe, von der Weltkonjunktur erfasst wird, war bestrebt, eine Organisationsform zu schaffen, bei der die Konjunktur am klarsten zum Ausdruck gelangte und die es dadurch ermöglichte, jenes Risiko abzuwälzen. So entstand der Terminhandel, dessen wesentliche Eigenschaft darin liegt, dass er durch Bildung einer allgemeinen Getreidetype und einer gleichmässigen Geschäftsform von dem individuellen Charakter des Einzelgeschäftes abstrahiert.

So sehen wir den Terminhandel bald hoch entwickelt in Hamburg, Berlin[2]), Paris und New-York.

Der Getreidehandel Ungarns, soweit er überhaupt internationalen Charakter hatte, vollzog sich bis dahin über Triest nach Italien und England. Erst das Jahr 1867 brachte Ungarn zum ersten Male in bedeutendem Masse mit dem Weltmarkt in Berührung; es war eine so reichliche Ernte eingetreten, dass man von Ungarn als der Kornkammer Europas sprach. Zum ersten Male hatte Ungarn einen bedeutenden Export, und es zeigte sich, dass derselbe ohne Terminhandel nur schwer durchzuführen war. Ein Beispiel, zwar nicht aus jener Zeit, über welche die Daten äusserst spärlich sind, möge dies veranschaulichen. Ein Sachverständiger[3]) berichtet aus seiner Praxis folgendes: Als im Juli 1891 in Frankreich Anzeichen einer ausserordentlichen Missernte sich bemerkbar machten — und tatsächlich betrug die Weizenernte nur etwa 70 % des Durchschnitts

1) Sten. Prot. II 69 Landesberger.

2) Pfleger und Gschwindt a. a. O. II, S. 2.

3) Sten. Prot. II 63 Schwitzer; dazu I 60 Schwitzer; II 67, 68 Landesberger; III 165 Vors.; III 391 Thorsch.

der zehn vorhergehenden Ernten — traten die französischen Müller mit ihrer Nachfrage an die Exportstaaten heran. In dieser Zeit, wo also in Österreich-Ungarn noch kein Getreide geerntet war, wurden sehr bedeutende Lieferungsgeschäfte[1]) in Frankreich bis Dezember hinaus mit den dortigen Müllern abgeschlossen, ohne dass ein Korn ungarischer Ware vorhanden gewesen wäre. Es wurde dies dadurch ermöglicht, dass die Händler jedes dort verkaufte Quantum auf dem Terminmarkte sich deckten. Als nach einigen Wochen die ungarische Ernte zum Markte kam, war an einen Export nicht mehr zu denken. Es waren schon die Konkurrenten Russland, Amerika und Indien, da, so dass man nicht einen Waggon mehr zu verkaufen in der Lage war. So führten denn die Erkenntnis, dass ohne Terminhandel ein Export nicht gut durchzuführen war, die Erfahrungen des Jahres 1867, in dem bedeutende Tribute an die Berliner Terminkommissionäre gezahlt wurden, vermutlich dazu, in Pest den Terminhandel einzuführen, schon um sich von den Berlinern zu emanzipieren. Es begann ein bedeutendes Termingeschäft, das die Artikel Weizen, Hafer, Mais und Raps umfasste.

Die Richtigkeit dieser Entwicklung stützt sich zwar mehr auf Vermutungen und entbehrt der genauen Begründung, da positive Beweise nach den Feststellungen der Enquete nicht zu erbringen sind. Überhaupt ist diese Periode ziemlich dunkel, und auch die Budapester Enquete vom Jahre 1896[2]) hat hierüber keine genügende Aufklärung gebracht. Tatsache ist aber, dass in diesen Jahren viele auswärtige Händler,

---

1) Sten. Prot. III 501 Weil.

2) Siehe Steinacker, Ungarische Börsenreform.

unter denen drei Firmen eine grosse Rolle spielten, sich in Pest niedergelassen hatten. Diese drei Firmen, Gegner des Terminhandels, wurden dann bis auf eine vom Exporte verdrängt, nachdem die einheimischen Händler infolge der Einführung des Terminhandels konkurrenzfähig geworden waren [1]).

Wir hatten gesehen, dass die Wiener Kaufleute damals diesen Pester Terminmarkt zur Deckung ihrer Lieferungsgeschäfte benutzten, die schon einen bedeutenden Umfang angenommen hatten. Hören wir nun aus dem Munde eines Sachverständigen [2]), der sich als Entrepreneur des Terminhandels bekennt, die Gründe, welche die Wiener Kaufleute zur Einführung des Terminhandels veranlassten: „Schon damals", so führt er aus, „leuchtete es mir nicht ein, wie ich dazu komme, wenn ich für jemand eine Terminordre ausführe, dafür an den ungarischen Kommissionär eine Kommission, und zwar damals eine ziemlich bedeutende, zu zahlen. Damals kam mir, der ich in meiner Eigenschaft als Disponent der Österreichischen Seehandlung die ausländischen Terminmärkte aus persönlicher Anschauung kennen gelernt hatte, der Gedanke, dass es nicht richtig sei, dass Wien, welches noch einen ganz unbedeutenden effektiven und gar keinen Terminverkehr hatte, in der Reihe der Getreidehandelsplätze so vernachlässigt erschien, und ich trat an einige meiner Kollegen heran — es waren damals sehr wenige Getreidehändler hier —, ob es möglich wäre, das Termingeschäft auch in Wien einzuführen. Diese meine

1) Sten. Prot. I 215 Scheimpflug; I 223 Kauders; II 87, II 254, II 656 Schwitzer; III 126 Weil.

2) Sten. Prot. II 54, 55 Schwitzer; dazu II 101 Schwitzer; III 126, 7 Weil.

Bemühungen hatten insofern Erfolg, als wir versuchten, einen Terminhandel in Hafer, der eigentlich ganz widerrechtlich in Pest gehandelt wurde, zu etablieren. Es waren nämlich 80 % des Hafers, der überhaupt nach Pest und Raab kommt, für den Wiener Konsum bestimmt, und es war ein grosses Unrecht[1]), dass man diesen Artikel auf einem Platze handelte, wo er gar nicht gebraucht wird, und es war viel richtiger, dass dieser Handel nach dem Platz übertragen wurde, wo die Konsumtion für diesen Artikel vorhanden war.“

Das erste Termingeschäft in Wien war also in Hafer 1875; ihm folgte bald ein solches in Weizen und Roggen[2]), dann in Mais (1876) und endlich in Raps (1877). — Wir lernten so die Umstände kennen, die die Entwicklung von Prompt- zum Lieferungsgeschäfte herbeigeführt haben. Diese Lieferungsgeschäfte zeitigten immer mehr das Bedürfnis, das durch sie hervorgerufene Risiko abzuwälzen. Es konnte dies nur im beschränkten Masse an der Wiener Börse geschehen, mangels Gleichförmigkeit der Schlüsse. Daher Benutzung des Pester Terminmarktes und schliesslich Etablierung des Terminhandels in Wien bei dem Wunsche, Provisionen zu sparen, und unter dem Drucke der Pester Konkurrenz, gleichwie Hamburg den Kaffeeterminhandel einführte, nachdem Havre hierin vorausgegangen war[3]).

Für diese naturgemässe Entwicklung des Wiener

1) Hieran trugen wohl auch die Kommunalisierung der Wiener Börse und, bezüglich des Handels in Raab, die schlechten Frachtverhältnisse auf der Donau Schuld (S. 25).

2) Sten. Prot. I 207, 211 Horovitz: 1875 wurden 21500 Meterzentner in Hafer, Weizen und Roggen gekündigt.

3) Pfleger und Gschwindt, Börsenreform in Deutschland, II S. 85 ff.

Getreideterminhandels spricht auch die anfängliche Beibehaltung einiger im Lieferungsgeschäft üblichen Eigentümlichkeiten. Ihre Besprechung führt von selbst zu einer kurzen Darlegung der Technik des Wiener Terminhandels, wobei ich zur eingehenderen Informierung auf Heller: Der Getreidehandel und seine Technik in Wien und Horovitz: Die Effektivgeschäfte und börsenmässigen Termingeschäfte an der Wiener Produktenbörse in Schmollers Jahrbuch 1903 hinweise. Hier beschränke ich mich auf eine Besprechung und Kritik der Usancen, soweit sie für den Terminhandel in Betracht gekommen sind, nach den Ergebnissen der Enquete. Die Organisation der Wiener Produktenbörse soll nur soweit in betracht gezogen werden, als es im Interesse der Übersichtlichkeit der Darstellung geboten erscheint.

Kapitel II.

Die Technik des Wiener Getreideterminhandels.

1. Die Organisation der Wiener Produktenbörse.

Die Börsen Österreichs, an denen landwirtschaftliche Produkte gehandelt werden, sind die folgenden: Die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, die Produktenbörse in Prag, die Triester Getreidebörse, die Czernowitzer Produktenbörse, die Grazer Frucht- und Mehlbörse, die Linzer Getreidebörse und die Wiener Börse (Warenabteilung).

Ein Terminhandel besteht nur an der Wiener Produktenbörse. Zwar besitzen die Czernowitzer Fruchtbörse[1]) und die Linzer Getreidebörse[2]) Statuten über den Terminhandel; es sind dies aber Nachbildungen der Wiener Usancen, ein Termingeschäft findet tatsächlich nicht statt.

Die im Jahre 1869 gegründete autonome Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien erhielt eine

1) Sten. Prot. III 72 Horovitz; III 22 Kindler; III 320 Rossin.

2) Sten. Prot. I 188, 191, 192, Dus; I 191 Scheimpflug; I 244 Pia

gesetzliche Regelung durch das Börsengesetz[1]) von 1875. Allgemein ist zur Errichtung einer Börse die Bewilligung des Finanz- und Handelsministeriums erforderlich, nach gutachtlichem Anhören der Handels- und Gewerbekammer.

Die Wiener Börse steht unter selbständiger Leitung und unmittelbar unter der staatlichen Aufsicht des Handelsministeriums, die durch den Börsenkommissär ausgeübt wird (§ 1). Er hat die Ausführung aller Börsenvorschriften zu überwachen, Missbräuche zu rügen und deren Abschaffung zu veranlassen. Er hat allen Beratungen der Börsenleitung beizuwohnen und die Beschlüsse, die er als gegen das bestehende Gesetz oder das Börsenstatut gefasst erachtet, bis zu der im Wege der polizeilichen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistieren.

Ein Statut, das der speziellen Genehmigung des Finanz- und Handelsministeriums unterliegt, regelt die autonome Verfassung der Börse (§ 2). Es stellt die Bedingungen fest für die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Börsenleitung und die Geschäftszweige, auf die sich der Börsenverkehr erstrecken soll.

Jeder, der gegen Entgelt eine Karte erlangt, ist für ihre Dauer Börsenbesucher. Börsenmitglied wird er, wenn er ein Jahr lang Börsenbesucher ist, und erlangt hiermit aktives und passives Wahlrecht. Ausserdem werden Tageskarten (Gastkarten) ausgegeben, besonders mit Rücksicht auf solche Leute, die nach der Ernte oder zur Zeit des Einkaufs die

1) Sten. Prot. I 624 Horovitz; II 423 Pöschl; II 432 Weiss. Für die Organisation der Wiener Börse und die Technik der Geschäfte s. Sonndorfer, Technik des Welthandels.

Börse besuchen[1]). Abgesehen von den Bestimmungen der §§ 4—8, welche die Gründe bringen, aus denen im allgemeinen Personen vom Börsenbesuche ausgeschlossen sind, sind die Kautelen insbesondere für die Tagesbesucher ziemlich grosse[2]). Es besteht ein eigenes Komitee, das die strenge Durchführung der für den Eintritt zur Börse geltenden Vorschriften überwacht. Um eine Karte zu erhalten, muss der Börsenbesucher von zwei dem Komitee persönlich bekannten Börsenmitgliedern empfohlen sein, die für ihn haften, dass er nach seinem Berufe und Geschäftsbetriebe zum Besuche der Börse berechtigt ist, er also mit dem Getreidehandel berufsmässig in Verbindung steht, und dass gegen seine Person nichts vorliegt. (Die Haftung ist allerdings nur eine moralische; eventuell kann die Börsenkarte entzogen werden[3]). — Die Durchführung dieser Bestimmung scheint eine ziemlich strenge zu sein. Es wurden schon viele Personen zurückgewiesen[4]); auch wurde Personen die Erneuerung der Mitgliederkarte, die alle Jahre zu erfolgen hat, verweigert[5]).

Alle Börsenmitglieder haben aktives, nur die niederösterreichischen passives Wahlrecht an der aus 30 Mitgliedern (20 davon Wiener) im Ehrenamte bestehenden Börsenkammer, in deren Händen die Leitung und Verwaltung der Börse liegt, die Fixierung der zur Regelung des Börsenverkehres notwendigen Normen und die Aufrechterhaltung der Ordnung, wo-

1) Sten. Prot. I 597, 610 Horovitz: An Samstagen oft 150—200 solcher Leute.

2) Sten. Prot. I 597 Horovitz.

3) Sten. Prot. I 598 Horovitz.

4) Sten. Prot. I 598 Schwitzer.

5) Sten. Prot. I 610 Horovitz; II 489 Weiss.

bei weitgehende Disziplinarstrafen (bis zu 1000 fl. betragende Geldbussen und Ausschliessung von der Börse) zur Verfügung stehen. Die Börsenkammer setzte sich derzeitig zusammen aus:

14 Getreidehändlern,
2 Getreidehändlern, gleichzeitig hervorragende Mühleninteressenten,
1 Getreidehändler, gleichzeitig Brauer,
1 Getreidehändler, gleichzeitig Malzfabrikant,
6 Müllern,
2 Müllern, gleichzeitig Grossgrundbesitzer,
3 Bäckern und
1 Lagerhausdirektor.

Die Vertretung der Landwirtschaft ist also eine äusserst geringe, was insofern in der Natur der Sache liegt, da nur ausnahmsweise Landwirte Börsenmitglieder (dauernde) sind, hierzu keine Zeit, kein Geld und auch wohl kein dauerndes Interesse haben. In der Enquete finden wir die Teilnahme der Landwirtschaft an der Börsenleitung als erstrebenswert hingestellt, und von allen Landwirten und vielen Theoretikern wird diesem Wunsche lebhafter Ausdruck verliehen. Dem gegenüber bringen die Börsenvertreter den Landwirten eine allerdings platonische Liebe entgegen, bedauern lebhaft ihre Nichtbeteiligung bei der Verwaltung, halten aber eine Delegierung von Landwirten in den Vorstand, ohne Börsenmitglieder zu sein, für eine ungerechtfertigte Aufoktroyierung, ein Misstrauensvotum. Überdies könnte eine solche Funktion nicht im Ehrenamte möglich sein[1]).

1) Sten. Prot. I 307 Benesch.

Fussnoten hier anzugeben erscheint überflüssig, da sich fast alle Sachverständigen je nach ihrer Berufsstellung im obigen Sinne aussprechen.

Die Mitglieder der Börsenkammer bilden das ständige Schiedsrichterkollegium. — Die Kompetenz des Schiedsgerichtes erstreckt sich nicht auf jeden protokollierten Kaufmann, wie in London und Budapest, sondern nach den Bestimmungen der neuen Zivilprozess-Ordnung vom Jahre 1895 nur auf solche protokollierte Kaufleute, die sich berufsmässig mit Getreidegeschäften befassen[1]) (natürlich abgesehen von den Börsenmitgliedern, deren Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen). Auch die Organe der öffentlichen Verwaltung, die Handelsgesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind der Kompetenz des Schiedsgerichtes unterworfen.

Das Schiedsrichterkollegium besteht aus drei oder fünf Richtern[2]). Jede Streitpartei hat das Recht, einen, beziehungsweise zwei Richter zu wählen, die dann einen Obmann bestimmen. Bei der Beschlussfassung hat auch der Sekretär der Börse beratende Stimme[3]). Die Zivilprozessordnung verlieh den Personen, die nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, das Recht, sich ihre Schiedsrichter aus dem Kreise der Listenrichter[4]) zu bestellen, d. h. solcher Richter, die aus

---

Besonderer Erwähnung bedarf der Vorschlag Landesbergers (Sten. Prot. II. 178, 9) zu einer Kurialvertretung der Landwirte, ohne an der Verwaltung des Börsenvermögens beteiligt zu sein, weil ja jeden Tag äusserst wichtige Interessen der Landwirtschaft an der Börse berührt werden.

1) Sten. Prot. I 404 Horovitz; I 469 Horovitz; II 32 Fischl.

2) Sten. Prot. I 492 Weil; I 492 Kauders; II 587 Leipen.

3) Sten. Prot. III 327 Schwitzer.

4) Sten. Prot. I 403 Horovitz; I 492 Weil; I 623 Horovitz.

dem Stande der Produzenten, der Konsumenten und der Händler, die der Börse nicht angehören, entnommen werden. Sie werden zur einen Hälfte von von der Handels- und Gewerbekammer, zur andern von der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Wien ernannt. Nur in äusserst seltenen Fällen wird von dem Rechte Gebrauch gemacht, sie als Schiedsrichter zu erwählen[1]).

Das Verfahren des Schiedsgerichtes ist öffentlich und mündlich. Zu Beginn der Verhandlung wird ein Vergleich angestrebt. Eine Berufung gegen das Urteil gibt es nicht, nur eine Nichtigkeitsbeschwerde (bei rechtswidrigem Urteil).

Die Einrichtung des Schiedsgerichts erfuhr in den Verhandlungen der Enquete eine fast einstimmige günstige Beurteilung in der Richtung, dass sie sich überall als vorzüglich und praktisch bewährt habe. Als prinzipielle Gegner erwiesen sich nur sehr wenige Sachverständige[2]). Sie konstatieren einen Mangel objektiver Garantien für die Unparteilichkeit der Schiedsrichter, der noch durch die Inappellabilität besonders verhängnisvoll werde. Gegen den letzten Einwand ist geltend zu machen, dass Warenkenner höherer Instanz — und um Begutachtung von Waren handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle — nicht gut denkbar sind[3]). Um Garantien für die Unparteilichkeit zu schaffen, wurde vorgeschlagen, das Schiedsgericht solle nicht aus den Mitgliedern der Börsenkammer

1) Sten. Prot. I 403 Horovitz; I 403 Pia; I 623 Horovitz; II 586 Leipen; II 591 Weiss.

2) Sten. Prot. II 269 Kienböck; I 534—36, II 303 ff. Adler; III 724 Viskovsky.

3) Sten Prot. III 553 Weiss.

zusammengesetzt sein[1]). Hierzu wurde aber die praktische Durchführung, die schon mehrfach Gegenstand der Beratung der Börsenkammer war[2]), für unmöglich erklärt, weil der enge Kreis der in Betracht kommenden Personen diese Teilung der Gewalten nicht zulasse. Eine Parteinahme infolge der Kollision zwischen Pflicht und den persönlichen Interessen muss zwar als möglich zugegeben werden; wir sehen aber die Schiedsrichter auf die Ausübung ihrer Funktion verzichten[3]), wenn sie selbst in die in Betracht kommenden Geschäfte verwickelt sind. — In Wirklichkeit sind ernstliche Klagen gegen das Schiedsgericht nicht laut geworden. Von massgebender Seite[4]) wurde erklärt, dass die Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit Recht sprechen, und die Geschäftsführung stets den gesetzlichen Vorschriften und den statutarischen Bestimmungen entsprochen habe. Es wurde hervorgehoben, dass das Schiedsgericht Vorzüge habe, die es für den Börsenverkehr unentbehrlich machen, ja dass die Vorteile eines schnell funktionierenden Schiedsgerichtes die wesentliche Ursache zur Gründung einer Börse[5]) sein können. Diese bestehen abgesehen von der Kostenersparnis und der Schnelligkeit der Juridizierung[6]) in der fachkundigen

1) Sten. Prot. II 303 Adler.

2) Sten. Prot. II 590 Weiss.

3) Sten. Prot.

4) Sten. Prot. I 384 Pia, der durch drei Jahre die Agenden der Börsenschiedsgerichte revidierte.

5) Sten. Prot. II 271 Harter (bezügl. der Grazer Frucht- und Mehlbörse).

6) Sten. Prot. I 472 Horovitz: In den Jahren 1898/99 wurden $3^1/_2$ % aller Prozesse binnen 24 Stunden, 16 % innerhalb drei Tagen, 13 % innerhalb fünf Tagen, 26 % innerhalb einer Woche und 20 % innerhalb zweier Wochen zum Abschluss gebracht.

Beurteilung durch Praktiker, die ihre Erfahrungen aus der unmittelbaren Anschauung des Verkehrs schöpfen[1]). In den überwiegenden Fällen handelt es sich ja um kaufmännisch technische Fragen: 1. ist eine Qualitätsdifferenz vorhanden und 2. wie gross bewertet der Handel gegenwärtig eine derartige Abweichung vom Muster[2])? — Wo allerdings reine Rechtsfragen in betracht kommen, könnte man gegen die Rechtsprechung von Laien Einwendungen machen. Immerhin bietet hier die Tatsache, dass der rechtskundige Sekretär beratende Stimme hat[3]) (die in ihrer Bedeutung allerdings sehr angezweifelt wurde[4]), einige Garantie.

2. Begriff des Terminhandels.

Der Terminhandel unterscheidet sich äusserlich vom börsenmässigen Zeitgeschäft[5]) dadurch, dass in ihm gewisse Geschäftsgebräuche fixiert sind, so die Schlusseinheit, die Qualität, der Ort der Erfüllung, die Art der Kündigung, der Lieferung und Abrechnung, also abgesehen von der Vereinbarung der Schlusseinheiten und des Preises alle übrigen Bedingungen vorweg geregelt sind. In ihrer Einzelheit sind diese Kriterien aber nicht kennzeichnend für das Termingeschäft, daher auch eine Legaldefinition[6]), wie das deutsche Börsengesetz zeigt, nahezu unmöglich erscheint. Der Fragebogen bringt, offenbar in der Ab-

1) Sten. Prot. III 517 Horovitz: Der Schiedsrichter ist viel eher in der Lage, eine ernste Willensabsicht von einem spitzfindigen Winkelzuge zu unterscheiden.

2) Sten. Prot. II 466 Weiss.

3) Sten. Prot. III 327 Schwitzer.

4) Sten. Prot. III 308 Weisshut.

5) Für die genauere Unterscheidung der Börsengeschäfte siehe Sten. Prot. I 205, 6 Horovitz.

6) Sten. Prot. I 204 Horovitz; III 624 Grünhut.

sicht eine Definition zu gewinnen, in Frage 2—5 die Merkmale des Terminhandels zur Diskussion, die dann so ziemlich abwechselnd, je nach der Stellungnahme der Sachverständigen mit ja oder nein beantwortet werden. Richtig ist, dass die in Frage 3 und 4 aufgestellten Punkte[1]) zwar Merkmale des Terminhandels sind, die aber nicht ausschliesslich ihm zukommen. Im effektiven Verkehre werden häufig Geschäfte ohne besondere Bezeichnung der Qualität oder der Provenienz, zuweilen auch nach Schlusseinheiten gemacht; es ist dies besonders bei Mais, Hafer und Raps der Fall. Und abgesehen von Getreide werden die grössten Verkehrsartikel, Zucker, Petroleum, Spiritus, Baumwollgarne u. s. w. schlussbrieflich nach Börsenusancen abgeschlossen[2]). — Die Fragen 2 und 5[3]), deren Kriterien wohl Begleiterscheinungen, und zwar sehr häufige des Terminhandels sind, können wohl keinen Anspruch auf kritische Würdigung machen. Sie stellen über-

1) Das Zustandekommen des Geschäfts auf Grund gewisser Börsenusancen, insbesondere nach Usancegewicht, Schlusseinheit und usancemässigen Kündigungs- und Lieferungsterminen (fr. 3); das Zustandekommen des Geschäfts ohne ausdrückliche Ersichtlichmachung des Qualitätsgewichtes oder der Provenienz (fr. 4).

2) Sten. Prot. I 220—22 Kauders; I 226, 7 Horovitz u. Vors.; II 12 Fischl; II 29 Hock; II 220 Gibian; II 259 Videky; III 691 Pollack.

3) Der eventuell in irgend einem Stadium der Geschäftseingehung oder der Geschäftsabwicklung konstatierbare Umstand, dass dem Geschäfte keine wirkliche Warenbewegung entspricht, ein kennzeichnendes Merkmal? (fr. 2.) Das Zustandekommen eines Geschäftes, bei dem der Verkäufer nicht in der Lage ist, den Besitz oder die Anwartschaft der verkauften Ware, oder der Käufer nicht in der Lage ist, die Verwendung der gekauften Ware zu bescheinigen, ein kennzeichnendes Merkmal? (fr. 5.)

haupt jeden Handel in Frage[1]) und versetzen uns[2]) in die Zeiten, wo der Verkauf nach Mustern verboten war, weil man nicht wissen könne, ob der Verkäufer die Ware wirklich besass.

Es zeigt sich demnach, dass alle, durch die Usancen für den Terminhandel festgesetzten Normen wohl äussere, aber nicht kennzeichnende Merkmale des Terminhandels sind; in ihrer Gesamtheit aber bewirken sie das innere (wirtschaftliche), charakteristische Merkmal des Terminhandels, dass sie nämlich für diese Geschäftsabschlüsse einen grossen Markt (mit eigener Preisbildung) schaffen, durch die Hervorbringung eines gleichartigen Geschäftsinhaltes, der die Skontration im Grossen ermöglicht[3])[4]). — Dieses innere Merkmal ist aber durch eine Definition nach äusseren Kennzeichen nicht zu erfassen.

---

1) Sten. Prot. I 206 Horovitz; II 29 Hock: Weiter veräussern darf er nicht, weil er nicht besitzt; erwerben darf er nicht, weil er nicht weiter veräussert hat; er darf also weder kaufen noch verkaufen. II 58 Schwitzer; II 73 Landesberger; II 220 Gibian.

2) Ebenso wie die Reformfrage 35.

3) Diese Auffassung nähert sich am meisten der Ansicht von Horovitz (Sten. Prot. I 208): Das börsenmässige Termingeschäft in landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist ein „Zeit- und Gattungsgeschäft mit landwirtschaftlichen Produkten", bei welchem Menge und Beschaffenheit typisch umschrieben sind, und für welche ein Markt den Abschluss, die Übertragung und Abwicklung nach im voraus durch festgesetzte Usancen oder tatsächliche Geschäftsgebräuche geregelten Normen ermöglicht.

4) Für die Stellungnahme der einzelnen in Betracht kommenden Sachverständigen und ihrer Definitionen des Terminhandels siehe Horovitz, Begriff des börsenmässigen Terminhandels in Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat. 1902 und v. Schullern a. a. O. in Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat.

3. Lieferungsquantum.

In Bezug auf die Schlusseinheiten zeigte der Getreideterminhandel zunächst noch deutlich die Anlehnung an das damalige Lieferungsgeschäft (siehe Seite 34). Es wurden noch 5 Jahre lang seit seinem Bestehen abgesehen von runden Quantitäten 200, 800, 1460 M. Z. gekündigt und nicht nur metrische Zentner, sondern auch Wiener Zentner, Zollzentner, Metzen, alles durcheinander[1]). Doch i. d. R. wurden wohl, dem Pester Terminhandel nachgebildet, 2500 M. Z. gehandelt, die etwa einer Schleppladung entsprechend waren[2]). Die Behinderung, welche die Übertragbarkeit und weitere Kündigung dadurch erfuhren, führte dazu, dass von 1880 an nur noch Schlusseinheiten von 5000 M. Z. gekündigt wurden, doch blieben nebenbei noch solche von 2500 M. Z. bestehen. Erst 1886 wurden auch diese abgeschafft; gleichzeitig wurde das Angeld aufgelassen und die damit verbundene Zedierbarkeit[3]) der Schlussscheine. Die Angabe, die der Käufer in Höhe von 1 fl. pro M.Z. dem Verkäufer leisten musste,

---

1901; er selbst bringt die Definition: Der Getreideterminhandel umfasst alle jene Geschäftszweige, denen man mit Recht oder Unrecht die Wirkung zuschreibt, die Getreidepreise eventuell sogar unter das Niveau der Produktionskosten zu drücken: der Terminhandel ist jenes Lieferungsgeschäft, das kraft seiner Natur und auf Grund der Usancen fungible Ware durch ein fungibles Geschäft wirksam macht für den allgemeinen Markt auf dem Umwege über die Preisnotierung.

1) Sten. Prot. I 207 Horovitz.

2) Sten. Prot. II 54, 55 Schwitzer.

3) Soll wohl heissen Indossierbarkeit oder Girierbarkeit, wie aus § 2 der damaligen (1870) Usancebestimmungen hervorgeht: Jeder Zedent wird seinen Nachmännern für die Erfüllung der Schlussverbindlichkeiten haftbar, falls nicht ausdrücklich die Begebung ohne weitere Haftung (ohne Obligo) erfolgt ist.

hatte abgesehen davon, dass es an irgend einer Rechtfertigung dafür fehlte, für das Termingeschäft zur Folge, dass die Verkaufsabschlüsse ein Monopol[1]) der kapitalkräftigen Firmen oder der Banken wurden, da mit der Gewährung eines so hohen Kredites (bis zu 15 % des Wertes der Ware) ein grosses Risiko verbunden war, und daher kleinere Händler sich erst Schlussbriefe von Banken verschaffen mussten, um überhaupt Käufer zu finden. Auch gab das Angeld Veranlassung zu Finanzoperationen[2]), um sich in den Besitz von unverzinslichen Kapitalien zu setzen.

Gleichzeitig wurde die Zedierbarkeit der Schlussbriefe aufgehoben[2]), um das Delkredere des Platzes zu verringern. Es war dies von um so grösserer Bedeutung, als für Wien hauptsächlich Kommissionshandel in Betracht kam, der sich in wenigen Händen konzentrierte. Es kam daher oft vor, dass an denselben Händler verkauft und bald darauf wieder von ihm gekauft wurde, so dass nach Beseitigung der Zedierbarkeit der Schlussscheine viele Kompensationen vorgenommen werden konnten.

Die Höhe der Schlusseinheit scheint den Bedürfnissen des Handels im allgemeinen entsprochen zu haben, da sie keine Kritik erfuhr. Nur einige Sachverständige[3]) hielten die Herabsetzung des Quantums im Interesse der kleinen Händler und Müller für geboten.

4. Lieferungsqualität..

Um für die Bedürfnisse des Terminhandels die Qualität der Getreidearten zu umschreiben, hat man,

1) Sten. Prot. I 160 Scheimpflug; I 207, 8 Horovitz; I 273, 4 Videky; II 55, 56 Schwitzer; III 519 Horovitz.

2) Sten. Prot. II 55 Schwitzer.

3) Sten. Prot. II 343 Pappenheim; II 347 Economo.

da eine einheitliche Durchschnittsware nicht vorhanden war, solche Merkmale als massgebend aufgestellt, die für alle Sorten möglichst gleichmässig in Betracht kamen. Als solche boten sich das Litergewicht und die Reinheit des Getreides. Es ist erforderlich für Weizen 76 kg, Roggen $70^1/_2$ kg, Hafer 40 kg pro hl; als Maximalzusatz gelten für Weizen 4 % (gezählte) Beimengungen, 5 % Weissweizen und $1^1/_2$ % ausgewachsene Körner; ausserdem sind von der Lieferung ausgeschlossen Hartweizen, Rauhweizen und Kubankaweizen. Bei Roggen dürfen die Verunreinigungen nicht 4 Zählprozente überschreiten, Weissweizen darf sich nur bis zu 4 % vorfinden.

Für Hafer sind die grösstzulässigen Beimengungen auf 3 Gewichtsprozent festgesetzt, der Gerstezusatz auf 2 % und die ausgewachsenen Körner auf 4 %.

Für Mais kommt überhaupt im Handel eine andere Bezeichnung als gesund, trocken und gereutert nicht vor. Die höchste zulässige Verunreinigung beläuft sich auf 8 Zählprozente Zahnmais.

Ausserdem sind noch eine Anzahl Bestimmungen vorhanden, die es bedingen, dass die Usanceware ein Handelsgut mittlerer Art ist: Gesund weder warm noch dumpfig, noch mit sonstigem schädlichen Geruche oder mit anderen unsichtbaren Fehlern behaftet, trocken, den Handelserfordernissen entsprechend gereutert und letzter Fechsung. Im übrigen ist keine Provenienz ausgeschlossen.

Der Widerstreit der Ansichten über die Beurteilung der Usancequalität war bei den Sachverständigen ausserordentlich gross.

Was Roggen anbelangt, so sind die Bedingungen so streng, dass Usanceroggen zu den allerbesten

Qualitäten gehört[1]), so dass z. B. im Jahre 1900 kaum 10% der österreichischen Kornernte den Bedingungen der Usance entsprach[2]).

Ebenso wurde in Bezug auf Mais keine Klage laut.

Die Durchschnittsqualität des Hafers ist bedeutend höher im Gewicht (42—45 kg), als die Usancequalität. Doch scheint nach dem Urteile einiger Händler[3]) das Gewicht desselben nicht so sehr massgebend zu sein[4]). Es wird darauf hingewiesen, dass der ungarische dünnschalige Hafer in Wien beliebter ist — er soll für die Pferde besser verdaulich sein — als der schwerere, dicke und vollkörnige böhmische Hafer, dessen Schwere wesentlich durch die dickere Schale bedingt sei.

Die hauptsächlichsten Angriffe richten sich gegen die Usancequalität des Weizens, und gipfeln in der Behauptung einiger Müller, dass der Usanceweizen nicht mahlfähig sei, als Masstab für die Wertbemessung des Weizens nicht in Betracht kommen könne, den besseren Qualitäten nicht Rechnung trage und dadurch die Preise drücke. Gegen diesen letzten Vorwurf, der vor allem von Seiten der Landwirte erhoben wurde, muss man gegenüber ausserordentlichen Übertreibungen[5]) (das Schlagwort vom Schundweizen) einwenden, dass die bestehende Weizentype in Bezug auf das Gewicht eine bessere Qualität darstellt, als der Durchschnitt

1) Sten. Prot. I 16 Weil; II 163 Schwitzer; II 369 Gibian.

2) Sten. Prot. II 163 Schwitzer.

3) Sten. Prot. II 162 Schwitzer; II 369 Gibian.

4) Siehe dagegen Sten. Prot. II 184 Weinzierl und Pfleger und Gschwindt, Börsenreform in Deutschland II S. 12.

5) Sten. Prot. I 95 Sand; I 203 Benesch; I 325 Berger

der österreichischen Fechsung[1]). Die tabellarischen Ausweise des Ackerbauministeriums ergaben für 1885—94 den 10jährigen Qualitätsdurchschnitt von 75,64 kg pro hl für Weizen, von 1895—99 war sowohl im Durchschnitt als für jedes Einzeljahr ein geringeres Gewicht vorhanden als das Mindestgewicht im Terminhandel.

Wie die niedere Usancequalität den Preis der besseren Sorten drücken kann, so wird umgekehrt an die Hinaufsetzung der Qualität die Hoffnung geknüpft, eine Preissteigerung hervorzurufen, weil durch die Verminderung der zu Lieferungszwecken geeigneten Ware die Baissespekulation hintangehalten würde. Die Fehler dieser Argumentation[2]) liegen auf der Hand: Es würde die eventuelle Preissteigerung sich doch nur auf die besseren, lieferungsfähigen Qualitäten erstrecken, und da diese nur einen beschränkten Bruchteil der inländischen Produktion bilden, wird zu Lieferungszwecken ausländisches Getreide benötigt werden; der so künstlich forcierte Import wird sich im Preisdruck der niederen Qualitäten geltend machen. Auch im Interesse eines normal funktionierenden Terminmarktes dürfte die Weizentype nicht heraufgesetzt werden; denn die Ware muss so umschrieben sein, dass ihre Fungibilität nicht gestört wird und ihre Lieferung keine Schwierigkeiten bereitet[3]).

Die Mahlfähigkeit des Usanceweizens war eine viel umstrittene Frage in den Verhandlungen der Enquete. Auf der einen Seite als Extrem steht die

---

1) Sten. Prot. I 94, 95 Juraschek; I 158 Horovitz; I 423 Dus; II 185 Weinzierl; II 344 Adler; II 379—408; II 383 Juraschek.

2) Pfleger und Gschwindt, a. a. O. II S. 16.

3) Sten. Prot. II 379 Schwitzer; III 204 Kindler.

Behauptung[1]), dass der Terminweizen überhaupt nicht brauchbar zu Mahlzwecken sei, ja dass ein Müller es nicht bekennen würde, falls er solchen in Vermahlung nehme, aus Furcht, seine Kundschaft[2]) zu verlieren. Dem gegenüber steht die Ansicht, dass der Usanceweizen eine brauchbare Mittelware darstellt und vielfache Verwendung von Seiten der Müller finde[3]). Dieser ausserordentliche Widerspruch findet in der Verschiedenartigkeit der objektiven und subjektiven Beurteilung seine Lösung. Objektiv stellt die Weizentype nach Gewicht und etwa nach Verunreinigung zweifellos eine Mittelqualität dar — wenn nicht mehr als dies. Der Einwand der Müller wird aber sofort verständlich in einer anderen Form: der Weizen, den ich nicht kenne, ist für mich nicht, oder nur zufällig verwendbar, und ein solcher ist der im Terminhandel gelieferte, selbst wenn es sich um Prima Theissweizen handelt. Es findet dies seine Begründung in der Mahltechnik[4]). Der Müller ist gezwungen, verschiedene Provenienzen zu vermahlen; er hat bestimmte Sorten notwendig, Qualitäten, von denen jede eine andere Eigenschaft besitzt: viel Kleber, viel Weisse, viel Farbe, je verschiedenere, desto besser. Zu sehr kräftigem Weizen wird z. B. ein weicher, wie er i. d. R. im Terminhandel wegen seiner grösseren Wohlfeilheit geliefert wird, entsprechend sein.

Zehn authentische Weizenproben, die in der Enquete einer Untersuchung unterzogen wurden[5]),

1) Sten. Prot. I 94 Sand; III 30, 31 Fuhrich.

2) Sten. Prot. II 385 Fuhrich.

3) Sten. Prot. I 109 Schwitzer; I 423 Dus; II 398 Economo; II 405 Laimer; III 593 Gibian.

4) Sten. Prot. I 106 Laimer; II 161 Schwitzer; II 397 Harter; III 292 Seyfried; dazu II 378—408 verschiedene Begutachtungen.

5) Sten. Prot. III 569—606.

haben sämtlich ein Handelsgut mittlerer Güte ergeben. Alle wurden in einem Ausmass von 10—50% gemischt mit anderen Sorten für vermahlbar befunden.

Es zeigt sich demnach, dass der Usanceweizen vollkommen brauchbar ist, wenn man ihn kennt[1]). Z. B. kann er, wenn er im Lagerhause liegt, nach Ansicht oder vorheriger Bemusterung, ohne Schwierigkeit übernommen werden. Hier haben natürlich die Wiener Müller einen kleinen Vorteil[2]).

Die Schwierigkeit der Übernahme eines unbekannten Weizens fällt für den kleinen Müller, weil er nicht den Ergänzungsweizen zur Hand hat, viel mehr ins Gewicht als für den grossen, der leichter Mischungen machen kann[3]); dazu kommt noch, dass eine rationelle Verwertung der mittleren Sorten durch die technischen Fortschritte des Grossbetriebes leichter möglich ist. Überhaupt hängt die Mahl- und Backfähigkeit mehr oder weniger von der Behandlung der Ware ab[4]).

Was folgt daraus? Für den kleineren Müller (weniger für den grossen) ist der Terminhandel allerdings ungeeignet, um Ware zu beziehen; hier ist seine Leistungsfähigkeit sehr beschränkt. Er wird daher den Terminmarkt fast ausschliesslich zu rein handelstechnischen, zu Sicherungszwecken benutzen[5]), in welcher Art wird später gezeigt werden. — Als Effektivware ist

---

1) Sten. Prot. II 389 Fisslthaler; II 405 Laimer; III 292 Seyfried.

2) Sten. Prot. II 405 Laimer.

3) Sten. Prot. II 161 Schwitzer; III 400 Rossin.

4) Sten. Prot. II 401 Weil.

5) Für Roggen, Hafer und Mais ist dies weniger in Betracht kommend; es können diese Getreidearten leichter im Termingeschäfte bezogen werden.

natürlich das Usancegetreide vollkommen verwendbar (was sollte auch sonst mit dem im Terminhandel gelieferten Getreide geschehen, wenn es nicht vermahlen würde?).

Eine andere viel erörterte Frage ist die, ob die Art der Bewertung, wie sie bei Weizen im Handel üblich ist, eine zuverlässige sei.

Es zeigt sich hier sofort, dass dem Gewichte nicht die Bedeutung zukommt, die es in der Wertschätzung einnimmt, jedenfalls, dass es kein verlässlicher Vergleichsmasstab in dieser Ausschliesslichkeit sein kann. Schon die praktische Erfahrung lehrt, dass leichter Weizen guter Provenienz wertvoller sein kann als ein schwererer von schlechter Abstammung[1]).

Es kann unter Umständen ein 72 kg schwerer Backskerweizen mehr Wert haben als ein österreichischer Weizen von 80 kg.

Auch der Zusatz, der mit dem Gewicht allein, abgesehen von mehr selbstverständlichen Bestimmungen die Basis für die Lieferbarkeit bildet, ist nicht genügend massgebend[2]), für den kleinen Müller kann er ein unüberwindliches Hindernis für die Vermahlung bilden, während ihn der grosse mit Hilfe maschineller Einrichtungen leicht entfernt und noch mit Gewinn verkauft[3]).

Diesen beiden Faktoren kommt also wohl eine allgemein orientierende, aber nicht ausschliesslich wertbestimmende Eigenschaft zu[4]). Es kommen noch hinzu das absolute Körnergewicht (durch das wieder

---

1) Sten. Prot. I 393 Benesch; II 155 Schwitzer.

2) Sten. Prot. I 409, 410, II 180, 86, II 406—408, III 660 bis 667 Weinzierl.

3) Sten. Prot. III 601 Laimer.

4) Sten. Prot. Weinzierl s. o.

die Menge, die das Rohmaterial, das Stärkemehl liefert, angegeben wird) und als wichtiges Moment die Glasigkeit, die auf den Klebergehalt schliessen lässt. — Hier auf die näheren Details einzugehen, würde den Rahmen dieser Darstellung weit überschreiten. Es genügt, festzustellen, dass auch diese Faktoren keinen sicheren Massstab für die Bewertung des Weizens geben können wegen ihrer ganz verschiedenen subjektiven Einschätzung. Sie richtet sich nach der Ware, die der Müller für seine Kunden erzeugen will und nach seiner Mahltechnik[1]).

Hinsichtlich der Reform der Type waren zwei Erwägungen von grösserer Bedeutung; es wurde eine Typenskala vorgeschlagen[2]), und man hielt die jährliche Feststellung der Type nach dem jeweiligen Ausfall der Ernte für wünschenswert[3]).

Aber gegen eine Typenskala, so vorteilhaft sie auch für das Effektivgeschäft sein mag, machen sich ausserordentliche Bedenken geltend, die weniger allgemeiner als lokaler und nationaler Natur sind. Zunächst wird der Terminhandel sich nur auf eine Type konzentrieren, und wir sehen, dass dies in Amerika, wo sich der Graduierung keine Schwierigkeiten in den Weg stellten, der Fall ist. Von den fünf oder sechs Typen ist eine allgemein gebräuchlich, Red Winter Nr. 2[4]). — Für Österreich-Ungarn kommen, abgesehen von dem Mangel an grossen Lagerhäusern,

---

1) Sten. Prot. III 597 Kauders; III 668 Schwitzer; III 676 Kauders; III 679 Weil; III 740 Scherbaum.

2) Sten. Prot. I 600 Offermann; II 223 Fuhrich; II 346 Economo; III 100 Adamec; III 654 Zillich.

3) Sten. Prot. II 149 Recht; II 340 Fisslthaler; II 346 Economo; II 403 Laimer III 223 Fuhrich.

4) Sten. Prot. II 383 Schwitzer; I 583 Horovitz.

in denen die Graduierung vorgenommen werden müsste, dieselben Schwierigkeiten in noch höherem Masse in Betracht, die sich schon der Aufstellung einer einzigen Type entgegenstellen, wie wir oben gesehen haben. Man kann keine genügenden prägnanten Merkmale finden bei den ausserordentlichen Qualitätsunterschieden, welche die österreichische und besonders die ungarische Produktion für Weizen aufweisen. Nicht Gewicht, Zusatz, Glasigkeit oder auch Provenienz (die an sich sehr verschiedenwertig sein kann) liefern eine auch nur einigermassen sichere Basis [1]).

Die alljährliche Neufestsetzung der Type ist lange Zeit hindurch Gebrauch gewesen, hat sich aber nach Aussagen der Börsenkreise nicht als zweckmässig erwiesen. Da gerade nach der Ernte zu dieser Bestimmung geschritten wurde, wenn eine grosse Zahl von Kontrakten im Umlauf war, musste sie naturgemäss in den normalen Geschäftslauf störend einwirken [2]). Es wurde vor allem solchen Geschäften, die zu Sicherungszwecken unternommen waren, die genaue Kalkulationsbasis entzogen. — Auch noch andere persönliche Erwägungen [3]) führten zur Abschaffung dieses Gebrauches: die Mitglieder der Börsenkammer, die diese Festsetzungen vornehmen mussten, waren Verdächtigungen ausgesetzt, hier in eigenem Interesse Einfluss auf die Bestimmungen zu nehmen.

Es genügt wohl, eine Abänderung der festgesetzten Type zu treffen, wenn sich die Notwendigkeit hierfür

1) Sten. Prot. I 437 Rauch; II 128 Fischl; II 155 Schwitzer; II 370 Gibian; II 606 Bloch; III 715 Pollack.

2) Sten. Prot. I 582 Horovitz; II 139 Hock; II 154 Schwitzer.

3) Sten. Prot. I 625 Kauders; II 370 Gibian.

aus der dauernden Veränderung der Produktionsverhältnisse ergibt.

5. Lieferungstermine und Lieferungsfrist.

Für den Wiener Terminhandel kamen hauptsächlich zwei Lieferungstermine in Betracht. Den praktischen Bedürfnissen entsprechend gab es einerseits zu der Zeit, wo die heimische Produktion im grössten Umfange auf den Markt gelangt, im Herbste nach der Ernte, den sog. Herbsttermin (September-Oktober) und andererseits den Frühjahrstermin (März-April), der an die Eröffnung der Schiffahrt anknüpft. Daneben, aber von geringerer Bedeutung, waren noch ein Mai-Juni-Termin für Weizen, Roggen und Hafer vorhanden und noch andere Zwischentermine, auf die sich hauptsächlich der Terminverkehr in Mais und Raps konzentrierte (Mais: Mai-Juni usw. bis September-Oktober; Raps: August-September und Januar-Februar).

Die Lieferungstermine, die, wie wir sehen, zwei Monate umfassten, gaben in der Enquete Veranlassung zu vielfacher Kritik[1]). Vor allem findet sich auch von seiten einiger Händler und Vertreter auswärtiger Börsen die Ansicht verbreitet, sie stärkten in ungerechtfertigter Weise die Stellung der Baissiers durch eine unbillige Belastung des Käufers, der gezwungen sei, durch volle zwei Monate Kapital und Lagerräume bereit zu halten. So kennen denn auch New-York, Paris, Berlin und neuerdings Pest nur Lieferungstermine, die sich auf einen Monat erstrecken. Dem gegenüber

---

1) Sten. Prot. I 613 Adler; II 129 Fischl; II 139 Hock; II 149 Recht; II 170 Landesberger; II 612 Leipen; III 199 Kann; III 449 Weisshut; III 716 Pollack.

glaubten eine Reihe von Vertretern der Wiener Börse an den alten Bestimmungen festhalten zu müssen aus Erwägungen, die in den österreichischen Verkehrsverhältnissen ihre Beründung finden.

Die Getreidezufuhr[1]) nach Wien geht grösstenteils donauaufwärts, daher oft die rechtzeitige Ankunft von z. B. in Balkanländern verladenen Schleppern in Frage gestellt ist. — Auch sollen die Erfahrungen[2]), die man in Pest — wo eine solch ungünstige Wasserstrasse nicht in Betracht kommt, — mit dem einmonatlichen Lieferungstermin gemacht hat, nicht dazu angetan sein, zu einer Einführung jener Massregel zu ermutigen. Zunächst ergaben sich Schwierigkeiten bei der Lieferung, da die Ernte spät ausgefallen war, die an dem damaligen Weizenringe (1898) mitschuldig gewesen sein sollen. Daher verlegte man den Haupttermin von September auf Oktober. Das führte wieder zu Unzuträglichkeiten, da die Ernte des nächsten Jahres früh zu Markte kam. —

Zu kurz bemessene Lieferungstermine können daher zu „Schwänzen“ führen und die Preisbildung ungünstig beeinflussen.

Wie weit diesen Erwägungen praktische Bedeutung zukommt, entzieht sich meiner Beurteilung. Jedenfalls wurden sie von anderer Seite angezweifelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verkehrsverhältnisse (auch auf der Donau) doch seit dem Bestehen der zweimonatlichen Lieferungsfristen eine wesentliche Verbesserung erfahren haben, der man Rechnung tragen könne. In Ausnahmefällen, bei vis

---

1) Sten. Prot. I 584 Horovitz; I 630 Kauders; II 370 Gibian; II 464 Weiss.

2) Sten. Prot. II 156 Schwitzer.

major, könne man eventuell eine Verspätungsfrist gewähren[1]).

6. Kündigung und Abrechnung[2]).

Innerhalb der Lieferungsfrist hat der Verkäufer seine Absicht zu liefern in folgender, durch das für die Kündigung von Termingeschäften bestehende Reglement, fixierten Weise kundzutun. Er muss im Börsensekretariate ein Blankett erheben und auf demselben die Firma, der er die Ware kündigt, die Warengattung, das Quantum und den Preis, zu dem er verkauft hat, notieren. Zum Zwecke der amtlichen Protokollierung und Registrierung ist der Schein bis 10 Uhr vormittags im Börsensekretariate einzureichen. Um den Kündigungsschein in Empfang zu nehmen, ist jeder, der ein Terminengagement hat, verpflichtet, während der Dauer des Termins bis zur erfolgten Abwicklung seines Schlusses innerhalb der festgesetzten Zeit (11—1 Uhr) im Kündigungssaale entweder persönlich anwesend zu sein, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; widrigenfalls wird für ihn der Kündigungsschein im Sekretariate niedergelegt, d. h. er gilt als Übernehmer. Jeder, dem nun ein Kündigungsschein im Kündigungssaale ausgehändigt wird, ist verpflichtet, wenn er nicht selbst die Ware übernehmen will, den Schein mit seinem Giro zu versehen und ohne Verzug an seinen Giratar weiter zu geben. Sollte die Zirkulation des Kündigungsscheines während der Börsenzeit des Tages der Abstempelung

1) Sten. Prot. II 493 Adler.

2) Vergl. Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, S. 20 ff.; Heller a. a. O. S. 47 ff.; Horovitz, Die Effektivgeschäfte und börsenmässigen Termingeschäfte an der Wiener Produktenbörse, in Schmollers Jahrb. 1903; Sten. Prot. I 467 Horovitz.

nicht beendet werden, so kann die Weiterbegebung am nächsten Tage, doch nur an der Börse, fortgesetzt werden. Eine weitere Prolongation wird nicht mehr gestattet. — Will jemand die Ware übernehmen, so „steckt er den Bogen ein", das heisst, er übergibt ihn dem Beamten mit der Erklärung, dass der Bogen nicht weiter zirkuliert.

Die Abrechnung[1]) der Geschäfte wird durch das Börsensekretariat besorgt. Das Liquidationsbureau ist eine blosse Abrechnungsstelle. Es beschränkt sich darauf, die Kündigungen entgegenzunehmen und die verschiedenen Guthaben bezw. Schulden zu berechnen. Diese werden dann den Parteien bekannt gegeben mit der Aufforderung, zur Begleichung bezw. Entgegennahme dieser Guthaben und zum Austausche der Schlussscheine zu einer bestimmten Zeit im Sekretariate zu erscheinen. Nach erfolgter Liquidation wird dem letzten Giratar des Kündigungsbogens ein Legitimationsschein ausgestellt, der ihn berechtigt und verpflichtet, gegen den im Kündigungsscheine zuerst angeführten Betrag die Ware zu übernehmen.

Bei Verzug eines Kontrahenten, d. h. bei Nichterfüllung des Vertrags, tritt eine Zwangsregulierung ein in der Weise, dass dem Käufer drei Wege zur Verfügung stehen: Er kann sich anderweitig Ware, die denselben Bedingungen entspricht, beschaffen; oder er hat Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der ihm nachweislich aus dem Kontraktbruch entstanden ist; oder endlich kann er die Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Durchschnitte des Tagespreises verlangen. — Die entsprechenden entgegengesetzten Massnahmen stehen dem Verkäufer zu, auch

1) Siehe 2) S. 57. — Sten. Prot. I 147 Weil; I 378 Videky; I 468 Horovitz; II 16 Fischl.

die letzte, die abstrakte Schadensberechnung, die nach dem Handelsrechte für ihn ausgeschlossen ist. Dieser Widerspruch zu den Bestimmungen des Handelsrechtes war Ursache scharfer Angriffe auf diese Form der Zwangsregulierung[1]); prinzipiell wurde gefordert, dass nur der die abstrakte Schadensberechnung verlangen könne, der seinerseits erfüllungsbereit sei. Dagegen wurde aber geltend gemacht[2]), dass die abstrakte Schadensberechnung unter allen Umständen dem vertragsbrüchigen Käufer zum Vorteile gereiche: die einfache Preisdifferenz ist geringer als der durch den Verkauf tatsächlich erzielte Mindererlös. Ein Verkauf, zumal ein zwangsweiser, kann unter Umständen einen viel geringeren Kurs erzielen, als der Tagespreis darstellt[3]), abgesehen von der dadurch verursachten ungünstigen Beeinflussung der Preisbildung[4]). — Ausserdem werden dem Verkäufer von der beanspruchten Preisdifferenz die Kosten und Spesen in Abrechnung gebracht, die ihm bei der effektiven Übergabe entstanden wären. Verschleierungen, wie sie bei der Forderung eines Schadenersatzes vorkommen können, sind bei der abstrakten Schadensberechnung ausgeschlossen.

---

1) Sten. Prot. 615 ff., II 188 Adler; II 586, 7 Gorski.

2) Sten. Prot. II 190 Pöschl; II 196 Weil; II 416 Landesberger; III 523, 4 Horovitz.

3) Bei der konkreten Schadenberechnung müsste allerdings ein Kauf vorausgehen.

4) So bestimmte der Budapester Börsenrat anlässlich des Weizenringes, dass es der Entscheidung der einzelnen Senate des gewählten Schiedsgerichtes überlassen bleiben solle, bei der Feststellung der Differenzen in den aus der Nichtlieferung der Ware herrührenden Prozessen die Preise zu berücksichtigen, welche durch die Verhältnisse des Effektivmarktes gerechtfertigt erschienen. (Erläuternde Bemerkungen S. 171, 172.)

Die Liquidationseinrichtungen für den Terminhandel an der Wiener Produktenbörse scheinen dem Verkehre völlig genügt und entsprochen zu haben. Es geht dies daraus hervor, dass sämtliche Wiener Börseninteressenten sich gegen die Einrichtung einer Liquidationskasse aussprachen [1]). Sie machen folgende Bedenken gegen sie geltend: Als auf Gewinn gerichtete Aktiengesellschaften seien die Liquidationskassen auf Vermehrung der Umsätze bedacht, um ihre Einnahmen aus Umsatzprovisionen zu erhöhen. Die Organe der Verwaltung, die i. d. R. an Termingeschäften ebenfalls beteiligt sind, gewännen über die Position des Marktes einen genauen Überblick dadurch, dass sie die Abschlüsse ihrer Konkurrenten kennen lernten. Vor allem leiste die Liquidationskasse der Spielsucht und der Beteiligung unberufener Elemente ausserordentlich Vorschub, da sie die Möglichkeit biete, durch geringe Ein- und Zuschüsse sich am Terminhandel zu beteiligen. — Das Gegenteil wurde von den Freunden der Liquidationskassen angenommen, die ihnen die Wirkung zuschrieben, durch die Forderung der Ein- und Nachschüsse spekulationshemmend zu sein [2]).

Richtig ist wohl, dass die Liquidationskassen eine Erleichterung und technische Verbesserung der Abwickelung der Börsengeschäfte darstellen. Sie erfüllen einen doppelten Zweck. Sie schaffen finanzielle Garantien für die Termingeschäfte, indem sie den Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahenten auftreten

---

1) Sten. Prot. I 382 Videky, I 154 Schick; I 620 Horovitz; I 628 Kauders; II 134 Fischl; II 165 Schwitzer; II 372 Gibian; II 630 Bunzl; II 596 Weiss.

2) Sten. Prot. I 141 Basevi; I 508 Offermann; II 348 Economo; II 619 ff. Leipen; III 200 Kann.

und so die ordnungsgemässe Erfüllung der Geschäfte gewährleisten. Hiermit fungieren sie gleichzeitig als Abrechnungsstellen. — Ein Bedürfnis für ihr Bestehen[1]) hat nur ein grosser Markt, und diese Voraussetzung ist wohl für Wien nicht gegeben[2]), besonders, wenn man ihre Tätigkeit nur auf Börsenmitglieder erstreckt wissen will[3]).

Dass die Einschüsse und Zuschüsse einschränkend auf das Spiel wirken sollen, darf wohl nicht angenommen werden, weil diese nicht sehr erheblich sind. Vielmehr wird der Umstand, vor Insolvenz des Gegenkontrahenten geschützt zu sein, eher einen Anreiz zur Spekulation ausüben, ebenso wie das mit den Einschüssen begrenzte Risiko[4]).

7. Lieferung und Übernahme.

Die zu liefernde Ware ist auf Verlangen jedem Inhaber des Legitimationsscheines an dem der Übernahme vorangehenden Tage von 12 Uhr ab zur Besichtigung vorzulegen, und es ist ihm die Entnahme eines Musters zu gestatten. Die Zuweisung der Ware kann erfolgen: 1. in allen Magazinen der Bezirke I—IX, 2. in allen öffentlichen Lagerhäusern, 3. an den Fracht-

---

1) Es ist schwer, sich hierüber ein Urteil zu bilden, da die Ansichten der Kaufleute bei dem hier stark in Betracht kommenden Privatinteresse an Wert verlieren.

2) Sten. Prot. II 619 Leipen.

3) Sten. Prot. III 200 Kann.

4) Einen grossen Terminkauf abzuschliessen, möchte sich wohl mancher scheuen, da er die Grösse des möglichen Verlustes nicht zu überschauen vermag. Aber wenn man ihm sagt, er solle 300—400 M. einzahlen und könne im schlimmsten Falle nur diese Summe verlieren, wird er sich leichter bereit finden. (Schumacher, Der Getreidehandel i. d. Ver. St., in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1895.)

bahnhöfen der verschiedenen in Wien einmündenden Eisenbahnen ferner der Stationen Penzing und Matzleindorf, 4. ab Schiff und Ufer an den Landungsplätzen des Praterquais und des Donaukanals.

Befindet sich die Ware im Lagerhause, so erhält der Käufer einen Ausfolgeschein, der die Lagerhausverwaltung anweist, dem Inhaber die betreffende Ware gegen Bezahlung auszufolgen. Besonders im Terminverkehre herrscht nun der Gebrauch, das Geld für die Ware an dem der Besichtigung folgenden Tage einzukassieren. Hat der Übernehmer kein Geld flüssig, so lässt er sich die Ware von einer Bank belehnen; wenn er gut akkreditiert ist[2]), in der Form, dass die Bank gegen Entgegennahme des Ausfolgescheines die Bezahlung der Ware übernimmt. Die belehnende Bank kann aber auch einfach die Ware auf ihren Namen im Lagerhause einlagern lassen. In beiden Fällen handelt es sich um einen echten Lombard. Die Bank gewinnt kein Verfügungsrecht über die Ware, obwohl sie im letzteren Falle dem Lagerhaus gegenüber als Eigentümerin auftritt. Sie kann daher die Ware auch nicht zu Kündigungszwecken bezw. zu Baisseoperationen verwenden.

Hat der Übernehmer Zweifel, ob die Ware den Usancebedingungen entspricht, so wird, wenn nur das Gewicht in Frage kommt, dieses einfach an der Normalwage der Börse festgestellt. Im anderen Falle wird die Intervention des Schiedsgerichts in Anspruch genommen. Wird von diesem die Ware für nicht liefer-

---

1) Sten. Prot. II 645—650 Scheimpflug, Weil, Gibian und Schwitzer; II 660—662 Schick.

2) Der Ausfolgeschein als kaufmännische Anweisung kann vom Aussteller widerrufen werden bis zu dem Moment der vollständig vollzogenen Übernahme der Ware.

bar erklärt, so ist der Verkäufer zu einer Nachlieferung innerhalb 5 Tagen berechtigt und verpflichtet, sofern der Termin noch nicht abgelaufen ist[1]), oder innerhalb der Zeit, die der Termin noch zulässt. Eine zweite Ersatzlieferung gibt es nicht mehr.

Die Andienung unkontraktlicher Ware kann zur Schädigung des Käufers führen, der immer von neuem Veranstaltungen zur Übernahme der Ware treffen muss, und sie kann in der Absicht geschehen, ihn zu einem Arrangement bereit zu machen. Andererseits soll die wiederholte Kündigung lieferungsunfähiger Ware den Anschein grosser Warenvorräte erregen und dadurch einen Preisdruck verursachen. Dieser Missbrauch, der an der Berliner Börse eine Rolle gespielt haben soll, kam in Wien schon darum weniger zur Geltung, weil ja nur eine zweimalige Vorlage innerhalb einer kurzen Frist vorgesehen war, und der Käufer Schadenersatz verlangen konnte[2]). Als Remedur gegen diese Missbräuche schlägt der Fragebogen zwei Massregeln vor: Erfüllungsverzug bei unkontraktlicher Ware und Feststellung der Lieferbarkeit vor der Andienung.

Dass die erste Massregel der Billigkeit entspricht[3]), ergibt sich aus der Position des Verkäufers, der ja den Tag der Lieferung wählen kann und genügend Zeit hat, die Ware auf ihre Kontraktmässigkeit hin zu prüfen; auch ist der Verzug bei Unkontraktlichkeit der Ware durchgeführt im börsenmässigen Zeitgeschäft beim Fixgeschäft[4]), wo bei vertragswidriger Ablieferung kein Ersatz mehr gestattet ist. Andererseits wurde

1) Sten. Prot. I 206 Horovitz.
2) Sten. Prot. II 132 Schwitzer.
3) Sten. Prot. II 139 Hock; II 616 Leipen.
4) Sten. Prot. I 206 Horovitz; II 139 Hock.

die zweimalige Vorlage für unbedenklich gehalten[1]) und darauf hingewiesen, dass die strengen Folgen des Verzugs, besonders dann, wenn es sich um kleine leichtbehebbare Mängel handle, ausser allem Verhältnis stehen zu der nur geringen Benachteiligung des Käufers, dem abgesehen davon, dass er damit rechnen musste, erst am Ende des Termines die Ware zu bekommen, keine so grossen Nachteile aus der Bereithaltung von Kapital und Lagerräumen erwachsen, die noch dazu ersetzt werden.

Der Erfüllungsverzug bei Andienung unkontraktlicher Ware setzt natürlich praktisch eine Feststellung ihrer Lieferbarkeit vor der Kündigung voraus. Ob dies offiziell geschehen soll, wie es zum Beispiel in Paris der Fall ist[2]), stellt Frage 29 als Reformvorschlag zur Diskussion. Von Seiten der Wiener Börsenkreise wurde allgemein eine dahingehende Bestimmung für empfehlenswert, zum mindesten für diskutabel[3]) erachtet, erstaunlicherweise auch von denen, die den Erfüllungsverzug bei Kündigung nicht lieferungsfähiger Ware für undurchführbar hielten[4]), obschon letzteres eine weniger scharfe Massregel ist. — Zwar bedeutet die vorherige Feststellung der Lieferbarkeit eine nicht geringe Belastung des Handels durch unwirtschaftliche Spesen[5]). Absolute Vorbedingung aber für die Möglichkeit, die Ware auf ihre Qualität hin vor der

---

1) Sten. Prot. I 587 Horovitz; I 627 Kauders; II 132 Fischl; II 371 Gibian.

2) Sten. Prot. I 163 Scheimpflug.

3) Dagegen sind nur Videky I 381; Fischl II 132 und Economo II 347.

4) Sten. Prot. 627 Kauders; II 371 Gibian.

5) Sten. Prot. I 381 Videky; I 587 Horovitz; II 371 Gibian.

Kündigung zu prüfen, ist natürlich in erster Linie das Vorhandensein geeigneter Lagerräume. In nichts aber stimmten die Sachverständigen so sehr überein, als in der Feststellung ihrer vollkommenen Mangelhaftigkeit. Diese kennzeichnet sich einmal durch völlig unzureichende Räumlichkeiten[1]), andererseits durch ungenügende maschinelle Einrichtungen und unvollkommene Putzvorrichtungen[2]). So erklärt es sich wohl, dass in Wien zum grössten Teile unterwegs befindliche rollende oder schwimmende Ware sofort bei ihrer Ankunft angedient wird. Wenn diese Ware in kurzer Zeit und bei geringen Spesen eingelagert werden kann, und für den Verkäufer die Möglichkeit vorhanden sein wird, seine Ware durch Reuterung u. s. w. zu verbessern, scheint die Frage der Feststellung der Lieferbarkeit vor der Ankündigung gelöst zu sein und damit wären die Einwände behoben, die sich an die zweimalige Vorlage knüpften.

1) Sten. Prot. I 153 Schick; II 27 Recht: Schon jetzt ohne diese Massregel ist es zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden, das Getreide unterzubringen.

2) Sten. Prot. I 150 Recht; I 153 Schick; I 587 Horovitz; I 626 Kanders; II 27 Recht; II 164 Schwitzer: Zum Ausladen eines Schleppers benötigt man 6—7 Tage, was man in der Konkurrenzstadt Pest in ebenso vielen Stunden bewerkstelligen kann. II 371 Gibian: Die Ausladung erfolgt auf die primitivste Weise. Auf schwankenden Brettern, die von den ungemauerten, im Naturzustande befindlichen Ufern auf die Schiffe gelegt werden, müssen die Arbeiter mit Gefahr ihres Lebens die Säcke auf den Schultern in die Magazine oder Waggons tragen. In jedem kleinen Lagerhause in Bayern, den sog Schrannen in Straubing, Landshut u. s. w. gibt es mit Dampf oder Elektrizität betriebene Putzvorrichtungen, die das Getreide rasch und vollkommen säubern, während bei uns nur Handreuter vorhanden sind, die eine lächerlich lange Zeit in Anspruch nehmen und unvollkommen sind. II 595 Weiss; III 401 Rossin; III 207 Kindler; III 654 Zillich.

Kapitel III.

Die Beteiligung am Terminhandel.

In der Darstellung der Entwicklung des Terminhandels wurde gezeigt, dass dieser seinen Ursprung im wesentlichen dem Bedürfnisse des Handels und anderer beteiligten Kreise verdankt, das Risiko der Preisschwankungen abzuwälzen. Dieses Risiko war auf der einen Seite durch die Entwicklung vom Prompt- zum Lieferungsgeschäft entstanden, und auf der anderen durch die fortschreitende Ausbildung des Verkehres und damit des Weltmarktes, welche die Lage des Handels in den betreffenden Weltartikeln schwieriger und gefahrvoller machte. Dieses Bedürfnis der Risikoversicherung und die Dienste, die der Terminhandel zu seiner Befriedigung leistet, werden uns noch deutlicher vor Augen treten, wenn wir die Stellung der einzelnen Berufskreise zum Termingeschäfte einer näheren Betrachtung unterziehen. Unter ihnen nehmen die Händler eine hervorragende Stelle ein.

Mit der Ausbildung der Grossbetriebe hatte sich immer mehr die Gewohnheit eingebürgert[1]), dass Grossfuhrwerke, Transportanstalten, Spiritus- und Stärkefabriken, daneben auch vor allem das Aerar und die Eisenbahnen ihren Bedarf für das ganze Jahr kauften

1) Sten. Prot. I 228 Schwitzer; I 457 Briess; II 220, 237 Gibian; III 691 Pollak.

und zwar in der Regel im Juni oder Juli, einmal, weil ihnen der Preis konvenierte und um eine sichere Kalkulationsbasis für ihre Unternehmungen zu gewinnen. — Auch grosse Landwirtschaften[1]) machen ähnliche Abschlüsse für das ganze Jahr. So wird z. B. in Böhmen viel Gerste und Rübe, aber wenig Hafer und Mais gebaut (z. B. in der Gegend von Prerau). Die Landwirte, die den Hafer für Pferde, den Mais zu Fütterungszwecken gebrauchen, schliessen bei der Genossenschaft in ähnlicher Weise, wie es die Spediteure machen, ihren ganzen Bedarf für ein Jahr ab, den sie dann in einzelnen Partien sukzessive übernehmen, und zwar zu einem festen Preise. Die Genossenschaft wendet sich dann wieder an die Händler.

Ohne entsprechende Deckung am Terminmarkte kann der Händler, wenn er nicht sehr kapitalkräftig ist, so dass er die Ware einlagern kann, unmöglich solche Quantitäten verkaufen, zumal da Vorverkäufe von seiten der Produzenten selten sind[2]).

Auch der solide Importhandel ist oft in der Lage, von der Deckungsmöglichkeit durch den Terminhandel einen umfassenden Gebrauch zu machen. Ein Beispiel aus der Geschäftspraxis eines Sachverständigen[3]) möge dies veranschaulichen: In der Erntezeit hat derselbe verschiedene Einkaufsstellen in Ungarn und Serbien. Solange er noch genügenden Absatz hat, um die gekaufte Ware gleich wieder zu verkaufen (wenn

---

1) Sten. Prot. II 453 Prosskowetz; III 106, 7 Adamec.

2) Sten. Prot. II 237 Gibian; III 645 Jonasz: Häufiger bei verschuldeten Grundbesitzern.

3) Sten. Prot. II 237 Gibian; dazu weitere Beispiele I 63, I 76 Schick; I 328 Dus; I 346, I 363 Horovitz; II 13 Fischl.

auch auf längere Zeitläufte), braucht er den Terminhandel nicht. Doch muss er grössere Quantitäten Waren haben, da auf 4—5 Monaten die Schiffahrt geschlossen wird. Das, was er nicht entsprechend an Kunden hat verkaufen können, gibt er im Termine ab.

Ein Händler, der an der unteren Donau oder in sonstigen entfernten Produktionsgebieten Getreide aufkauft, um es Wien oder anderen Absatzgebieten zuzuführen, wird immer genötigt sein, entsprechende Mengen im Termine zu verkaufen. Die Gefahr eines Preisrückganges während der Dauer des Transportes könnte der Händler nicht auf sich nehmen; sie stände in keinem Verhältnisse zu dem zu erhoffenden Gewinn

In ähnlicher Weise muss sich auch der Provinzhändler[1]) des Terminhandels bedienen, um seine effektiven Einkäufe zu decken. Der Händler in der Provinz, der von den Landwirten kleinere Warenmengen zusammenkauft, um sie dann, wenn sie eine Post bedeuten, die er manipuliert und auf gleichmässiges Gewicht und Qualität bringt, effektiv zu verkaufen, ist während dieser Zeit den Schwankungen des Marktes ausgesetzt. Um seinen Nutzen sicherzustellen, verkauft er gleiche Mengen Usanceweizen mit der Absicht, ihn vielleicht zu liefern, wenn der effektive Markt für den Verkauf nicht günstiger erscheint. Als Regel wird er aber den effektiven Weizen verkaufen und sein Terminengagement zurücklösen.

Was den Exporthandel anbelangt, so ist für diesen der Terminhandel nicht bloss ein Hilfsmittel, sondern mitunter sogar seine Vorbedingung, wie schon oben an einem Beispiel gezeigt wurde. Ein anderes[2]):

1) Sten. Prot. I 186 Dus; III 163, 4 Gibian.

2) Sten. Prot. II 30, 31 Hock; dazu II 13 Fischl; II 63 Schwitzer; II 225 Gibian; III 500, 501 Weil.

Raps wurde in den letzten Jahren nur ausnahmsweise ausgeführt. Wenn nun dem Ölfabrikanten die Deckung, die er sucht, weil er Öl verkauft hat, nicht gegeben wird, so befriedigt er seinen Bedarf vielleicht in Rumänien oder in Indien und sucht auch künftig bei gleichen Anlässen diese Märkte auf. Nur die Deckung am Terminmarkte ermöglichte vor einigen Jahren den Export und verhinderte es, dass die Landwirtschaft ihre Produktion den kartellierten Ölfabrikanten zu dem Kartellpreise von 13,75 fl. abgeben mussten. Die Preise erreichten eine Höhe von 17 fl.

Der Exportverkehr in Weizen und Mais, der periodisch noch durchzuführen ist, ist ohne Terminhandel nur schwer zu bewerkstelligen. Ein Export muss sehr rasch ausgenützt werden, wozu eine schnelle Deckung auf dem Terminmarkte erforderlich ist.

In Gerste, dem wichtigsten Getreideausfuhrartikel Österreichs ist kein Terminhandel, da hier wenigstens bei Braugerste — in Futtergerste besteht in Amerika ein ziemlich ausgedehntes Termingeschäft — die Vorbedingungen für einen solchen nicht gegeben sind[1]); es ist nicht möglich, für Gerste solche prägnanten Merkmale zu finden, und damit eine bestimmte Type zu schaffen. Das Litergewicht der Gerste ist für ihre Bewertung wenig massgebend und bei fortschreitender Kultur sind die Wertunterschiede bei demselben Gewichte immer grösser geworden; sie können sich nach Gulden beziffern[2]) (während z. B. bei Theissweizen die Unterschiede zwischen Mindest- und Bestqualitäten höchstens 40—60 kr betragen können). Auch liegt an

1) Sten. Prot. I 210 Horovitz; I 336 Videky; I 337 Marchet; I 457, 8 Briess; II 88 Schwitzer; II 369 Gibian; III 710 Hauser.

2) Sten. Prot. I 479 Kauders; I 483 Juraschek.

und für sich in ihrer Provenienz ein bedeutender Preisunterschied, der noch durch die sehr verschiedene subjektive Bewertung der Konsumenten verschärft wird. Ferner ist Gerste nicht zu Mischungen qualifiziert, da ihre Braufähigkeit das gleichmässige Wachstum zur Voraussetzung hat; kurzum Gerste ist keine vertretbare Ware, und wir haben gesehen, dass die Möglichkeit einer einheitlichen Feststellung der Qualität einerseits die Voraussetzung für den Terminhandel ist, wie andererseits das Vorhandensein einer wechselnden Konjunktur: Gerste ist aber kein Welthandelsartikel im eigentlichen Sinne des Wortes; die fernen Produktionsländer können nicht so stark einwirken, und ihre Konkurrenz spielt keine grosse Rolle [1]).

Die Malzfabrikanten [2]) gehen im Oktober auf die Reise nach Deutschland, Belgien, der Schweiz und Skandinavien und verkaufen der Brauerkundschaft ihr Malz lieferbar Oktober oder auch bis Ende des nächsten Jahres, teils auf Lieferung nach Wahl des Käufers, teils auf Lieferung in Monatsraten das ganze Jahr hindurch. Nachdem sie unmöglich im Oktober alle Gerste beschafft haben können, decken sie sich, so weit als möglich, beim Grossproduzenten oder beim Händler. Für die nächsten Monate müssen sie aber, da es nur wenige Abgeber gibt, mit ungedeckter Gerste spekulieren und vermissen daher den Terminhandel in ihrem Artikel. — Auch den Händlern stellen sich beim Gersteexport grosse Schwierigkeiten entgegen; wegen mangelnder Rückdeckung kann er überhaupt in Frage gestellt werden [3]). Zwar ist das Risiko ein geringeres als z. B. beim Weizen, da Gerste erfahrungs-

1) Sten. Prot. I 336 Videky; I 339 Juraschek.
2) Sten. Prot. I 457 Briess.
3) Sten. Prot. I 14, II 88. II 106 Schwitzer.

gemäss, wie wir später sehen werden, geringere Schwankungen durchmacht.

Wegen der beschränkteren Produktion und der unbedeutenderen überseeischen Konkurrenz ist es leichter möglich, die alten Vorräte, die Ernteergebnisse und die Exportmöglichkeit in ihrer Bedeutung abzuschätzen, überhaupt die ganze Lage des Artikels zu überblicken.

Häufig werden Händler sich nur schwer von dem Besitze ihrer Warenvorräte trennen, weil sie noch nicht genügend daran verdienen. Die Möglichkeit jedoch, am Terminmarkte eine entsprechende Menge Ware auf spätere Lieferung zu kaufen, veranlasst sie, ihre effektive Ware zu veräussern, um dadurch in den Besitz frischer Mittel zu neuem Umsatze zu gelangen.

Die Benutzung für diese geschilderten handelstechnischen Zwecke hat zur Voraussetzung, dass die Preise der effektiven Ware und die Terminpreise parallel laufen. Hier ist allerdings die Möglichkeit zu Verlusten gegeben, die aber keineswegs einen derartigen Umfang annehmen können, wie solche aus ungedeckten Geschäften. Auch ist man ja nicht an einen Tag gebunden, und innerhalb des Termins wird sich immer Gelegenheit bieten, die Abwicklung des Effektivgeschäftes mit der des Termingeschäftes in Übereinstimmung zu bringen. — Eine direkte Wechselbeziehung besteht nur zwischen dem Terminmarkte und dem Getreide aus solchen Produktionsgegenden, die nach dem Stapelplatz bezw. dem Importland gravitieren. Eine solche Deckung[1]) auf auswärtigen Plätzen, z. B. Amerika, käme für Österreich-Ungarn nur dann in Betracht, wenn es entweder import- oder

1) Sten. Prot. II 651 Schwitzer: bei Lieferungen von Ungarn nach Bayern könnte eventuell eine Deckung in New-York vorgenommen werden.

exportfähig wäre und dadurch mit dem Weltmarkte in Verbindung stände. Aber wo weder das eine noch das andere der Fall ist[1]), von Ausnahmejahren abgesehen, ist eine solche Deckung beinahe eine Spekulation und kommt für die praktischen Verhältnisse kaum in Betracht.

Hieraus ergibt sich die Bedeutung des Terminhandels für einen Markt, der wie der österreich-ungarische, infolge von Selbstversorgung und Zollschranken von den Weltmarktpreisen weniger stark beeinflusst wird und dadurch in der Preisbildung eine gewisse Selbständigkeit hat. Hier würden dem Handel die auswärtigen Terminplätze nicht zur Verfügung stehen; und doch bieten Schleppsendungen z. B. aus Rumänien und Serbien fast die gleichen Gefahren der Konjunktur[2]), wie Schiffsladungen von Argentinien nach Hamburg.

Bezüglich der hier charakterisierten Stellung der Händler zum Terminhandel herrschte in der Enquete völlige Übereinstimmung, doch muss hier ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Gross- und Kleinhandel. Was den ersteren betrifft, so sahen wir mit Ausnahme der Gerste keinen internationalen Exportverkehr von Bedeutung. Wären hervorragende Export- oder Importhäuser vertreten gewesen, so hätte es sich wohl gezeigt, dass sich dieselben des Terminhandels nicht zu bedienen brauchen. Ihnen leistet die Selbstversicherung bessere Dienste, wie es das Beispiel einzelner Pariser und der Mehrzahl der

1) Von 1869—1884 wechselten bei Weizen Einfuhr und Ausfuhr ab; dann überwog von 1885—1896 die Ausfuhr, von 1896 wieder die Einfuhr. Bei Roggen überwog seit 1893 die Einfuhr, bei Hafer seit 1894, bei Mais seit 1869.

2) Sten. Prot. III 499 Weil.

Londoner Firmen zeigt[1]). Hier liegt der Getreidehandel in den Händen von wenigen kapitalkräftigen Firmen[2]), die täglich Aufträge der ganzen Welt erhalten, und die infolge der ungeheuren Ausdehnung ihres Effektivgeschäftes die Preisversicherung gleichsam in sich selbst vornehmen können[2]). In London liegen so gewaltige Warenmengen sendungsbereit, dass jeder Bedarf prompt gedeckt werden kann. Dort lagert vorwiegend Konsignationsware, bei welcher der Verkäufer kein Risiko trägt.

Es war aber nicht Gelegenheit, einen Sachverständigen zu hören, der von diesem Standpunkt aus Stellung gegen den Terminhandel genommen hätte.

Die Stellungnahme der mittleren Händler und auch des grösseren Importeurs sowie des Provinzhändlers kam dagegen bei den Verhandlungen der Enquete zur Genüge zur Geltung, in der Richtung wie sie oben charakterisiert wurde[3]). Ja, es wurde be-

---

1) Erläuternde Bemerkungen S. 114.

2) Sten. Prot. I 211 Horovitz; I 427 Laimer; I 435 Weil; II 469 Weiss; II 532 Bloch; III 316 Thorsch; III 470 Landesberger.

3) Sten. Prot. I 42 Resch als einziger Händler, der sich gegen den Terminhandel ausspricht, wobei er zwar seine Bedeutung für die grossen Handelszentren anerkennt. Er konstatiert einen Rückgang des galizischen Konsignationsgeschäftes, verursacht durch den Terminhandel. Das Getreidegeschäft, besonders das Speditionsgeschäft an der Grenze, ist allerdings im Rückgange begriffen, weil galizisches Getreide nicht mehr nach Wien rentiert, und infolge der immer schärferen Ausschaltung des Zwischenhandels. Früher schickte der auswärtige Händler seine Ware durch einen Spediteur an die Grenze, und dieser hat sie weiter konsigniert. Bei der Aufklärung über den Bezug der Ware sendet heute, wenn z. B. russische Ware nach Schlesien oder Berlin rentiert, der Händler seinen Einkäufer nach Russland, und der russische Verkäufer

sonders darauf hingewiesen, dass der Terminhandel es dem wirtschaftlich weniger starken ermögliche, mit dem starken erfolgreich zu konkurrieren. Der letztere kann, wenn der Müller z. B. von ihm auf Monate hinaus Weizen kauft, sich denselben hinlegen vermöge seiner Kapitalkraft. Der wirtschaftlich schwächere kann dies nicht, und, um das Lieferungsgeschäft zu machen, muss er Deckung auf dem Terminmarkte suchen. Deutlich zeigen dies auch die Berliner Verhältnisse, wo nach dem Terminhandelsverbot der Mittelstand im Getreidehandel mehr und mehr seine Selbständigkeit einbüsste, ebenso wie die Erfahrungen in Budapest, wo seit der Einführung des Terminhandels es den einheimischen Händlern gelang, mit den grossen auswärtigen Firmen erfolgreich in Konkurrenz zu treten.

Für die kapitalschwächeren Händler kann die Benutzung des Terminhandels die Voraussetzung ihrer Kredite sein. Besonders in Ungarn gibt es kleine Händler, die so mit Hilfe von Banken Effektivgeschäfte machen[1]). Aber auch im grossen Exportgeschäft, z. B. dem amerikanischen nach Liverpool[2]), kommt es vor, dass englische Banken an die Übernahme der Ware zum Vertriebe die Bedingung knüpfen, dass der amerikanische Exporteur sie im Termine versichert. (Die Banken nehmen die Deckung selbst vor.)

Der Kleinhandel, der nur einige Wagenladungen Getreide auf den Markt bringt, und von dem keine Vertreter vernommen wurden, bedient sich des Terminhandels nicht, schon aus dem Grunde, weil er sich nur der Effektivware zuwenden kann, da das

schickt seine Ware direkt nach Berlin oder Schlesien in Konsignation (I 46 Schwitzer).

1) Sten. Prot. II 642 Laimer, Schwitzer.

2) Sten. Prot. II 640 Scheimpflug.

Quantum, mit dem er handelt, einen zu geringen Umfang hat. Er ist nicht im Stande, den Weltmarkt zu überblicken, wie der grosse Kaufmann, der überall die Preisbewegungen auf das genaueste verfolgen kann, und die Mittel einer schnellen und sicheren Berichterstattung hat. Der Kleinhändler ist daher den Gefahren der Konjunktur völlig ausgeliefert und kaum noch existenzfähig; er sinkt zum Agenten von kapitalkräftigen Firmen herab.

Um die Stellung der Müller zum Terminhandel näher zu betrachten, ist es angebracht, die Entwickelung der österreichischen Mühlenindustrie in Kürze zu verfolgen[1]). Bis zu Beginn des vorigen Jahrhunderts war die Müllerei in Österreich ein lokales Gewerbe. Die Mühlen arbeiteten im Lohn gegen einen gesetzlich bestimmten Anteil, den Mahllohn, und waren völlig auf ihre nächste Umgebung angewiesen. Seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts begann sich besonders in Niederösterreich unter dem Einflusse technischer Verbesserungen eine Handelsmüllerei zu entwickeln, vor allem, nachdem seit der im Jahre 1831 erfolgten Gründung der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft leichter ungarisches Getreide zum Vermahlen herangezogen werden konnte. Nun begann die Müllerei einen grossartigen Aufschwung zu nehmen. Unter den günstigsten Bedingungen, bei vorzüglichem Rohprodukte und den Abnehmern bester Mehlsorten, entfaltete sich die österreichische Mühlenindustrie in glänzender Weise, so dass sie in technischer Beziehung allen Mühlen der Welt voranschritt.

1) Sten. Prot. I 209, 210 Horovitz; I 264 Wolfbauer; II 215, 216 Pappenheim.

Der Verkehr mit den Bäckern vollzog sich auf Grundlage von Effektivkäufen. Hierin trat erst eine Veränderung ein mit der Entstehung der Pester Mühlen, welche 1836 begann. Diese Budapester Mühlen, die in den 60er Jahren zu grösstem Aufschwung gelangten, hatten damals im eigenen Lande einen ganz bedeutenden Absatz in den unteren, schwärzeren Mehlsorten. Ferner exportierten sie ihr mittleres, feineres Mehl über Triest nach Italien, England und der Schweiz; aber es fehlte ihnen der entsprechende Absatz der feinsten Qualitäten. Hierfür bot Wien die beste Absatzgelegenheit. Zwar war es zunächst für sie eine schwierige Aufgabe, die Wiener Konkurrenten wegen ihrer intensiven und familiären Verbindung mit den Bäckern zu verdrängen. Doch nach und nach verstanden es die Pester Mühlen sich dadurch Eingang zu verschaffen, dass sie begannen, den Bäckern auf spätere Zeit Mehl anzubieten, womit sie um so leichter Erfolg hatten, als zu jener Zeit die Mehlpreise in fortwährender Steigerung begriffen waren. — Es sahen so die Wiener Müller allmählich ihre Kundschaft schwinden, weil sie sich im vorhinein versorgt hatte. Sie fanden sich daher gezwungen, um der ungarischen Konkurrenz erfolgreich zu begegnen, ebenfalls auf längere Zeitläufte zu verkaufen, eventuell in der Dauer der Vorverkäufe noch die Ungarn zu überbieten. Zu jener Zeit haben die Müller eine Deckungsmöglichkeit für ihre Rohprodukte sehr vermisst[1]). In dem damaligen offiziellen Organ der Müller lesen wir: „Die Müller stehen nicht auf der Höhe der Zeit, weil sie ihren Betrieb ohne alle kaufmännischen Regeln leiten. Die Müller sind zu Spielern geworden, zu Spielern

1) Sten. Prot. I 210 Horovitz.

der bedauernswertesten Sorte. In Zeiten, in welchen es den Anschein hat, dass der Fruchtpreis steigen wird, machen die Bäcker und Mehlhändler Mehlschlüsse damit sie für ein halbes Jahr oder für längere Zeit gedeckt sind, aber der Müller ist nicht in der Lage, das Fruchtquantum, welches er zur Deckung benötigt, anzuschaffen, denn dazu gehören riesige disponible Kapitalien.“ — Dies war Anfang der 70er Jahre, wo in Wien im Gegensatz zu Pest noch kein Terminhandel bestand. Als dieser sich Mitte der 70er Jahre zu entwickeln begann, konnten die Müller durch Vorkäufe ihre Einkaufspreise soviel als möglich mit ihren Verkaufspreisen in Beziehung setzen. Aus diesem Bedürfnisse heraus entwickelte sich ein immer grösserer Kreis von Personen, die am Terminhandel interessiert waren; und dieser erfuhr so allmählich eine Ausdehnung, die ihn zur Aufnahme von Deckungsgeschäften immer mehr geeignet machte.

In der Enquete waren die Vertreter der grossen Handelsmühlen dahin einig, dass die Benutzung des Terminmarktes direkt oder indirekt durch den Händler für sie eine eminente Notwendigkeit sei. Hauptgrund dafür sind die langfristigen Verkäufe an die Bäcker und andere Konsumenten, z. B. Konsumvereine[1]). Diese legen Wert darauf, auf möglichst lange Zeit den Preis zu sichern, damit den Mitgliedern (60 % Beamte mit festen Einkünften) womöglich das ganze nächste Jahr der Preis stabil erhalten bleibt.

Auch hier bietet der Terminhandel dem weniger kapitalkräftigen Müller den Vorteil[2]), mit dem grossen konkurrenzfähig zu sein; denn dieser kann auch seine

1) Sten. Prot. I 99 Maresch.
2) Sten. Prot. I 60 Schwitzer; II 27 Recht.

Abschlüsse durch effektive Käufe des Rohproduktes decken, wozu Kapitalien und Lagerräume erforderlich sind, die nur wenigen zu Gebote stehen.

So dient der Terminhandel den Handelsmühlen als Basis ihrer Geschäftskalkulationen. Sie sichern sich durch die Assekuranz des Getreidepreises bei Mehlabschlüssen ihren Fabrikationsgewinn.

Auch noch andere Momente, die in den Verkehrsverhältnissen ihre Begründung finden, können den Müller zur Benutzung des Terminhandels veranlassen[1]). Zu gewissen Zeiten werden Müller gezwungen sein, sich grosse Quantitäten Ware zu beschaffen, weil sie einen reichlich beschickten Markt, ein reichliches Sortiment vorfinden, oder um sich eine gut bewährte Ware zu sichern. Infolge seiner Lage an einem schiffbaren Flusse ist ein Müller vielleicht auf die Benutzung gewisser Zeitläufte angewiesen, um sich seinen Bedarf auf längere Zeit zu beschaffen. (Im Herbste sind billige Frachtsätze; ausserdem wird die Schiffahrt für einige Monate geschlossen.) Ein solides Geschäftsgebaren gebietet es nun, den Teil der Ware, der nicht gleich in Verwendung genommen wird, oder noch nicht durch weitere Mehlabschlüsse gedeckt erscheint, auf Lieferung in Form eines Terminverkaufes weiterzugeben. Hierdurch ist der Müller gegen die Verwertungsgefahr seiner Vorräte teilweise gesichert. Das Risiko, das durch die mögliche Veränderung der Beziehung zwischen Getreide- und Mehlpreisen besteht, bleibt dabei natürlich bestehen[2]). Hiergegen ist eine

1) Sten. Prot. I 185, I 193 Dus; I 209 Horovitz; I 429 Dus; II 25 Recht (s. dagegen seine Stellung gegen den Terminhandel II 27); II 241 Gunz (s. dagegen seine schroffe Stellung gegen den Terminhandel, II 229).

2) Der Müller ist an seine Vorräte gebunden.

Sicherung nur in dem Falle möglich, wenn auch für Mehl ein Terminmarkt vorhanden ist.

Weitere Fälle[1]), welche die Benutzung des Terminhandels geboten erscheinen lassen, sind z. B. dass der gekaufte Weizen auf der Donau schwimmt, und nicht rechtzeitig anlangt; dann wird der Müller genötigt sein, sich anderen Weizen zu beschaffen und den noch ausständigen auf dem Terminmarkte abzugeben. So wird auch der Müller, um die Kontinuität des Betriebes aufrecht zu erhalten, bei mangelnden Aufträgen auf Lager arbeiten und wird auch hier den Terminhandel nicht entbehren können.

Das im Termine gekaufte Getreide wird nur in den allerseltensten Fällen übernommen, wenn keine anderweitige Beschaffungsmöglichkeit vorhanden ist, und zwar aus technischen Rücksichten, die schon bei der Erörterung der Usancequalität Erwähnung fanden. Hier zeigte es sich, dass der Müller gezwungen ist, verschiedene bestimmte Qualitäten und Provenienzen zu vermahlen. Nur der Müller am Terminplatze[2]) kann bei seiner Nähe am Lagerhause und durch seine Verbindungen erfahren, wie und welcher Provenienz der Usanceweizen ist oder kann ihn auch schon im voraus ansehen. Er hat so einen kleinen Vorteil.

Nach alledem ist leicht begreiflich, dass die Benutzung des Terminhandels durch die Müller eine ausgedehnte ist, vor allem durch die niederösterreichischen Müller, bei denen die Mehrheit der Geschäfte auf Lieferung abgeschlossen werden[3]), und wo die Entwicklung vom Kleinbetriebe zur grossen Handelsmüllerei am weitesten ausgebildet ist. Zwar ist die

1) Sten. Prot. I 348 Horovitz; II 298 Economo.
2) Sten. Prot. II 405 Laimer.
3) Sten. Prot. III 87 Pappenheim.

Beteiligung in der Hauptsache keine direkte, sondern eine indirekte durch Abschluss von Lieferungsgeschäften, die der Händler am Terminmarkte decken muss [1]).

Dennoch finden wir in den Kreisen der Müller eine starke Agitation gegen den Terminhandel, die sich in scharfen Resolutionen der Müllerverbände äussert [2]) und der auch in den Verhandlungen der Enquete von seiten der mittleren und kleinen Müller ausnahmslos und der Vertreter der Müllerverbände mehr oder weniger lebhafter Nachdruck verliehen wurde. Der Grund für diese Stellungnahme ist unschwer zu erkennen. Zum grossen Teile stützt sie sich auf die falsche Voraussetzung [3]), dass der Terminhandel die Veranlassung zu den langen Vorverkäufen der Müller gebe, die als Krebsschaden der Müllerei betrachtet werden. Aber schon aus der Entwicklungsgeschichte des Wiener Getreideterminhandels ging klar hervor, dass dieser überhaupt seine Ausbildung z. T. dem Bedürfnisse der Müller verdankte, Deckungen vorzunehmen. Auch wurde oben gezeigt, wie die Konkurrenz der ungarischen Müller die österreichischen

---

1) Sten. Prot. I 219 Horovitz; I 438 Rauch; II 25 Recht; II 217, 218 Pappenheim; II 228 Gunz; III 73 Horovitz; III 87 Pappenheim; III 341 ff. Weil, Schwitzer, Kauders, Laimer, Fuhrich; III 696 Pollak; II 370 Karnik; III 340 ff. Pappenheim.

2) Sten. Prot. II 228 Gunz.

3) Sten. Prot. I 110 Fuhrich; I 201 Berger; II 26, 27 Recht; II 471 Karlik; III 658 Scherbaum; vergl. dazu die analoge Behauptung in bezug auf den Handel: III 721 Viskovsky: Durch den Terminhandel sind die Lieferungsgeschäfte in Galizien entstanden; dagegen III 733 Schwitzer, III 736 Weil und Kauders.

zwang, grosse Lieferungsabschlüsse mit den Bäckern zu machen[1]).

Viele andere Motive lassen aber die Gegnerschaft der Müller gegen den Terminhandel erklärlich erscheinen. Bei seiner Benutzung treten ihnen ausserordentliche Schwierigkeiten entgegen. Der mittlere Müller könnte sich auch des Terminhandels bedienen, wenn er sich des Spieles zu enthalten vermöchte[2]). Es liegt aber zu sehr in der Natur des kleineren Müllers, dass er immer an eine weitere Preissteigerung glaubt, und es wurde von Seiten der Händler versichert und von den Müllern zugegeben, dass die weitaus grössere Zahl der Verluste der Müller darin ihren Grund haben, dass die Müller nicht sofort realisieren, wenn sie verkauft haben[3]).

Noch viel weniger ist der kleine Müller imstande, den Terminhandel zu benutzen. Die von ihm verarbeiteten Quantitäten sind so gering, dass schon wegen der Kommissionsgebühren eine Teilnahme am Terminhandel nicht geboten erscheint, abgesehen davon, dass die hohe Schlusseinheit für ihn die Benutzung des Terminhandels von vornherein ausschliesst, zumal es erforderlich ist, möglichst viele verschiedenartige

---

1) Vergl. dazu die Erklärungen eines Vorstandsmitgliedes des niederösterreichischen Mühlenverbandes in einer 1887 abgehaltenen Generalversammlung. „Der Müller hat vor dem Bestande des Terminhandels selbst einen unregulierten Terminhandel betrieben, und dieser war vielmehr zu bedauern, als jener, den wir heute verdammen."

2) Sten. Prot. I 327 Berger; II 296 Fissthaler; II 483 Karlik; II 555 Leipen.

3) Sten. Prot. I 326 Berger; II 216, 232 Pappenheim; II 471 Karlik; III 424 Seyfried.

Qualitäten zu Mahlzwecken zu vermischen[1]). Auch kann der kleine Müller, der entfernt von einer Bahn- oder Telegraphenstation seinen Standort hat, schwer mit der Wiener Börse kommunizieren, wozu schon allein sein Kapital zu klein und sein Überblick über die Marktlage zu mangelhaft ist.

Als wichtiges Moment tritt hinzu, dass selbst eine Versicherung für den Müller einen zweifelhaften Wert haben kann. Sehr oft kommt es vor, dass, wenn die Getreidepreise und mit ihnen die Mehlpreise zurückgehen, die Bäcker Prolongation oder Nachlass verlangen, was ihnen gewährt werden muss angesichts der grossen Konkurrenz, weil diese Müller im Gegensatz zu den grossen Handelsmühlen auf die nächste Umgebung angewiesen sind[2]).

Es haben also die kleinen Mühlen von dem Terminhandel zum mindesten keinen Vorteil; im Gegenteil ist es leicht einzusehen, dass durch den Terminhandel viel schwerer die Konkurrenz der grossen Mühlen auf ihnen lastet, die sich desselben bedienen können. Daher auch finden wir manchen Müller gegen ein Terminhandelsverbot auftreten unter der Voraussetzung, dass die Geschäftsform in Pest weiter fortbesteht[3]), oder sie versprechen sich wenigstens keinen Vorteil davon[4]).

---

1) Sten. Prot. II 516 Disk. zwischen Schwitzer und Karlik.

2) Sten. Prot. I 226 Horovitz; I 419—421 Rauch; II 242 Gunz; II 484 Karlik. Dies geht sogar soweit, dass viele Müller zu ihren Abschlüssen mit den Bäckern Schlusszettel benutzen, in denen auf keine Börse verwiesen wird. (S. Rauch und Karlik.)

3) Sten. Prot. II 25 Recht (II 244 Pappenheim) II 471 Karlik.

4) Sten. Prot. II 252 Gunz.

Zu alledem kommt noch, dass der Übergang zum Grossbetriebe den Mahllohn derart verringert hat, dass eine kleine Mühle, die nur einen Waggon täglich vermahlt, kaum mehr existenzfähig ist. Die Nähe der Stapelplätze, deren Bedeutung durch den Terminhandel noch verstärkt wird, verleiht den grossen Handelsmühlen der Hauptstadt ein natürliches Übergewicht über die Provinzmühlen, welche von dort das ungarische Getreide beziehen müssen, das sie zum Vermahlen unbedingt benötigen. Die grossen Fortschritte in der Mühlentechnik, besonders die Einführung der Walzenstühle, haben die Stellung der Grossbetriebe gegenüber den kleinen noch gewaltig verstärkt. — Die Folge davon ist, dass diese intellektuell und wirtschaftlich weniger widerstandsfähigen Kreise immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden und den Boden unter ihren Füssen verlieren. — Tatsächlich sehen wir die Anzahl der Mühlen in Österreich in fortwährendem Rückgange begriffen, und die Existenz der noch bestehenden kleinen Betriebe in Frage gestellt. Nur da fristet die Lohnmüllerei noch ein notdürftiges Dasein, wo der patriarchalische Verkehr zwischen Müllern uud Bäckern so tief eingewurzelt oder durch lokale Verhältnisse bedingt ist, dass die auswärtige Konkurrenz nur mit Mühe einzudringen vermag.

Wie der Handel sich von dem Risiko befreien kann, das ihm durch künftige Preisänderungen droht, die Industrie von der Entwertungsgefahr ihrer Rohprodukte und ihrer Erzeugnisse, so kann auch der Landwirt in dem Terminhandel ein zweckmässiges Mittel finden, um seine Ernte möglichst vorteilhaft zu verwerten. Er sichert sich durch Verkauf seines Getreides vor oder während der Ernte auf Lieferung zu

einem späteren Termine den Preis[1]), und kann den so verkauften Weizen auf Termin abgeben. Hat er aber eine bessere Qualität geerntet, als die Usancequalität darstellt, oder geben ihm spezielle Absatzverhältnisse Gelegenheit zu besserer Verwendung, so löst er sein Terminengagement durch einen Deckungskauf wieder auf. — Sehr oft tritt der Fall ein, es ist fast die Regel, dass ein Landwirt nach der Ernte geldbedürftig ist, oder auch ihm die Einlagerung seines Getreides Schwierigkeiten verursacht; indessen erscheinen ihm die Preise noch nicht genügend gewinnbringend. In diesem Falle kann er seine Ernte verkaufen und damit den Vorteil gewinnen, der mit der sofortigen Verwertung verbunden ist: er braucht kein Darlehen aufzunehmen und seine Ware nicht einzulagern, nur muss er ein entsprechendes Quantum Frühjahrsweizen kaufen und diesen Schluss in einem späteren Zeitpunkt abwickeln, der ihm dafür günstig erscheint[2]).

Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass die Beteiligung des österreichischen Grundbesitzes am Terminhandel eine ganz unbedeutende ist[3]). Immerhin wurde die mit grosser Hartnäckigkeit verfochtene Ansicht, dass dies überhaupt nie der Fall sei, durch Vorweisung einer Reihe von Schlussbriefen und durch die Vertreter der Union- und Anglobank widerlegt[4]). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der un-

---

1) Sten. Prot. I 65 Schick; I 126, 127 Basevi; I 347 Horovitz; II 13 Fischl; II 63, 64 Schwitzer.

2) Beispiele dafür: Sten Prot I 60 Schwitzer; I 64 Schick. S. auch Tisza, Ung. Agrarpolitik S. 49, 50.

3) Sten. Prot. II 122 Schwitzer.

4) Sten. Prot. I 60 Schwitzer; I 64, 65 Schick; I 190 Weil; II 122 Schwitzer; II 457 Proskowetz; III 120 Kindler; III 648 Zillich.

garische Grossgrundbesitzer in umfassenderem Masse sich die Vorteile zunutze macht, die eine Benutzung des Terminmarktes ihm zu gewähren vermag.

Die österreichischen Landwirte scheinen in Bezug auf ihren Absatz weniger vorgeschritten zu sein, und geringeres kaufmännisches Verständnis zu beweisen. In der Enquete wird von ihnen selbst zugegeben, dass der Landwirt seine Frucht nur abgibt, wenn er muss, ohne Rücksicht auf die Preislage. Selbst wenn diese einen entsprechenden Gewinn bedeutet, wartet er immer noch auf eine weitere Steigerung der Preise, bis er dann beim Rückgange schleunigst verkauft[1]).

Wer sind nun diejenigen, auf welche das Risiko der Preisschwankungen abgewälzt wird? Offenbar auf der einen Seite die Konsumenten, auf der anderen die Spekulanten. Ein Beispiel[2]): Der Landwirt, dem der Preisstand vor der Ernte entsprechend erscheint, verkauft seine zu erhoffende Ernte an einen heimischen Händler. Der Händler deckt sich gegen das Risiko eines Preisrückgangs auf dem Terminmarkt und findet dort einen Exporteur als Kontrahenten; dieser sichert sich durch den Kauf gegen das Risiko aus einem Blankoverkaufe an einen ausländischen Konsumenten, z. B. einen Müller, der Getreide kaufte, um für seine Mehlverkäufe Deckung zu finden. Das letzte Glied dieser Kette, der Konsument, bedarf der Versicherung nicht mehr, weil bei ihm die Ware Konsum- und nicht Verkehrsware ist. Höchstens verliert er die Chance, zu einem späteren Zeitpunkt günstiger kaufen zu können.

---

1) I 477 Berlepsch; I 575 Schwitzer.

2) Sten. Prot. II 31 Hock; dazu II 465 Weiss; II 553 Leipen.

Hier handelt es sich um aufeinander folgende Deckungsgeschäfte, die eventuell, wenn auch viel schwieriger, in effektiver Ware ausgeführt werden können, und die nur von solchen Leuten kontrahiert werden, die mit der Ware zu tun haben. Diese Beteiligung genügt aber nicht, um dem Markte die Fähigkeit zu verleihen, seine wirtschaftliche Funktion für die Versicherung erfüllen zu können. Hierzu gehört vor allem eine grosse Aufnahmsfähigkeit, die durch die Intervention des Kapitals erreicht wird.

Das reguläre Kommissionsgeschäft hat mit der Zeit für den Börsenverkehr in Getreide immer mehr seine Bedeutung verloren. Um der Ausführung sicher zu sein, und eine Übervorteilung (Kursschnitt) zu vermeiden, wählt der Auftraggeber das Geschäft zu einem fixen Preise, über den er sich mit dem Kommissionär durch den Telegraph oder das Telephon verständigt. Auch bei Aufträgen „bestmöglichst" oder mit Limit verlangt der Kommittent die Ausführung der Ordre in kürzester Zeit. Hier tritt nun eine Gruppe von Tagesspekulanten auf, die dem Kommissionär wie überhaupt jedem Händler die schnelle Ausführung seines Geschäftes ermöglichen. Der Makler ist dazu nicht im stande, da er nach dem Gesetze keine Geschäfte auf eigene Rechnung machen darf; er muss erst einen Gegenkontrahenten finden.

Diese Tagesspekulanten oder Agenten[1]) (Kulisse) nutzen die momentane Situation des Marktes aus. Sie treten zwischen Käufer und Verkäufer provisorisch als Gegenkontrahenten auf; ihr Engagement

1) Sten. Prot I 366 Schwitzer; I 544—546 Weiss; II 90 Landesberger; für das Kommissionsgeschäft I 585 Horovitz; II 171 ff. Landesberger; II 556 Leipen; III 205 Kindler; III 655 Zillich.

dauert vielleicht ein paar Minuten, eine Stunde, darf aber keinesfalls die Dauer eines Tages überschreiten. Ihre ganze Funktion beschränkt sich lediglich darauf, für eine kurze Spanne Zeit ein Zwischenglied des Handels zu sein[1]). Noch andere Umstände [2]), die in den Eigentümlichkeiten des Terminhandels begründet liegen, lassen die Kulisse unentbehrlich erscheinen. Man gibt den Auftrag einem Agenten, damit nicht bekannt wird, ob man Käufer oder Geber ist. Ferner bringt die Organisation der Börse es mit sich, dass man das Angebot eines jeden sofort berücksichtigen muss. Da nun mit dem Termingeschäft ein langsichtiger Kredit verbunden ist, hat man ein Interesse daran, gewisse Personen zurückzuweisen, und dies ist durch einen Agenten eher möglich.

Die Teilnahme von der Ware fernstehenden Personen ergibt sich aus Bedürfnissen, die in dem praktischen Verkehre ihre Begründung finden. Es zeigt sich nämlich, dass jene Sicherungsgeschäfte sich zum Teil nach einer Richtung bewegen. Ein Beispiel [3]): Im Herbste, wenn die Getreidehändler überall im In- und Auslande einkaufen, werden dieselben vor allem bei guter Ernte grösstenteils als Abgeber auf dem Terminmarkt erscheinen, da sie grosse Posten Getreide aufkaufen müssen und das Gros der Ernte schon bis zum Dezember zum Verkaufe gelangt[4]); sie müssen mehr einkaufen, als sie tatsächlich an den Konsum abzugeben in der Lage sind.

---

1) Sten. Prot. I 544 Weiss.

2) Sten. Prot. I 544 Weiss.

3) Sten. Prot. I 365, 366 Schwitzer.

4) Sten. Prot. I 229 Kauders; I 257 Sand; I 548 Peschka; II 212 A. Adler; II 222 Gibian; II 533 Bloch; II 540 Czecz.

Umgekehrt dagegen im Frühjahr, wenn die Konsumenten von ihnen Schlüsse in effektivem Getreide verlangen für April, Mai, Juni, Juli; falls keine hohen Reportsätze sind, werden dann die Händler als Käufer auf dem Terminmarkt erscheinen. Es zeigt sich also, dass die Händler gerade zu einer Zeit, wo der Andrang der Ware ist, vorwiegend Abgeber, und zu einer Zeit, wo die Nachfrage überwiegt, Käufer auf dem Terminmarkt sind. Hierzwischen tritt die Spekulation, welche diese durch das Mehr der Käufer bezw. Verkäufer entstehenden Sehwankungen ausnutzt.

Es kommen hier zwei Gruppen in Betracht. Zunächst der sachverständige Getreidekaufmann; dank seiner Verbindungen und seiner geschäftlichen Tätigkeit weiss er die Lage des Marktes am besten zu beurteilen und seinen Kalkulationen eine sichere Grundlage zu geben. Um ein Beispiel aus dem praktischen Leben eines Händlers zu greifen[1]: Wenn er ein flottes Geschäft hat, wenn seine Reisenden viel in der Provinz verkaufen, und er sieht, dass seine Lager sich lichten, und wenn er auf der anderen Seite keinen passenden Weizen zu kaufen bekommt, so kommt es vor, dass er einige Tausend Doppelzentner Terminweizen kauft, weil er sicher ist, oder doch die feste Meinung hat, dass durch diesen flotten Geschäftsgang und den guten Absatz die Preise in der nächsten Zeit höhere sein werden. Oder ein Händler findet es angemessen[2], Getreide bei einem Tiefstande von $6^1/_2$ bis $6^3/_4$ fl. auf dem Terminmarkte zu kaufen, nicht mit der Absicht die Ware zu übernehmen, sondern damit zu spekulieren. Dies kann

1) Sten. Prot. II 250 Gibian.
2) Sten. Prot. I 365 Schwitzer.

ein seinem kaufmännischen Berufe vollkommen entsprechendes, ernsthaftes Spekulationsgeschäft[1]) sein.

In zweiter Linie sind es die Berufsspekulanten[2]). Sie erfüllen diese wirtschaftliche Funktion, wenn bei ihnen Kapitalkraft, ein gewisses Mass von praktisch wirtschaftlicher Berufstätigkeit vorhanden ist und die Fähigkeit, die Tragweite ihrer Unternehmungen zu erfassen.

Der Handel wälzt im Terminhandel das Risiko der Preisschwankungen auf die Spekulanten ab, verzichtet aber auf die Chance des Gewinnes durch die Veränderungen der Konjunktur. Das Prämiengeschäft bietet Gelegenheit, beides zu vereinigen (d. h. die Gewinnchance mit der Abwälzung des Risikos). Hieraus erklärt sich wohl der Umstand, der in der deutschen Börsenenquete festgestellt wurde[3]), dass Prämiengeschäfte am häufigsten vorkommen in Zeiten grosser Preisbewegungen, wo also die Aussichten auf Gewinn am grössten sind.

In Wien scheinen die Prämiengeschäfte an der Produktenbörse keine Rolle gespielt zu haben[4]); in der Enquete werden sie kaum erwähnt.

So erkennen wir in dem Terminhandel eine Erweiterung der immer fortschreitenden Arbeitsteilung im Handel und in der Industrie, nämlich die Ausscheidung der Spekulation aus der persönlichen Verbindung mit dem nach immer grösserer Sicherheit strebenden Handelsverkehre[5]).

1) Sten. Prot. I 481 Juraschek.

2) Sten. Prot. I 465 Horovitz; I 487 Kauders; II 88, 89, 95 Schwitzer; II 466, 467 Weiss.

3) Pfleger und Gschwindt a. a. O. II S. 123.

4) Sten. Prot. I 366, 367 Kauders, Schwitzer.

5) Dagegen Gorski (Sten. Prot. III 414): Der Terminhandel dem Grundsatze der Arbeitsteilung zuwiderlaufend.

Die Teilnahme der Banken[1]) am Terminhandel ist eine geringe; sie benutzen ihn vorwiegend zu Prolongationsgeschäften, die ohne Risiko sind. Abgesehen davon ist die Form, in der die Wiener Banken vorwiegend Getreidegeschäfte machen, das Kommissionsgeschäft. Ihre Geschäfte mit den Produzenten stehen mehr oder weniger mit Kreditgeschäften in Verbindung.

Es erübrigt noch die Teilnahme derjenigen Elemente am Terminhandel zu betrachten, die man als Outsiders zu bezeichnen pflegt, also des grossen Publikums. Sie stehen im Gegensatz zu jenen oben erwähnten Spekulanten, die vermöge ihrer Kapitalkraft und ihren kaufmännischen Kenntnissen, auch

---

Dazu als einziger Sachverständiger der auf den Terminhandel als einen erweiternden Teil der Arbeitsteilung im Handel hinweist: Landesberger (Sten. Prot. III 474, 475). Die Funktionen des Handels sind 1. der Gütertransport durch Raum und Zeit, die rein mechanische Güterbewegung; 2. das Ermitteln und Befriedigen des präsenten Verhältnisses zwischen Bedarf und Vorrat; 3. (In unserer kapitalistischen Volkswirtschaft) das Vorausempfinden des künftigen Verhältnisses von Vorrat und Bedarf, und namentlich dieses Vorausempfinden und Berechnen unter Zugrundelegung der präsenten Lage des Weltmarktes in einem bestimmten Augenblicke und der zukünftigen Gestaltung der Weltkonjunktur. Alle diese Funktionen vollzieht ja der Effektivhandel in Einem oder richtiger, er kann sie vollziehen. Für die mechanischen Funktionen des Handels, für den Transport der Güter hat sich z. B. der Spediteur und Frachtführer als besonderes Organ, für die Aufbewahrung von Gütern auf Zeit haben sich die Lagerhäuser als besonderes Organ heraus differenziert. Für die eigenartige Funktion der Erfassung der Konjunktur, des Welthandels in einem gegebenen Augenblicke hat sich aber ganz analog der Terminhandel als besonderes Organ gebildet.

1) Sten. Prot. I 64, 131 Schick; II 510 Schwitzer, Weiss; II 645 Schwitzer; III 649 Zillich.

wenn sie nicht der Branche angehören, eine bedeutende wirtschaftliche Funktion erfüllen. Sie sind unfähig, die Lage des Artikels zu beurteilen und überhaupt kaufmännisch vorzugehen, ganz abgesehen von ihrer i. d. R. mangelnden Kapitalkraft. — In den 80er Jahren sind solche Kreise an der Wiener Produktenbörse stark hervorgetreten. Zu jener Zeit [1]) bestanden in Wien und Budapest eine Anzahl grosser Firmen, die ausschliesslich Termingeschäfte machten, und zwar in der Weise [2]), dass sie Agenten und Reisende zu Dutzenden in die Provinzen aussandten, die Leute aus allen Berufskreisen, vor allen Dingen aber die Landwirte [3]) zu Termingeschäften zu veranlassen suchten.

Zahlreich waren die Versuche, welche die Börse gemacht hat, um sich von diesen unlauteren Elementen zu befreien, aber bei ihren beschränkten Machtbefugnissen von zweifelhaftem Erfolge. Noch bevor der Börsenvorstand Massnahmen ergriff, sind im Jahre 1887 eine Reihe der bedeutendsten Firmen Wiens zusammengetreten und haben eine Konvention geschlossen, die folgendermassen lautet [4]): „Die Unterfertigten sind auf Grund gesammelter Erfahrungen und im Interesse der ferneren gedeihlichen Fortentwicklung des Getreidehandels in Wien zu dem Entschlusse gelangt und verpflichten sich auf Ehrenwort, bei Spekulationsaufträgen die Auswahl der Kommittenten mit jener Solidität zu treffen, sowie die Art der Erwerbung derselben mit jener Delikatesse und Reserve zu betreiben,

---

1) Sten. Prot. I 620 Horovitz; II 15 Fischl; III 746 Pilat.

2) Sten. Prot. I 187 Dus; I 459 Briess; II 56 Schwitzer; III 126 Weil; III 234 Fuhrich.

3) Sten. Prot. I 294 ff. Benesch.

4) Sten. Prot. II 56 Schwitzer.

wie sie der Standesehre und Würde einer so wichtigen Weltbranche allein entspricht, und es das Renommee der Institution der Wiener Frucht- und Mehlbörse erheischt. Bei dieser Auswahl wollen Unterzeichnete also nicht bloss die materiellen Verhältnisse ihrer Auftraggeber in Betracht ziehen, sondern ebenso berücksichtigen, ob der Beruf, die soziale Stellung und auch das kaufmännische Verständnis — d. h. ob jemand die Tragweite einzugehender Verpflichtungen zu übersehen und zu beurteilen vermag — den Auftraggeber für Terminspekulations-Engagements qualifiziert.“ — Die soliden Elemente des Platzes, die durch diese private Kundgebung einen moralischen Druck ausüben wollten, konnten jedoch hiermit wenig durchdringen [1]), da gerade die unsoliden Firmen sich der Konvention nicht anschlossen.

Die Börse hat dann noch im Einvernehmen mit der Budapester Warenbörse [2]) alle grösseren Getreidefirmen moralisch verpflichtet, sich des Geschäftsabschlusses mit Personen, welche dem Getreidehandel fernstehen, zu enthalten; späterhin Geschäfte mit derartigen Personen unter Disziplinarstrafen gestellt und schliesslich behufs Erschwerung der Heranziehung geschäftsunkundiger Elemente die sogen. Zuschussklausel bei Geschäftsabschlüssen mit derartigen Berufskreisen für unstatthaft erklärt.

Wie bereits oben erwähnt, war der Erfolg kein grosser. — Erst unter dem Druck einer sehr weitgehenden Gesetzgebung vollzog sich ein bedeutender Umschwung und eine fast gänzliche Ausschaltung der Outsiders.

Im Jahre 1896 trat die neue Zivilprozess-

1) Sten. Prot. II 56, 57 Schwitzer.

2) Sten. Prot. I 465 Horovitz; II 57 Schwitzer.

ordnung in Kraft und brachte in den Artikeln 13—27 des Einführungsgesetzes eine völlige Reorganisation der Börsenschiedsgerichte. Sie beschränkte[1]) die Zuständigkeit der Schiedsgerichte dahin, dass sich denselben nur mehr juristische oder solche physische Personen unterwerfen können, welche sich vermöge ihres Berufes mit dem Handel, der Produktion oder der Verarbeitung jenes Verkehrsgegenstandes der Börse befassen, welcher den Streitgegenstand bildet; also nur jene Personen, die dem Getreidehandel nahestehen, können überhaupt wegen Forderungen aus Börsentermingeschäften bei dem Schiedsgerichte belangt werden. Aber auch jene Personen, die berufsmässig berechtigt sind, Termingeschäfte in Getreide zu schliessen, können, wenn sie wegen Forderungen aus Börsentermingeschäften belangt werden, den Einwand von Spiel und Wette dann mit Erfolg erheben, wenn diese Geschäfte nicht auf einem reellen ernsten Kaufvertrage, sondern auf einem Spielvertrage beruhen.

Die Landwirte werden noch eines besonderen Schutzes zuteil: Artikel 14 des Einführungsgesetzes verpflichtet die Börsenschiedsgerichte bei Klagen gegen Landwirte zu prüfen, ob das verschlossene Lieferungsquantum nicht im offenbaren Missverhältnis zu der Produktion steht. Ist dies der Fall, darf das Schiedsgericht überhaupt nicht auf die Sache eingehen, sondern hat die Klage abzuweisen.

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung brachten eine ausserordentliche Einschränkung des Terminverkehres an der Wiener Börse mit sich, was aus der Statistik der beim Schiedsgerichte der Wiener Produktenbörse durchgeführten Terminprozesse hervor-

1) Sten. Prot. I 465 Horovitz; dazu I 547 Weiss; II 15 Fischl; II 57 Schwitzer.

geht. Während deren Anzahl[1]) unter der Geltung der alten Bestimmungen ca. 12% der gesamten Streitfälle betrug, sank dieser Prozentsatz bis 1899 in stets abnehmender Reihenfolge auf weniger als $1^1/_2$%.

Die Umsätze auf dem Wiener Terminmarkte waren derart zurückgegangen[2]), dass der Markt nur noch teilweise seine normalen Funktionen erfüllen konnte. Selbst Wiener Häuser zogen es vor, grosse Geschäftsabschlüsse auf dem Budapester Markte abzuwickeln, die in Wien eventuell nur mit Preiskonzessionen durchgeführt werden konnten.

---

1) Sten. Prot. I 466 Horovitz.

2) Sten. Prot. 364 Horovitz; I 480 Kauders; I 546, 547 Weiss; II 57 ff. Schwitzer.

Kapitel IV.

Die Bedeutung des Terminhandels für die Preisbildung.

Wir kommen nun zu dem Punkte, der in der Enquete die grössten Meinungsverschiedenheiten zutage förderte und in den Erörterungen den breitesten Raum einnahm, dem Einfluss des Terminhandels auf die Preisbildung. In der Tat ist diese Frage von weittragender Bedeutung, bestimmt doch der Börsenpreis der landwirtschaftlichen Produkte direkt das Einkommen einer grossen Bevölkerungsklasse. — Sämtliche Beschwerden, die von agrarischer Seite gegen den Terminhandel erhoben werden, konzentrieren sich auf die Wirkung, die man dem Terminhandel auf die Bewegung der Preise beilegt.

Gehen wir von der primitivsten Stufe des Handels aus, wie sie in dem Abschnitte über die Entwicklung des Terminhandels geschildert wurde. Er beschränkt sich auf die physische Tätigkeit der Ortsrichtung, auf die des Fuhrmanns. Er führt die Ware dorthin, wo man sie mehr braucht, und ihr Preis ist nur bestimmt durch den heutigen Begehr und das heutige Angebot und die übrigen heute bestimmenden Faktoren. Der natürliche, ununterbrochene Zusammen-

hang im Preisgange, der in der Ständigkeit des Bedarfes und der Möglichkeit seiner Befriedigung von Ernte zu Ernte gegeben ist, fehlt noch. Am deutlichsten kommt dies zum Ausdruck in dem starken Sinken der Preise unmittelbar nach der Ernte und dem Emporschnellen vor derselben.

Der grosse Fortschritt ist damit gegeben, dass die Spekulation als neues Moment hinzutritt. Ihre Grundlage ist der Gedanke, dass der augenblickliche Preis der zukünftigen Marktlage, d. h. dem später eintretenden Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf nicht entspricht, er also in der Folgezeit eine Veränderung erfahren wird[1]). Nun nimmt der Handel nicht mehr die lokalen Preisdifferenzen allein zur Grundlage seiner Berechnungen, sondern er berücksichtigt noch die Zeit. Es wird die Warenzufuhr nun auch den zukünftigen Marktverhältnissen angepasst, und es vollzieht sich hierdurch eine Ausgleichung der Preise in der Zeit. Vor allem ist dies von Bedeutung bei solchen Waren, die periodisch erzeugt werden und deren Quantum kein stabiles ist, sondern jeweilig dem Einflusse unberechenbarer Naturfaktoren unterliegt. Da die möglichst richtige Beurteilung der künftigen Marktverhältnisse dem privatwirtschaftlichen Interesse eines jeden entspricht, so werden Erfahrungen, Sach-

1) Für die Bedeutung der Spekulation siehe die Art. Handel und Spekulation im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Lexis, Handel in Schönbergs Handbuch der Staatswirtschaft; Fuchs, Der Warenterminhandel in Schmollers Jahrb. 1901; Kohn, Der Getreideterminhandel; Bayerdörffer, Der Kaffeeterminhandel in Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat. 1891; Tisza, Ungarische Agrarpolitik; Sayous, Les bourses allemandes; Bunzel, Der Terminhandel, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und seine Reform, in der Zeitschrift für Sozialpolitik und Verwaltung 1897.

kenntnis und Informationen das in der Spekulation liegende Risiko vermindern[1]). Je zutreffender sie sich erweisen, um so genauer wird die Schätzung der zukünftigen Preisverhältnisse sein und um so vollkommener wird eine Ausgleichung der Preise in der Zeit zur Geltung kommen[2]).

In dem Terminhandel tritt uns die Spekulation in ihrer vollkommensten Technik entgegen. Er streift alle Bezugnahme auf die konkrete Ware ab durch die Generalisierung des Geschäftsinhaltes und erreicht so die weiteste Loslösung der Zahl der Umsätze von dem am Markte vorhandenem Quantum Ware[3]). Er ermöglicht der Spekulation eine leichte Intervention des Kredites, vergrössert hierdurch den

---

1) Sten. Prot. I 31 Basevi; III 692 Pollak.

2) Vergl. die Besprechung der diesbezüglichen Untersuchungen von Cohn und Kantorowicz bei Pfleger und Gschwindt II S. 107 ff. — Auch in der Enquete wurden dahingehende Versuche gemacht, aber nur auf die praktische Bedeutung hin. Sten. Prot. 322 ff. Schwitzer: Die Höhe der Differenz zwischen Terminpreis und dem im Termine eingetretenen Preise wird nicht an sich als Fehlergrenze hingestellt. Es werden vielmehr die sich ergebenden +Differenzen addiert und durch die Anzahl der Jahre, in denen sie aufgetreten sind, dividiert; dasselbe geschieht mit den —Differenzen. Diese beiden Resultate werden verglichen und es zeigt sich dann noch eine sehr kleine Differenz zu gunsten der — Unterschiede. Ins praktische übersetzt bedeutet dies: Wenn ein Landwirt seinen Weizen am Terminmarkte am 1. März jedes Jahr durch 18 Jahre pro Herbst voraus verkauft hätte, während ein zweiter Landmann seinen Weizen als Effektivware am 15. Oktober jedes Jahres verkauft hätte, so hätte der letztere gegen den ersteren $4^1/_2$ kr pro Meterzentner, also kaum $^1/_2$% Mehrerlös (so dass also die Durchschnittsfehlergrenze der Spekulation durch die 18 Jahre etwa $^1/_2$% betragen hat?).

3) Vergl. Weber: Die technische Funktion des Terminhandels, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1896.

Kreis der Beteiligten und schafft so einen breiten Markt, auf dem das Angebot immer Begehr findet und grosse Käufe oder Verkäufe ohne grosse Erschütterung des Preisniveaus vorgenommen werden können; und hierin besteht die ordnungsmässige Funktion eines grossen Marktes. Der Terminhandel ist diejenige Handelsform, welche die Baissespekulation auf Kredit der Haussespekulation gleichwertig zur Seite stellt. Er schafft die Kontremine, welche durch ihre Realisationskäufe das Fallen der Preise aufhält, und so einer einseitigen Baissespekulation entgegentritt.

So sehen wir, welche Dienste der Terminhandel in der Vorausberechnung der künftigen Preise leistet. Er eilt der wirklichen Preisbildung voraus, indem er aus den zu erwartenden Ereignissen im Voraus ihre Konsequenzen zieht, ihre Wirkung eskomptiert[1]).

Wenden wir uns nun der Betrachtung zu, wie der Terminhandel die Preise des effektiven Getreides beeinflusst. Der Terminpreis ist der Ausdruck des Effektivmarktes mit Berücksichtigung der verschiedenartigsten Umstände[2]): der Weltvorräte, der Ernteaussichten im Lande und auf dem Weltmarkte, der politischen Verhältnisse und der Wetteraussichten, der Frachtverhältnisse, des Zinsfusses u. s. w. Wie äussert sich nun eine Bewegung, die vom Terminmarkte ihren Ausgang nimmt, auf die Preise der effektiven Ware? Wenn eine Haussebewegung einsetzt, müssen in einem gegebenen Augenblicke die Preise der effektiven Ware nachfolgen, und zwar sobald die Spannung die Einlagerungsspesen, die Zinsen und die Versicherungskosten übertrifft. Im

1) Kohn a. a. O.

2) Sten. Prot. I 499 Offermann; II 13 Fischl; II 108, 121 Schwitzer. (Über die Bildung des Frühjahrstermines.)

Report kommt dieser Zusammenhang zwischen Effektivware und Terminware zum Ausdruck. Der „Hereinnehmer“ wirkt preissteigernd dadurch, dass er als Käufer auftritt und als Verkäufer preisdrückend auf den späteren Termin. — Aber abgesehen von diesem börsentechnischen Moment bewirkt noch ein psychologisches den Anschluss der Effektivpreise an die Preise des Terminmarktes. Die Terminpreise geben den beteiligten Kreisen Aufschluss über die Preisentwicklung, die man am Weltmarkt erwartet und wirken so als „Signale“ für die Gegenwart. Wenn der Landwirt[1]) vor der Ernte alte Vorräte hat, mit denen er in die neue Kampagne tritt und sieht, dass der Herbstpreis sich hebt, so wird ihm dies ein Anzeichen sein, dass nach der Meinung der am Verkehre beteiligten Personen in der Zukunft das Angebot ein schwächeres sein wird, und er wird dadurch zu einer Zurückhaltung seiner Ware veranlasst. Die feste Tendenz am Terminmarkt bewirkt so ein Zurückhalten oder Ansammeln von Waren und dadurch eine steigende Richtung des effektiven Warenpreises.

Ebenso veranlassen umgekehrt sinkende Preise im Termingeschäft den Verkauf von noch zurückgehaltenen Warenvorräten und beschränken die Kauflust der Konsumenten. Wenn z. B.[2]) die Ernte schlecht war, und der Vorrat klein ist, aber die nächste Ernte verspricht gut zu werden, dann werden die Notierungen am Terminmarkt den Landwirt belehren, dass er die Preise für sein Getreide nicht beliebig hoch treiben kann. Sie schützen ihn so vor Illusionen und eventuellen Verlusten. — Ein börsentechnisches Moment

1) Sten. Prot. II 12 Fischl; dazu I 117 Basevi.

2) Sten. Prot. I 117 Basevi; dazu I 328 Dus; I 499 Offermann.

ist hier nicht gegeben, welches den Anschluss der Effektivpreise an die Baisebewegung auf dem Terminmarkte vermittelt.

Über den Einfluss des Termingeschäftes auf die Preise der effektiven Ware herrschten in der Enquete die grössten Meinungsverschiedenheiten. Die Diskussion über die Frage bildete den Kernpunkt der Verhandlungen, so dass es angemessen erscheint, die Argumente für und wider einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Auf agrarischer Seite traten besonders drei Ansichten hervor: die eine, der Terminhandel ist die Ursache des Preissturzes schlechtweg, oder doch mitverantwortlich für ihn zu machen[1]); die zweite, er hat zwar nicht den Rückgang der Preise geschaffen sondern nur verschärft; die dritte, er ist für Preisschwankungen verantwortlich zu machen, die nicht in den natürlichen Verhältnissen ihre Begründung finden. Die beiden letzten Ansichten fanden auch von wissenschaftlicher Seite[2]) Unterstützung.

Wenden wir uns dem ersten Argumente zu, so findet es scheinbar seine Begründung dadurch, dass tatsächlich der starke Preisfall des Getreides, vor allem des Weizens, mit der Entwicklung des Terminhandels in Österreich-Ungarn (Pest 1867, Wien 1875) beginnt und mit seiner weiteren Ausbildung zusammenfällt. Der Preis des Weizens und anderer Getreidearten, der bis zu dem Jahre 1873 eine steigende Tendenz hatte, befindet sich seit diesem Jahre mit gewissen Schwankungen

1) Sten. Prot. I 90, 137 Sand; I 179 Benesch; I 319, 321 Berger; II 8 Jax; II 51 Srb; III 36 Fuhrich; III 61 Lecher; III 278, 9 Hohenblum.

2) Sten. Prot. I 529 Adler; III 146 Schullern.

im Rückgange und erreicht 1895 seinen Tiefstand [1]), Hätte es der Terminhandel vermocht, diese gewaltige Bewegung hervorzurufen ohne Rücksicht auf die wirklichen Verhältnisse, so wäre sein Schaden für die Landwirtschaft allerdings ein ausserordentlicher, und ein Widerstand gegen diese Geschäftsform nur zu gerechtfertigt. Es scheint aber doch, dass in anderen Verhältnissen so in die Augen fallende Tatsachen gegeben sind, die uns der Annahme einer unsichtbaren Kraft entheben, welche immerfort auf die Preise gedrückt hat und noch drückt.

Hier sei zunächst auf die allgemein absteigende Preisbewegung hingewiesen, wie sie sich in den letzten Dezennien bis in die Mitte der 90er Jahre in einer Reihe von Artikeln abspielte, allerdings nicht bei allen [2]).

Durch die ganzen letzten Jahrzehnte der Entwicklung und Ausbildung des Welthandels in Getreide zieht sich eine Tatsache in stets gleicher Weise: die Ausdehnung der Getreideproduktion auf der Erde im Zusammenhang mit dem industriellen Aufschwung in Europa [3]). Die Getreideproduktion ist ausserordentlich gestiegen, teils infolge der wachsenden Relativerträge, teils infolge der ungeheuer vergrösserten Anbauflächen in den durch die verbesserten Verkehrsmittel erschlossenen überseeischen Gebieten [4]), hinter der die Bevölkerungszunahme zurückblieb (nach Sundbärg Verhältnis Weizen 34,5, Roggen 16,2 : 26,5 der Volkszunahme). Hierzu kommt noch die Verminderung der

---

1) Siehe Diagramm I.

2) Das Getreide im Weltverkehr III S. 99; sten. Prot. I 122 Basevi; II 547 Bunzl.

3) Sten. Prot. III 82 Philippovich.

4) z. B. Argentinischer Export: 1880 22000 t, 1891 395000 t, 1900 2153000 t.

Produktionskosten (von v. d. Goltz und Buchenberger bestritten), jedenfalls aber die Tatsache der geringeren Produktionskosten derjenigen Gebiete, die in dieser Zeit als neue Konkurrenten auf dem Weltmarkte erschienen sind.

Endlich ist noch die ausserordentliche Umgestaltung der Verkehrsmittel zu erwähnen, welche eine viel raschere Zufuhr ermöglichte, und die eine bedeutende Herabsetzung der Frachtkosten herbeiführte. Hinzu treten noch viele technische Verbesserungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens z. B. des Lagerhaus- und des Verladungswesens. Vor Einführung der Eisenbahnen galt[1]) im Frachtverkehre pro t und km auf der Landstrasse der Satz von 55—70, auf den Kanälen von 14—22 Cents. Die Eisenbahnen führten sofort die Verfrachtung für etwa 40% der früher auf den Kanälen üblich gewesenen Frachtsätze durch. Besonders im Verkehr mit Amerika ermässigten sich die Frachtsätze in den letzten Jahrzehnten; so ist die Frachtrate New-York-Liverpool für einen Bushel Weizen von 1868—1888 von 14,4 auf 4,3 Cents gefallen. In gleichem Zeitraum ging die Eisenbahnfracht Chicago-New-York von 42 auf 14,5 zurück. All diesen Tatsachen, diesen gewaltigen Umwälzungen steht die Hypothese gegenüber, dass die rückläufige Weltkonjunktur im Weizen durch den Terminhandel geschaffen sei. Sie allein dürften an sich ausreichen, das zu erklären, was man als die angeblich „schädlichen Wirkungen“ des Terminhandels bezeichnet. Kurz, hinsichtlich des Einflusses des Terminhandels ist von dem post hoc auf das propter hoc geschlossen worden.

Einer anderen, weitverbreiteten Anschauung wurde

1) Baxter, im Journal of the statistical Society 1866.

in der Enquete, wie schon erwähnt (S. 100) auch von Vertretern der Wissenschaft grosser Nachdruck verliehen. Es wurde zugegeben, dass der Terminhandel zwar nicht die Konjunktur geschaffen habe, wohl aber imstande sei, sie zu verschärfen. Da nun die Tendenz des Marktes im Sinne der Preisabnahme wirkt, so liegt, wenn die Frage zu bejahen ist, die verhängnisvolle Bedeutung des Terminhandels auf der Hand. Es handelt sich darum, ob der Terminhandel als weltwirtschaftliche Geschäftsform die Tendenz habe, die Preise zu drücken, und zwar unter jenen Satz, den sie ohne Terminhandel erreichen würden.

Die Preisstatistik gewährt uns keinen Einblick in die Wirkung des Terminhandels auf die Getreidepreise. Es ist nicht möglich, den Einfluss des Terminhandels von dem der übrigen Faktoren zu scheiden, welche massgebend für die Bildung der Getreidepreise sind. Man kann also nur auf andere Momente eingehen, die meist in der Börsentechnik begründet sind.

Zuvor aber müssen wir noch einem, oft gegen den Terminhandel bezw. die Spekulation lautgewordenen Vorwurf Aufmerksamkeit schenken, dass die Getreidepreise nach der Ernte ausserordentlich gedrückt sind[1]). Diese Behauptung findet an den Tatsachen keinen Anhaltspunkt. Es zeigt sich vielmehr, dass die Durchschnittspreise der drei nach der Ernte in Betracht kommenden Monate August September, Oktober für eine längere Periode berechnet 98,16 % der Durchschnittspreise der betreffenden Jahre (von August bis Juli) oder 97,56 % der Durchschnittspreise der übrigen 9 Monate darstellen. Für den

1) Sten. Prot. I 318, 324 Berger; II 212 A. Adler; III 203 Schullern; III 688 Steiner.

August allein ergaben sich 99,4 % des Jahresdurchschnittes, bezw. 99,346 % der Durchnittspreise der übrigen 11 Monate. Es betrifft dies die Preise an der Wiener Börse für Banater Weizen für die Jahre 1872—1899[1]).

Zu ähnlichen Ergebnissen ist auch Conrad gelangt bezüglich der Weizenpreise in Preussen von 1865—1893[2]), ebenso wie Tisza in betreff der Budapester Getreidepreise (August- bis Novemberpreis) für die Jahre 1874—1895[3]). Der Preis nach der Ernte steht um weniger unter dem Durchschnitte des Jahres, als die Zinsen und die Lagerungs- und Versicherungskosten von einem halben Jahre betragen. Übrigens soll durchaus nicht hierdurch konstatiert werden, dass sich statistisch hier die Einwirkung des Terminhandels im günstigen Sinne zeigt aus den schon oben erwähnten Gründen. Die Zahlen sollen nur zeigen, dass in dieser Hinsicht der in landwirtschaftlichen Kreisen herrschenden Ansicht der Boden fehlt. Das soeben gewonnene Resultat, das mit den Erfahrungen früherer Zeiten in grossem Gegensatze steht, ist erklärlich durch die Funktion, welche die Spekulation bezw. der Terminhandel bei der Aufnahme der Ernte übernimmt. Von Mitte August bis Ende Oktober gelangt das Gros der Ernte zum Ausgebot und ungefähr die Hälfte zum Verkaufe[4]). Jedenfalls wird ein grösserer Teil, als in diesem Zeitraume auf den Konsum entfällt, zum Verkaufe gebracht. Hier ermöglicht es der Terminmarkt vor allem infolge seiner Sicherungsfunktion, dass diese grossen, momentan nicht verwendbaren

1) Berechnet nach den statistischen Daten auf den Seiten 379—385 des „Getreides im Weltverkehr".

2) In Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge Bd. 9.

3) Ungarische Agrarpolitik.

4) Siehe S. 87 Anm. 4.

Erntemengen zum vollen Preise aufgenommen werden können.

Als wichtiges, in der Börsentechnik begründetes Moment, das die Preise drückt, ist die Sicherungsfunktion[1]) des Terminhandels angegeben; und zwar ist dieser Vorgang in folgender Weise gedacht: Jemand, sagen wir ein Müller, der Effektivware anschaffte, sichert sich den Preis durch einen Verkauf auf dem Terminmarkte. Durch diese Operation wird er zum Feinde der effektiven Ware, die er gekauft hat; denn er ist nun gegenüber seinem nicht versicherten Rivalen um so konkurrenzfähiger, je tiefer der Preis sinkt. Er bekommt nun ein Interesse am Sinken des Preises, und dies kann ihn dazu führen, wenn er stark genug ist, weitere Baisseoperationen vorzunehmen mit der Absicht, die Preise weiter herabzudrücken. Dieses sonderbare Argument, wohl zuerst von Hammesfahr aufgestellt und von Adler[2]) in die Enquete eingeführt, spielt in den Verhandlungen eine bedeutende Rolle. Es zerfällt in nichts, wenn das Beispiel einfach umgekehrt wird[3]): Derjenige, der Ware zur effektiven Lieferung verkauft hat, nehmen wir wiederum einen Müller, der Lieferungsabschlüsse in Mehl gemacht hat und dieselben am Terminmarkte deckt, wird zum Freunde einer Ware, die er nicht besitzt: das Steigen der Preise berührt seine Kalkulationen infolge seiner Versicherung nicht mehr, schädigt dagegen seinen nichtversicherten Konkurrenten u. s. w. Offenbar hat dieses zweite Beispiel noch den Vorteil der

1) Sten. Prot. I 527, 529 ff., 553 Adler.

2) Sten. Prot. I 529.

3) Sten. Prot. I 554 Weil; I 640 Kauders; II 463 Weiss; III 477 ff. Landesberger; III 500, 501 Weil.

grösseren praktischen Bedeutung für sich, wenigstens in bezug auf die Mühlenindustrie, deren ausgedehnte Praxis hinsichtlich der Vorverkäufe schon erwähnt wurde.

Das beliebte agrarische Argument, welches wir in der deutschen Börsenenquete finden[1]), beliebiges Ausgebot von Terminweizen (Papierweizen) bewirkt ein Sinken der Preise, wird auch hier mit grossem Nachdruck hervorgehoben[2]). Zunächst ist dagegen einzuwenden, dass der Verkäufer im Momente des Verkaufes kein Interesse hat an niedrigen Preisen, vielmehr ist leicht einzusehen, dass er umgekehrt durch einen hohen Verkaufspreis seinen Gewinn vergrössert. Durch die Abgaben im Termingeschäft wird ein Deckungsbedarf erzeugt, welcher der Wirkung der vorangegangenen Verkäufe vollkommen entsprechen wird.

Ein preisdrückendes Moment wurde auch darin erblickt, dass die Usancen den Verkäufer begünstigten und dadurch die Baissespekulation erleichterten[3]). Hier kommen vor allem in Betracht

---

1) Pfleger und Gschwindt a. a. O. II S. 118, 119.

2) Sten. Prot. I 91 Sand; I 522 Peschka; I 529 Adler, in der Form: Die preissteigernde Wirkung des Effektivkaufes wird durch den Sicherungsverkauf wieder aufgehoben; II 579 Kneftein. Siehe auch Sayous, Die Reorganisation der französischen Produkten- und Warenbörsen in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1898, Argument der Müller: Die Händler verkaufen im voraus auf Termin bedeutende Quantitäten, und beim Lieferungstermin sind sie in vorzüglicher Lage, weil zur Zeit der Ernten die Nachfrage der schon verproviantierten Konsumenten sich auf dem Markte nicht mehr zeigt.

3) Sten. Prot. I 531 Adler; II 310 Kienböck; II 410 Kolowrat; III 202 Schullern.

das Wahlrecht des Verkäufers, die Bestimmungen über die Warenmenge, wobei der Verkäufer um 5 % auf oder ab, also in einer Spannung von 10 % liefern kann, die zweimonatlichen Lieferungsfristen, die Usancen über die Lieferung unkontraktlicher Ware (spätere Lieferung besseren Getreides) womit dem übernehmenden Käufer ein materieller Schaden zugefügt und ein Druck auf die Preise erreicht werden könne u. s. w. Auf alle diese Argumente wurde bereits bei der Besprechung der Technik des Terminhandels, speziell der Usancen, näher eingegangen. Es sei hier nur auf einige Ergebnisse hingewiesen, dass z. B. das Wahlrecht des Lieferers in der Natur der Sache liege, wobei vorausgesetzt wird, dass das Geld präsent sei, die Ware aber nicht, sondern erst herbei geschafft werden müsse; dass ferner die langen Lieferungsfristen, die in New-York, Berlin, Paris und letzthin in Pest nur die Hälfte und zwar einen Monat betragen, in den ungünstigen Transportverhältnissen — das Gros des Weizentransportes nach Wien geht donauaufwärts — angeblich ihre Begründung finden; dass ferner die Usancen über die Lieferung unkontraktlicher Ware nur dann geändert werden können, wenn eine vorhergehende Feststellung der Lieferungsqualität möglich ist. Diese ist aber aus vielen Gründen nur in öffentlichen Lagerhäusern durchzuführen; ihre Mangelhaftigkeit in Wien wurde nicht in Zweifel gezogen; dass endlich die 5 % mehr oder weniger bei der Lieferung nach dem heutigen Kurs in Rechnung gezogen werden[1]), und

1) Sten. Prot. I 624 Kauders. Trotz dieser Klarstellung findet sich dieses Argument wieder bei Schullern in der Besprechung der Enquete (Conrads Jahrb. f. Nat. und Stat. 1901 S. 313).

somit eine Begünstigung des Verkäufers nicht vorliegen kann, kurzum, sollte wirklich die eine oder die andere Usancebestimmung geeignet sein, die Position des Verkäufers zu stärken, so zeigt doch die Entwicklung der Usancen, dass diese weder zum Vorteile des einen noch des anderen aufgestellt wurden; denn im Handel ist heute der Händler Käufer, morgen Verkäufer und hat in beiden Fällen nicht das gleiche Interesse [1]).

Ein letzter Einwand gegen das Termingeschäft geht dahin [2]), dass die Einheitlichkeit der Type der besseren Qualität nicht Rechnung trage und die minderen Sorten durch ihre Lieferungsunfähigkeit entwerte. Die daran geknüpften Hoffnungen der Preissteigerung bei hoher Type wurden bereits oben widerlegt (S. 49). Die Anklage ist grundlos, weil Usancequalität den Durchschnitt der österreichischen Ernte übertrifft. Und so, wie bei im Termine gehandelten Aktien die dadurch herbeigeführte raschere Umsatzmöglichkeit den Kurs ein wenig höher hält, werden auch die prompten Preise der zum Terminhandel geeigneten Getreidearten um ein weniges höher sein, weil die Ausgleichung der Termingeschäfte stets eine gewisse Menge Getreide bindet und so dem Effektivmarkte entzieht.

Es scheint die Idee des Preisdruckes durch den Terminhandel darin ihre Begründung zu finden, dass seine preisausgleichende Wirkung in den europäischen Kulturländern so auch in Österreich allerdings im Sinne der Preisherabsetzung empfunden werden musste [3]);

1) Sten. Prot. I 125 Basevi; II 464 Weiss.

2) Sten. Prot. I 454 Berlepsch; II 308 Kienböck; II 473 Kleinwächter.

3) Sten. Prot. II 44 Sand; II 547 Bunzl.

so richten sich denn auch bei genauerer Betrachtung die Angriffe der Agrarier nur in zweiter Linie gegen den Terminhandel, in erster aber gegen den Welthandel; sie finden ihren naivsten Ausdruck in dem Ausrufe eines Sachverständigen [1]): „Bleiben sie mir mit dem Weltpreise vom Halse, ich will einen Erzeugungspreis"; aber mit Eschenbach zu reden: Nur wer den Bestand eines Weltmarktes bestreitet, kann auch den Bestand der Weltmarktpreise verurteilen.

Wie wir früher schon an einigen Beispielen gesehen haben, erleichtert der Terminhandel kraft seiner Sicherungsfunktion den Export und somit auch den Import [2]), allerdings nicht in dem Sinne, dass er sich über Zoll und Fracht hinwegsetzt [3]). Hierdurch sowie durch die Ermöglichung der Arbitrage, die mit Effektivabschlüssen nur schwer durchzuführen ist, wirkt er ausgleichend auf die Preise der verschiedenen Länder [4]). In diesem Punkte [5]) treffen sich viele Beschwerden der Agrarier, die in dem Terminhandel mit Recht ein Mittel sehen, den Einfluss der Weltkonjunktur auf die nationale Preisbildung zu übermitteln.

Vom Standpunkte dieser Leute, welche die Weltwirtschaft durch die nationale Wirtschaft ersetzt wissen wollen, ist auch das Verlangen nach Beseitigung des Terminhandels eine natürliche Konsequenz (Pappenheim II 213).

An die Frage der preisdrückenden Tendenz des

---

1) Sten. Prot. I 356 Müller. Siehe auch III 631 Mayer.

2) Sten. Prot. III 333, 672 Schwitzer.

3) Sten. Prot. III 305 Weisshut.

4) Sten. Prot. III 330 ff. Schwitzer.

5) Sten. Prot. I 90 Sand; III 58 Becher; III 332 Kolowrat.

Terminhandels reiht sich noch eine zweite, nämlich die, ob der Terminhandel eine Mässigung der Preisschwankungen herbeiführe oder ob das Gegenteil der Fall sei. Eine Abschwächung voraussehbarer Schwankungen durch den Report und die anderen oben angegebenen Momente wurde nicht bestritten, wohl aber trat vielfach die Behauptung auf, dass der Terminhandel unvorhersehbare Schwankungen verschärfe [1]). Betrachten wir einmal die Wirkung eines solchen unerwarteten Ereignisses, beispielsweise eines solchen, das sich in preisherabsetzender Weise geltend macht: Während der Landwirt bei steigenden Preisen immer auf weitere Steigerung hofft und mit grosser Zähigkeit mit dem Verkaufe zurückhält, beeilt er sich, bei rückgängigen Preisen seine Ware so schnell als möglich zu verkaufen (siehe S. 85). Es ist dies eine Praxis, die nicht nur von Händlern konstatiert wurde, sondern die selbst Landwirte als die ihrige angaben [2]). Auch von seiten der Händler finden bei rückgängigen Preisen Verkäufe in intensiver, überstürzender und dadurch die Situation verschärfender Weise statt, aber, und dies ist der springende Punkt, vorwiegend von Händlern, die ihre Ware nicht am Terminmarkte versichert haben. Ein Wiener Mühlendirektor [3]) erklärte, er habe nach seinen Erfahrungen gefunden, dass in Zeiten, wo durch einen plötzlichen Umschwung eine veränderte Geschäftslage, eine sinkende Tendenz eintritt, die Händler, die ihre Ware gewöhnlich nicht am Termine hängen haben, die also nur Effektivgeschäfte machen, weit überstürzter verkaufen als diejenigen, die am Termine hängen, so dass

1) Statt vieler sten. Prot. I 83 Viskowsky.
2) Sten. Prot. I 477 Berlepsch; dazu I 575 Schwitzer.
3) Sten. Prot. II 92 Laimer.

er in solchen Zeiten besonders nach solchen Händlern vigiliert, von denen er weiss, dass sie den Terminhandel nicht benützen.

Ein Vergleich der Effektivpreise mit den Terminpreisen, um hierdurch die Einwirkung des Terminhandels auf die Preisschwankungen zu erfassen, führt zu keinem Resultate, wie z. B. die Vergleichung der Preise ein und derselben Warengattung an einem Terminplatze und einem Effektivplatze, weil ja auch dieser Markt dem Einflusse des Terminhandels ausgesetzt ist. Im übrigen macht sich die Wirkung eines Ereignisses schon lange vorher geltend, als es wirklich eintritt. Die Fantasie, die Meinung, spielen an der Börse besonders im Terminhandel eine grössere Rolle als die Wirklichkeit. Wann diese sich aber am stärksten geltend macht, kann die Statistik nicht erlassen.

Um die Wirkung des Terminhandels auf die Schwankungen der Preise feststellen zu können, bleibt noch die Methode, die Preisbildung einer im Termine gehandelten Getreideart zu vergleichen mit der einer solchen, welche nur einen Effektivmarkt hat. Hier lag ein Vergleich der Weizen- mit den Gerstenpreisen nahe. Die Gerste wurde mit grossem Nachdruck immer wieder als Paradigma dafür aufgestellt, dass eine Getreidesorte, die nicht in den Terminverkehr einbezogen ist, abgesehen von einer gewissen relativen Höhe eine grosse Stetigkeit des Preises aufweist[1]). Und in der Tat zeigt sich hier auf den ersten Blick ein auffallender Unterschied. Die Schwankungen der Gerstenpreise sind weit geringer als die des Weizens

1) Sten. Prot. I 13 Viskowsky; I 92 Sand; I 124 Gorski; I 198 Benesch; I 453 Berlepsch; II 51 Srb; II 262 Kienböck; II 283 Kolowrat.

und aller übrigen Getreidesorten[1]). — Auch hier finden wir bei genauerer Betrachtung eine Anzahl Momente, in denen die Stetigkeit der Gerstenpreise ohne Zuhilfenahme des Terminhandels ihre Erklärung finden kann. Abgesehen von der im Vergleich zu Weizen viel grösseren relativen Gleichmässigkeit der Produktionsmengen[2]) ermöglicht die viel beschränktere Produktion einen leichteren Überblick über den Artikel auch schon deshalb, weil die Gerste kaum der Konkurrenz der überseeischen Erzeugung unterliegt[3]). Gerste bewahrt ihren nationalen Charakter. Dann ist zu berücksichtigen[4]), dass wir in Weizen 10—12 Ernten haben, und der Weltmarkt in jedem Monat auf eine frische Ernte rechnen kann. In Braugerste dagegen kommen nur 2 oder 3 Ernten in Betracht. Ausserdem ist Gerste ein ausgesprochener Saisonartikel[5]), indem von März bis August kaum ein Geschäft gemacht wird, und nur nominelle Notierungen stattfinden, wie denn überhaupt geringere Schwankungen bei manchen Artikeln ebenso wie bei Promptpreisen auf ungenügenden Notierungen beruhen können. Und endlich sind die Hauptabnehmer solche Konsumenten, die einen grossen, gleichmässig wiederkehrenden Bedarf haben[6]). All dies wird den Unterschied in den Preisschwankungen zur Genüge motivieren.

1) Siehe Diagramm A.

2) Sten. Prot. I 201 Marchet; I 336 Videky. Siehe auch das Getreide im Weltverkehr S. 783—786, 791—794.

3) Sten. Prot. I 336 Videky; II 68 Landesberger.

4) Sten. Prot. II 331 Schwitzer.

5) Sten. Prot. II 14 Fischl; III 712 Hauser.

6) Sten. Prot. I 485 Kauders; das Bier hat einen ständigen Preis. Demzufolge hat der Brauer weniger Interesse an dem Preise der Ware als vielmehr an der Qualität; II 68 Landesberger; II 456 Proskowetz; III 712 Hauser.

Ja man kommt sogar zu einem Resultate im entgegengesetzten Sinne, wenn man für die Periode von 1828 bis 1894 für England die Schwankungen zwischen den höchsten und niedrigsten Wochendurchschnittspreisen jedes einzelnen Jahres von Weizen und Gerste vergleicht. In dem Zeitabschnitte von 1828—1861 sind von den 34 Fällen bei nur 14 jene Preisdifferenzen für die Gerste grösser als für Weizen. In der zweiten Periode (bei Bestand des Terminhandels) sind unter den 33 Fällen der Jahre 1862—1894 24, in denen die Preisschwankungen der Gerste zwischen Maximum und Minimum der Wochendurchnittspreise grösser waren als bei den Weizenpreisen[1]).

Zum Schlusse ist noch hervorzuheben, dass der Terminhandel, vor allem durch die Erleichterung der Beteiligung grosser Kapitalien, Preisschwankungen hervorzurufen vermag, die nicht in natürlichen Bedingungen ihre Begründung finden. Die Preisbildung wird unter Umständen dem Bedürfnisse der Spekulation unterliegen. Die kapitalstärkere Partei wird mit ihrer, wenn auch irrigen Meinung zuweilen durchdringen können[2]). Auch gibt es zahlreiche Beispiele, dass Spekulanten Bündnisse geschlossen haben, um eine künstliche Preisbildung herbeizuführen. Dass diese Erscheinung aber nur am Terminmarkte auftritt, kann nicht behauptet werden.

Eine falsche Preisbildung stört die Kalkulationen der Händler und Müller und den normalen Gang der ordentlichen Geschäfte. Schon allein aus diesem Grunde wird sie von allen soliden Elementen der Börse verworfen.

---

1) Sten. Prot. I 570 Juraschek. Das Getreide im Weltverkehr S. 352 und 353.

2) Sten. Prot. II 69 Landesberger.

Dass im Terminhandel häufig geringe Preisschwankungen beobachtet werden, liegt zunächst an der vollständigeren Preisnotierung[1]). Ein anderer Grund für diese Schwankungen ist in dem lebhaften Verkehre, den grossen Umsätzen und in der Raschlebigkeit des Termingeschäftes begründet. Die täglich einlaufenden Informationen aus allen Börsenplätzen der Welt über den Verlauf der Märkte, den Stand der Vorräte, die Ernteaussichten, die Frachtgelegenheiten u. s. w. werden die Terminpreise in ständiger Bewegung halten, die das schwerfälligere Effektivgeschäft erst in zweiter Linie berührt.

Die agrarische Ansicht von der preisdrückenden Tendenz des Terminhandels findet ihre Erklärung in der rückläufigen Weltkonjunktur, die in den Preisen des Terminhandels am klarsten zum Ausdruck kommt. Aber noch ein anderer Umstand mag die Produzenten veranlassen, in dem Handel eine ihnen feindlich gegenüberstehende Macht zu erblicken. Sie kommen mit dem Händler nur beim Verkaufe in Berührung, wo sein Interesse auf einen billigen Preis gerichtet ist. Ein Druck auf den nichtorganisierten und wirtschaftlich schwächeren Landwirt mag sich hier oft geltend machen, wobei ihn noch besonders seine Kreditbedürftigkeit in Abhängigkeit geraten lassen wird[2]).

Es wurde schon auf die unkaufmännische Verfassung des Verkaufes besonders bei kleineren Produzenten hingewiesen (S. 85).

Eine durchgreifende Abhilfe wird hier eine Organisation der Landwirte besser schaffen als

1) Sten. Prot. II 13 Fischl.
2) Sten. Prot. I 299, 305 Benesch.

die Hilfe des Staates, die sich in Zwangsmassregeln äussert.

Ein genossenschaftlicher Zusammenschluss zum Verkaufe wird die Produzenten der Notwendigkeit überheben, bei ungünstigen Preisen ihre Frucht abzugeben und wegen ihres Kreditbedürfnisses vom Händler ausgebeutet zu werden. Durch Organisation und Lagerhäuser werden sie es vermögen, das ökonomische Gleichgewicht mit der Börse herzustellen und auch auf ihre Leitung einen ins Gewicht fallenden Einfluss zu gewinnen[1]).

Voraussetzung für den Erfolg solcher Genossenschaften ist aber eine kaufmännisch hervorragend geschulte Leitung, und hier scheint es noch sehr zu fehlen. Beweis[2]) dafür ist die Notwendigkeit, welche sich häufig ergibt, für den Verkauf Berufshändler heranzuziehen, die den Bedürfnissen des Konsums besser gerecht zu werden verstehen[3]).

---

1) Sten. Prot. I 115 Glabinski; I 331 Dus; II 81 Landesberger; II 342 Pappenheim; II 457 Proskowetz; II 540, 626 Czercz: Die wichtigste und stärkste Abwehr gegen kapitalistische Angriffe ist eine entsprechende Organisation der Landwirte; III 116, 117 Adamec; III 203 Schullern; III 648 Zillich; III 311 Steiner.

2) Sten. Prot. I 61 Schwitzer.

3) Vergl. Heller a. a. O. S. 130 ff.

Schluss.

Das Gesetz vom 4. Jänner 1903.

Das Gesetz, als dessen Grundlage die Ergebnisse der Enquete gelten sollten, hat eine ähnliche Geschichte wie das deutsche Börsengesetz von 1896.

Im Dezember 1901 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen Entwurf vor, in welchem sie in einem Motivenbericht die volkswirtschaftliche Bedeutung des Terminhandels würdigt und sich gegen ein Verbot auslässt vor allem auch mit Rücksicht auf den weiteren Fortbestand des Terminhandels in Budapest. — Als Reform bringt der Gesetzentwurf eine wesentliche Einschränkung der Börsenautonomie; er gewährt der Landwirtschaft das Recht, als Kurie in der Börsenleitung vertreten zu sein. Ferner ist eine Genehmigung der Usancen durch die Regierung vorgesehen, und mehrfache Abänderungen derselben in Aussicht genommen, die z. T. mit den Ergebnissen der Enquete in Übereinstimmung stehen: es wird z. B. dem Käufer das Recht einer Vorexpertise der Ware eingeräumt, ferner wird das Verbot von Geschäften mit Zuschussklausel für solche Leute ausgesprochen, die nicht Börsenbesucher und protokollierte Kaufleute sind. — Endlich sind noch umfassende Bestimmungen

zu erwähnen, welche die Genauigkeit und Deutlichkeit der Kursnotierung garantieren sollen.

Der Entwurf[1]) traf auf scharfen Widerspruch sowohl von seiten der Agrarier, denen er das angestrebte Verbot nicht brachte, als auch der Handels- und Börsenkreise, welche gegen eine solche Beschränkung der Machtbefugnisse ihrer Leitung protestierten. So wurde die Vorlage mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt, und der volkswirtschaftliche Ausschuss des Abgeordnetenhauses mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes beauftragt, in dem das Verbot des Terminhandels völlig zur Geltung kommen sollte. Auf dieser Grundlage kam dann das Gesetz vom 4. Jänner 1903 zustande, „mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, betreffend die Organisation der Börsen, erlassen werden."

Materiell zerfällt das Gesetz in zwei Teile. In dem ersten erfährt das Autonomieprinzip, wie es durch das Gesetz von 1875 normiert war, eine bedeutende Abschwächung. Während die Lehren der Enquete den Landwirten in der Selbsthilfe (siehe S. 114, 115) durch Gründung von Verkaufs-, Kredit- und Lagerhausgenossenschaften, durch Organisation den Weg zeigen, um der Börse gegenüber als wirtschaftliche Macht aufzutreten, sucht dies die Regierung durch eine Delegation von Landwirten in den Börsenvorstand zu erreichen. Nach § 5 „werden $^1/_3$ der die Börsenleitung bildenden Personen von den zuständigen Ministerien nach den im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen aus dem seitens der landwirtschaft-

1) Vergl. die eingehende Kritik des Entwurfes bei Landesberger, Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Österreich, in der Zeitschr. f. Sozialpol. u. Verw. 1902.

lichen Landeskorporation (Landeskulturrat, Landwirtschaftsgesellschaft) nominierten Personen berufen."

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Börse erhalten eine wesentliche Verschärfung. Sie charakterisiert sich schon äusserlich dadurch, dass nicht wie früher die Kriterien für die Ausschliessung angegeben werden, sondern es heisst: Zum Besuche einer landwirtschaftlichen Börse dürfen nur zugelassen werden a) Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung der an der Börse zum Verkehre zugelassenen Gegenstände, sowie mit den dem Verkehre in den bezeichneten Gegenständen dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs-, und Sackleihgeschäften berufsmässig befassen; b) Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, andere Vereinigungen und juristische Personen überhaupt, welche einen der unter a) bezeichneten Geschäftszweige tatsächlich betreiben; c) Vertreter öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds.

Die Bestimmung der ersten Vorlage, welche als Obmann des Schiedsgerichtes einen rechtsgelehrten, vom Staate ernannten Richter bestellte, wird im Gesetze wieder fallen gelassen. Dagegen werden nunmehr die Schiedsrichter vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichtes an dem Sitze der Börse in Eid genommen.

Die §§ 8 und 9, die über den Abschluss und die Abwicklung der Börsengeschäfte handeln, machen die Aufstellung oder Abänderung der Usancen von der Genehmigung der Regierung abhängig. Die Schwerfälligkeit dieser Funktion — in der Enquete wurde daher nur ein Verbotsrecht vorgeschlagen[1]) — ver-

1) Sten. Prot. III 536 Schwitzer.

anlasst die weitere Bestimmung, dass in dringenden Fällen die Börsenleitung mit Genehmigung des Kommissärs die erforderlichen Vorschriften sofort provisorisch in Wirksamkeit setzen kann.

Den Kernpunkt des Gesetzes bildet das Verbot des Terminhandels. Nach § 10 und 11 sind börsenmässige Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten, und es ist der Börsenleitung untersagt, Geschäftsbedingungen für die Termingeschäfte festzustellen und Bestimmungen für ihre Abwickelung zu treffen. Als Termingeschäft werden solche Geschäfte charakterisiert, die nach offiziellen, von der Börse normierten Usancen — die insbesondere durch Festsetzung einer Type, des Lieferungsquantums und des Erfüllungsortes den Geschäften gleichen Inhalt geben und damit ihre leichte Übertragbarkeit herbeiführen — abgeschlossen werden, und deren Abwicklung durch offizielle Liquidationseinrichtungen der Börse oder privater Unternehmungen (Verordnung v. 5. April 1903 § 5) erfolgt.

Freie Termingeschäfte sind weder zivilrechtlich unwirksam noch unter Strafsanktion gestellt; das Gesetz verzichtet überhaupt auf eine Definition des Termingeschäftes. Es ist hierdurch eine Rechtsunsicherheit, wie sie das deutsche Börsengesetz zur Folge hatte, vermieden.

Um die Bildung von Umgehungsformen, d. h. Geschäftsformen, die denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen, wie die verbotenen Termingeschäfte, zu verhindern, ist den zuständigen Ministerien die Machtbefugnis verliehen worden, derartige Geschäfte im Verordnungswege zu verbieten. (§§ 12, 13.) Hieran knüpfen sich weitgehende zivil- und strafrechtliche Bestimmungen (§§ 17, 18). Ein derartiges Geschäft

ist zivilrechtlich nichtig, alle dafür gestellten Sicherheiten sind rechtsunwirksam, und die aus solchen Geschäften geleisteten Zahlungen können innerhalb dreier Jahre zurückgefordert werden. — Mit strengem Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten und Geldstrafe von 500 bis 5000 K. wird bestraft, wer gewerbsmässig ein solches Geschäft abschliesst, vermittelt oder andere dazu verleitet; im letzteren Falle, bei Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns, kann auf eine Strafe bis zu einem Jahre Arrest bezw. bis zu 20000 K. erkannt werden.

In dem Gesetze finden sich dann noch einige weitere Strafbestimmungen, welche einer Beeinflussung der Kurse entgegentreten sollen (§§ 19, 20).

Die amtliche Notierung, die Vervielfältigung und die Veröffentlichung der Kurse der verbotenen Geschäfte sind untersagt (§ 14).

Dass diese Gesetzesbestimmungen, welche den Terminhandel in allerdings radikaler Weise beseitigen, nicht mit den Ergebnissen der Enquete in Übereinstimmung stehen, bedarf nach dem voraufgegangenen wohl keiner näheren Erörterung und geht schon aus der vorher charakterisierten Stellungnahme der Regierung hervor. Sie sind ein reiner Ausfluss parteipolitischer Strömungen und des agrarischen Übergewichtes mit Hülfe der Unterstützung der konservativen und kleinbürgerlichen Parteien.

Bereits seit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung im Jahre 1896 hatten die Umsätze am Wiener Getreidemarkte eine solche Einschränkung erfahren, dass die Börse nur noch teilweise ihre normalen Funktionen als Markt erfüllen konnte, auf dem jedem Angebot eine Nachfrage gegenübersteht und

die Schwankungen der Preise deutlich zum Ausdruck gelangen.

Das Verbot des Getreideterminhandels, insbesondere seine einseitige Durchführung in der österreichischen Reichshälfte, bewirkt einen fortschreitenden Rückgang Wiens als Getreidehandelsplatz[1]). Schon äusserlich tritt derselbe hervor in der Leblosigkeit des Getreideverkehres an der Wiener Fruchtbörse, wo durch die Minderung der Umsätze der Handelsverkehr besonders in Weizen auf ein Minimum herabgesunken ist.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen auf der Hand. Es fehlen zunächst die Umsätze der Spekulation und damit die breitere Basis für die Deckungsgeschäfte. Bedeutende Geschäfte können oft nur mit Preiskonzessionen erledigt werden. — Grossindustrielle, Müller, Spiritus- und Stärkefabriken, Grossfuhrwerksunternehmer, die ihren Getreidebedarf im voraus abzuschliessen pflegen, um für ihre Geschäfte eine sichere Grundlage zu gewinnen, finden es nun zweckmässig, ihre Käufe in Pest bezw. bei Pester Händlern vorzunehmen, die grosse und langfristige Aufträge prompter ausführen können, da ihnen zu ihrer Rückdeckung ein grosser Terminmarkt zu gebote steht. Und auch die Anbieter ungarischer Ware wenden dem Wiener Markte immer mehr den Rücken.

Es zieht so die Aufhebung des Getreideterminhandels auch einen Rückgang im Effektivgeschäfte nach sich, und der Wiener Markt verliert sein natür-

---

1) Weiss, Die Wirkung des Getreideterminhandelsverbotes in Österreich. Bankarchiv 1904, Mai. Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1903. S. 6 ff.

liches Uebergewicht, das ihm zuvor der Terminhandel verlieh, zugunsten von Budapest.

Deutlich treten diese Verhältnisse zutage in der Geringfügigkeit der Lagerbestände, wie sie in den Lagerhausausweisen hervortritt. In dem städtischen Lagerhause Wiens[1]) stiegen die Vorräte an Weizen in der Zeit von Ende Juni bis Ende Dezember 1903 von 12717 auf 53647 M. C., während sie im Ofen-Pester Lagerhause der Ungarischen Eskompte- und Wechslerbank von 13651 auf 391493 M. C. angewachsen sind. — Gegen Mitte Dezember war in den öffentlichen und Privatlagerhäusern zu Budapest ein Quantum von etwa 1000000 q eingelagert, während die Wiener Lagerhäuser einen Lagerstand von nur 30000 bis 35000 q aufzuweisen hatten[2]). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ergebnis der Ernte von 1903 ein gutes war, und die Ernte von 1902 den Durchschnitt weit übertroffen hatte.

Solch geringe Vorräte gewähren begreiflicherweise den Müllern und andern Käufern von Getreide nicht die Auswahl, nicht solch reiche Sortimente, wie sie ihnen in Pest zu Gebote stehen. Getreideinteressenten, die nicht durch persönliche Beziehungen, langjährige Kundschaft und Kreditbedürfnis an Wien geknüpft sind, suchen daher immer mehr den Pester Markt auf, um ihren Bedarf an ungarischem Weizen zu befriedigen.

Ein Kenner der Wiener Verhältnisse[3]) schildert den Rückgang Wiens: „Wien ist dasjenige geworden, was es vor 35 Jahren war, ein Markt, auf dem der

1) Wiener Handelskammerbericht 1903 (s. Anmerkung 1 S. 121) S. 433.

2) Wiener Handelskammerbericht 1903 S. 365.

3) Weiss a. a. O.

Konsum des Kronlandes Niederösterreich sich versorgt, insoweit es auf den Import ungarischen Getreides angewiesen ist, und auf dem auch ab und zu Käufer aus den übrigen Kronländern erscheinen, um ihren Importbedarf zu befriedigen, aber in geringerer Zahl als sonst, weil die Budapester Händler, die zu ihrer Rückendeckung einen gut funktionierenden Terminmarkt haben, in der Lage sind, auf diesem Gebiet energisch Konkurrenz zu machen."

Sind so die Wirkungen des Terminhandelsverbotes für die Bedeutung Wiens als Getreidehandelsplatz verhängnisvoll, wie es in den Enqueteverhandlungen alle Kaufleute befürchtet und vorausgesehen hatten, bleibt noch die Frage, ob wenigstens für die Landwirte und Müller jene segensreichen Folgen eingetroffen sind, welche sie sich davon versprochen haben.

Die Hauptgegnerschaft der Landwirte beruhte auf dem Vorwurfe, dass der Terminhandel die Getreidepreise zu ihren Ungunsten beeinflusse. Seit dem Terminhandelsverbot bewegte sich der Weizenpreis unter der Paritätsgrenze, die durch den Pester Preis plus Fracht bestimmt ist[1]) (40% des in Österreich konsumierten Weizens wird von Ungarn besogen).

Bei der Beurteilung des Einflusses, den das Terminhandelsverbot auf die österreichische Müllerei ausübt, ist zu berücksichtigen, dass in den Enqueteverhandlungen ein Teil der Müller sich nur unter der Voraussetzung für das Verbot aussprach, dass gleichzeitig in Pest dieselbe Massregel ergriffen würde. Ja, von der einseitigen Aufhebung in Österreich fürchteten sie eine weitere Verschärfung der Konkurrenz der ungarischen Handelsmühlen, des Schreckgespenstes

1) Weiss a. a. O.

der österreichischen Müllerei. Denn ohne sie wäre die kritische Lage der österreichischen Müllerei unverständlich, da ein Import von 5—6 Millionen Meterzentner Mehl auf eine grosse Aufnahmefähigkeit des österreichischen Marktes schliessen lässt.

In dem Jahresberichte des Verbandes der Grossmühlenindustrie Österreichs heisst es[1]: Auch das Jahr 1903 hat eine Besserung der Verhältnisse nicht gezeitigt. Nach wie vor krankt die österreichische Mühlenindustrie an dem, durch die Zollgemeinschaft mit Ungarn bedingten, unüberwindlichen Druck der übermächtigen ungarischen Konkurrenz, und weiter: „Dass die einseitige Aufhebung des Terminhandels ein verhängnisvoller Fehler war, das empfindet die österreichische Mühlenindustrie am eigenen Leibe. Die ungarischen Mühlen vollzogen auch in diesem Jahre auf viele Monate hinaus ihre Mehlabschlüsse nach Österreich — und sie fanden hierfür auf ihrem Terminmarkte lohnende Deckung, während die österreichischen Mühlen entweder mittun und wegen Deckungsmangel das gesamte Risiko tragen mussten, was sich heuer als ein sehr kostspieliger Luxus erwies — oder ihre legitimste Kundschaft bereits mit dem billigeren Mehle versorgt fanden.“ Dann ist von der Beeinträchtigung des Handelsverkehres an der Wiener Börse die Rede und den geringen Lagerbeständen. „Die Alimentierung der österreichischen Mühlen mit Weizen vollzieht sich infolge dessen ziemlich schwerfällig und jedenfalls mit einer beträchtlichen Prämiierung des ungarischen Handelsverkehrs.“ Der Niederösterreichische Mühlenverband, dessen Vertreter in der Enquete die schärfste Stellung gegen den Terminhandel

1) Wiener Handelskammerbericht 1903 S. 269 ff.

eingenommen hatte, berichtet[1]): „Die grossen Vorausverkäufe von Mehl, wie sie seitens der ungarischen Grossmühlen und auch einiger österreichischen Grossmühlen praktiziert werden, müssen als wahrer Krebsschaden der österreichischen Mühlenindustrie bezeichnet werden . . . . Schon im Bericht über das Jahr 1902 wurde auf Grund der Ausweise der Zwischverkehrsstatistik dargetan, dass Niederösterreich am meisten dem Anprall der ungarischen Mehleinfuhr ausgesetzt ist und dass daher die niederösterreichische Mühlenindustrie am schwersten unter der Konkurrenz des ungarischen Mehles zu leiden hat, weshalb auch im Stammlande der Monarchie es kaum mehr einen Ort geben dürfte, wo nicht reisende Agenten ungarischer Mühlen hinkommen und mit Hilfe von Mehllagern, welche die transleithanischen Mühlen in grösseren Städten errichtet haben, die Konsumenten mit Mehl sogar säckeweise prompt versorgen.“ Also auch hier die Konkurrenz der ungarischen Handelsmühlen, die durch ihre Vorverkäufe in den Kundenkreis der österreichischen Müller einzudringen streben. Diese Vorverkäufe waren nicht Folge der Einführung des Terminhandels[2]), vielmehr eine der Mitursachen seiner weiteren Ausbildung. Durch die Aufhebung des Terminhandels wurde der österreichischen Müllerei eine mächtige Waffe im Konkurrenzkampfe mit den ungarischen Mühlen entzogen.

1) Wiener Handelskammerbericht 1903 S. 269 ff.

2) Siehe S. 76, 77.

Anhang.

Gesetz vom 4. Jänner 1903,

mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1.

Als landwirtschaftliche Börse im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Börse, deren Verkehr sich laut des Statutes auf Getreide oder Mühlenfabrikate erstreckt, und zwar in der Regel ohne Unterschied, ob der Börseverkehr auf diese Erzeugnisse beschränkt oder auch auf andere Waren ausgedehnt ist.

§ 2.

Zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Börse ist die Bewilligung des Ackerbau-, des Finanz- und des Handelsministeriums nach Anhörung der landwirtschaftlichen Landeskorporation (Landeskulturrat, Landwirtschaftsgesellschaft u. dergl.), sowie der Handels- und Gewerbekammern des Landes erforderlich.

Das Statut einer landwirtschaftlichen Börse, sowie Änderungen an einem solchen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ministerien (Absatz 1).

§ 3.

Der Börsekommissär an einer landwirtschaftlichen Börse wird von den zuständigen Ministerien bestellt.

§ 4.

Die gemäss § 11 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, und gemäss dem Gesetze vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, von dem Finanzminister zu treffenden Verfügungen haben hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Börse und der an einer solchen bestellten Handelsmakler von den zuständigen Ministerien zu ergehen.

Über die Schliessung einer landwirtschaftlichen Börse sind vorher die landwirtschaftliche Landeskorporation (Landeskulturrat, Landwirtschaftsgesellschaft u. dergl.), sowie die Handels- und Gewerbekammern des Landes anzuhören.

§ 5.

An der Leitung einer landwirtschaftlichen Börse können nur Personen teilnehmen, welche die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

Ein Dritteil der die Börseleitung bildenden Personen ist von den zuständigen Ministerien nach den im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen aus den seitens der landwirtschaftlichen Landeskorporation (§ 2) nominierten Personen zu berufen.

Die Art der Bestellung der übrigen zwei Dritteile der Mitglieder der Börseleitung ist in dem Börsestatute zu regeln; insoweit die Bestellung mittelst Wahl durch die wahlberechtigten Besucher der Börse erfolgt, ist in dem Börsestatute für die angemessene Verteilung der Wahl nach den unter den wahlberechtigten Besuchern der Börse vorhandenen Geschäftsgruppen vorzusorgen.

Die in die Börseleitung berufenen Personen werden hierdurch Mitglieder der Börse, insoferne sie nicht ohnehin schon solche sind, und haben alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Pflichten und Rechte.

§ 6.

Zum Besuche einer landwirtschaftlichen Börse dürfen nur zugelassen werden:

a) Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze

oder der an der Börse zum Verkehre zugelassenen Gegenstände, sowie mit den dem Verkehre in den bezeichneten Gegenständen dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäften berufsmässig befassen;

b) Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, andere Vereinigungen und juristische Personen überhaupt, welche einen der unter a) bezeichneten Geschäftszweige tatsächlich betreiben;

c) Vertreter öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonde.

Die Ausschliessungsgründe des § 5 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, gelten mit der Ausnahme, dass Handelsfrauen, welche einen der im lit. a) bezeichneten Berufe ausüben, und Witwen, welche lediglich für die Dauer des Witwenstandes einen der in lit. a) bezeichneten Berufe ihrer verstorbenen Ehegatten ausüben, zum Besuche der Börse zugelassen werden dürfen.

§ 7.

Sofern durch das Statut einer Börse zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, ist zur giltigen Zusammensetzung eines jeden solchen Börseschiedsgerichtes erforderlich, dass alle Schiedsrichter die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen. Die Schiedsrichter sind vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichtes an dem Sitze der Börse in Eid zu nehmen.

Bestimmungen über den Abschluss und die Abwicklung der Börsegeschäfte an landwirtschaftlichen Börsen.

§ 8.

Die von der Börseleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und der Abwicklung der Börsegeschäfte zu

erlassenden Vorschriften bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ministerien.

Die zu erlassenden Vorschriften der bezeichneten Art sind vor Einholung der Genehmigung durch Anschlag im öffentlichen Börselokale während der Dauer von drei Wochen zu verlautbaren und innerhalb der ersten Woche mindestens einmal in einer von der Börseleitung zu bezeichnenden, am Ort der Börse verbreiteten Zeitung, sowie, wenn die Börseleitung ein Amtsblatt herausgibt, auch in diesem bekannt zu machen. Längstens bis zum Tage des Anschlages sind diese Vorschriften der landwirtschaftlichen Landeskorporation, sowie den Handels- und Gewerbekammern des Landes zuzustellen.

Die landwirtschaftliche Landeskorporation, sowie die Handels- und Gewerbekammern des Landes sind berechtigt, innerhalb der Frist von drei Wochen, vom Tage des Anschlages im öffentlichen Börsenlokale über die zu erlassenden Vorschriften Gutachten an die Börseleitung zu erstatten.

Die Börseleitung hat die Gutachten zu prüfen, allenfalls die entworfenen Vorschriften entsprechend zu ändern und dann diese nebst den Gutachten behufs Genehmigung durch die zuständigen Ministerien an die politische Landesstelle zu leiten.

In dringenden Fällen kann die Börseleitung mit Genehmigung des Börsekommissärs die erforderlichen Vorschriften sofort provisorisch in Wirksamkeit setzen; es ist jedoch gleichzeitig das in Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Verfahren einzuleiten. Wird die nachträgliche Genehmigung versagt, so treten die erlassenen Vorschriften sofort ausser Wirksamkeit.

§ 9.

Haben die Verhältnisse, unter welchen die Genehmigung der im § 8, Absatz 1, bezeichneten Vorschriften erfolgt ist, sich derart geändert, dass diese Vorschriften sich als unwirksam oder nachteilig erweisen, so können die zuständigen Ministerien die erteilte Genehmigung nach

Anhörung der Börseleitung mit der Wirkung zurückziehen, dass die Vorschriften in dem zu bezeichnenden Zeitpunkte ausser Kraft treten.

Die landwirtschaftliche Landeskorporation, sowie die Handels- und Gewerbekammern des Landes sind berechtigt, den Antrag auf Zurückziehung der Genehmigung zu stellen.

Bestimmungen über das Verbot des Terminhandels in Getreide in Mühlenfabrikaten.

§ 10.

Börsemässige Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten sind verboten.

§ 11.

Den Börseleitungen ist die Feststellung von Geschäftsbedingungen für Börsetermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie von Bestimmungen über deren Abwicklung untersagt.

Als Geschäftsbedingungen und Bestimmungen der vorbezeichneten Art sind jene anzusehen, welche bezwecken, den einzelnen Geschäften in Betreff der wesentlichen Merkmale einen tunlichst gleichen Inhalt zu geben und die Übertragung solcher Geschäfte zu erleichtern, sowie deren Abwicklung in erheblichem Umfange durch Abrechnung und Differenzausgleich zu ermöglichen.

Die in Gemässheit des § 8, Absatz 1, zu erlassenden Vorschriften dürfen daher insbesondere keine Bestimmung enthalten, durch welche im vorhinein und im allgemeinen für den Geschäftsabschluss eine einheitliche anzuwendende Getreidetype oder Mindestschlusseinheit, oder ein bestimmter Ort als Erfüllungsort festgestellt wird, oder für die Geschäftsabwicklung bestimmte Termine festgesetzt oder Liquidationseinrichtungen getroffen werden.

§ 12.

Wenn an einer Börse oder ausserhalb derselben Geschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten auf Grund von tatsächlich in Übung stehenden Geschäftsbedingungen und

Abwicklungsbestimmungen der im § 11 bezeichneten Art abgeschlossen werden, oder wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass solche Geschäfte unter den im § 11 bezeichneten Bedingungen und Bestimmungen abgeschlossen oder abgewickelt werden dürften, so haben die zuständigen Ministerien derartige Geschäfte im Verordnungswege zu verbieten.

Die Börseleitung, die landwirtschaftliche Landeskorporation (§ 2) und die Handels- und Gewerbekammern des Landes sind berechtigt, unter Darstellung des Tatbestandes Anträge auf Erlassung eines derartigen Verbotes zu stellen.

§ 13.

Die Börseleitung ist verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises rechtzeitig Massregeln gegen die Abschliessung, Übertragung und Abwicklung von Termingeschäften in Getreide und Mühlenfabrikaten unter den im § 12 bezeichneten Voraussetzungen zu treffen.

Bestimmungen über die Kursnotierung an landwirtschaftlichen Börsen.

§ 14.

Kurse der auf Grund der Bestimmungen des § 12 verbotenen Geschäfte dürfen amtlich nicht notiert, durch ein Kursblatt, durch mechanisch hergestellte Vervielfältigung oder im Wege der Presse oder durch Auslegung, Aushängen oder Anschlagen an dem Publikum zugänglichen Orten nicht veröffentlicht werden.

§ 15.

In Abänderung des § 8 des Gesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, sind die zuständigen Ministerien ermächtigt, nach Anhörung der Börseleitung, der landwirtschaftlichen Landeskorporation (§ 2) und der Handels- und Gewerbekammern des Landes Vorschriften in Betreff der Kursermittelung und Kursnotierung im Verordnungswege zu treffen.

Zivilrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Ein nach § 12 verbotenes Geschäft ist rechtsunwirksam.

Das Gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse oder zur Vermittlung von derlei verbotenen Geschäften.

Die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Dasjenige, was vor, bei oder nach der Abwicklung des rechtsunwirksamen Geschäftes geleistet wurde, kann zurückgefordert werden.

Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Tage des Geschäftsabschlusses an gerechnet, geltend gemacht werden.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 17.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von drei Tagen bis drei Monaten, womit eine Geldstrafe von 500 bis 5000 K verbunden werden kann, bestraft, wer gewerbemässig ein nach § 12 verbotenes Geschäft abschliesst oder vermittelt oder wer einen anderen zu einem nach § 12 verbotenen Geschäfte verleitet.

§ 18.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von einem Monate bis einem Jahre, womit eine Geldstrafe von 2000 bis 20000 K verbunden werden kann, bestraft, wer gewerbemässig einen anderen unter Ausbeutung seiner Unerfahrenheit oder seines Leichtsinnes zu einem nach § 12 verbotenen Geschäfte verleitet.

§ 19.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Jahre, womit eine Geldstrafe bis zu 20000 K verbunden werden kann, bestraft, wer vorsätzlich auf den Börsepreis von Getreide oder Mühlenfabrikaten durch Abschluss eines Scheingeschäftes oder

durch Täuschung über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand einwirkt.

§ 20.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit eine Geldstrafe bis zu 5000 K verbunden werden kann, bestraft:

1. Wer für eine Mitteilung in der Presse, durch welche auf den Börsepreis von Getreide und Mühlenfabrikaten eingewirkt werden soll, einen Vorteil gewährt oder verspricht, oder sich gewähren oder versprechen lässt, der in einem auffälligen Missverhältnisse zur Leistung steht;

2. wer sich für die Unterlassung einer wahren Mitteilung über einen für die Bildung des Börsepreises von Getreide und Mühlenfabrikaten wesentlichen Umstand einen Vorteil gewähren oder versprechen lässt.

§ 21.

Wegen Vergehens mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit eine Geldstrafe von 500 bis 5000 K verbunden werden kann, bestraft, wer vorsätzlich dem im § 14 statuierten Verbote zuwiderhandelt.

§ 22.

Im Falle einer Verurteilung nach den §§ 17 bis 21 ist der Verurteilte auf sechs Monate vom Besuche einer landwirtschaftlichen Börse ausgeschlossen. Die Dauer des Ausschlusses kann von der Börseleitung bis auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Schlussbestimmungen.

§ 23.

Erstreckt sich der Verkehr an einer Börse laut des Statutes auf Effekten, Wechsel, Münzen oder ungemünzte Edelmetalle (Geldbörseverkehr) und zugleich auf Getreide oder Mühlenfabrikate, so haben für eine solche Börse, soweit nicht § 24 zur Anwendung gelangt, die Bestimmungen des § 5 ohne Einschränkung, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes aber mit der Einschränkung zu gelten,

dass von ihrer Anwendung der Geldbörseverkehr ausgenommen bleibt. In Betreff einer solchen Börse haben die nach den Gesetzen vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, und vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, von dem Finanz- und dem Handelsministerium zu treffenden Verfügungen, soweit es sich nicht lediglich um Angelegenheiten des Geldbörseverkehrs handelt, auch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu erfolgen.

§ 24.

Erstreckt sich der Verkehr an einer Börse laut des Statutes neben anderen Waren auch auf Getreide oder Mühlenfabrikate (§ 1), findet jedoch in diesen Erzeugnissen ein Verkehr tatsächlich überhaupt nicht oder nicht regelmässig oder in verhältnismässig geringem Umfange statt, so können die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Minister anordnen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 während der Dauer jenes Zustandes auf die betreffende Börse überhaupt nicht oder mit jenen im einzelnen zu bezeichnenden Abweichungen Anwendung zu finden haben, welche mit Rücksicht auf die für diese Börse massgebenden Verhältnisse angezeigt erscheinen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Die zuständigen Ministerien sind ermächtigt, im Verordnungswege die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen und insbesondere Bestimmungen über die Abwicklung der vor Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Börsetermingeschäfte zu schaffen.

§ 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz beauftragt.

Wien, am 4. Jänner 1903. Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. Böhm m. p. Call m. p. Giovanelli m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz v. 3. April 1903, mit welcher die an landwirtschaftlichen Börsen für die Geschäftsbedingungen und die Abwicklung der Börsengeschäfte geltenden Vorschriften (Usancen) ausser Kraft gesetzt werden, sowie die Geschäfte in Getreide oder Mühlenfabrikaten auf Grund der für den Terminhandel geltenden Vorschriften verboten werden.

Auf Grund der §§ 8 und 12 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen, erlassen werden, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die an den landwirtschaftlichen Börsen, und zwar an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, der Linzer Fruchtbörse, der Prager Produktenbörse, der Grazer Frucht- und Mehlbörse, sowie der Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse von den Börseleitungen auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1876, R. G. Bl. Nr. 67, zur Regelung der Geschäftsbedingungen und der Abwicklung der Börsengeschäfte erlassenen und in Geltung stehenden Vorschriften (Usancen), welche im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, ausser Wirksamkeit zu treten haben, sind im Anhange I zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2.

Insoweit Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Vorschriften den Terminhandel in Getreide oder Mühlenfabrikaten regeln, treten diese Bestimmungen an dem Tag, an welchem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, beginnt, das ist am 10. April 1903, ausser Kraft.

Diese Bestimmungen sind in dem Anhange II zu dieser Verordnung angeführt.

§ 3.

Die übrigen Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Vorschriften treten an den einzelnen landwirtschaftlichen Börsen mit dem Beginne der Wirksamkeit neuer, gemäss § 8 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, zu erlassender Vorschriften zur Regelung der Geschäftsbedingungen und der Abwicklung der Börsengeschäfte (Usancen) — längstens aber am 31. Dezember 1903 — ausser Kraft, bis zu welchem Zeitpunkt jene Bestimmungen im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, als Übergangsbestimmungen aufrecht erhalten werden.

§ 4.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, werden vom 10. April 1903 angefangen Geschäfte in Getreide oder Mühlenfabrikation verboten, bei welchen die in § 2 bezeichneten Bestimmungen für den Terminhandel in Getreide oder Mühlenfabrikaten zugrunde gelegt werden, mögen diese Geschäfte an einer Börse oder ausserhalb einer solchen abgeschlossen werden.

§ 5.

Gemäss § 4 sind daher verbotene Geschäfte der in den Bestimmungen für den Terminhandel in Getreide oder Mühlenfabrikaten (§ 2) bezeichneten Art,

1. wenn beim Abschlusse vereinbart wurde, dass diese Geschäfte mit Anwendung des für sie in den Bestimmungen festgesetzten Kündigungs- und Liquidationsverfahrens abgewickelt oder reguliert werden sollen; oder

2. wenn ohne vorausgegangene Vereinbarung tatsächlich die Abwicklung oder Regulierung mit Anwendung des für diese Geschäfte in den Bestimmungen festgestellten Kündigungs- und Liquidationsverfahrens erfolgt.

Die Anwendung des Verbotes wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass für die Vermittlung der Kündigung und Liquidation oder Regulierung an Stelle der Mitwirkung des Börsensekretariats eine andere Einrichtung getroffen wird.

§ 6.

Geschäfte, welche im Sinne der §§ 4 und 5 verboten sind, ziehen die in dem Gesetze vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, vorgesehenene zivil- und strafrechtlichen Folgen nach sich.

§ 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, das ist am 10. April 1903, in Wirksamkeit.

Koerber m. p. Böhm m. p. Call m. p.
Giovanelli m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels v. 3. April 1903,

betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen, erlassen werden, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Anzahl der die Leitung einer landwirtschaftlichen Börse bildenden Personen wird gemäss § 2, Punkt 5 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, durch das Statut bestimmt. Im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, ist ein Dritteil der die Börseleitung bildenden Personen von den zuständigen Ministerien aus den seitens der landwirtschaftlichen Landeskorporation nominierten Personen zu berufen.

§ 2.

Der Vorschlag für die Berufung des Dritteiles der die Börseleitung bildenden Personen (§ 1) hat im Wege

der k. k. politischen Landesstelle zu erfolgen, und zwar in Betreff

a) der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien;
b) der Linzer Fruchtbörse von dem Landeskulturrate im Erzherzogtume Österreich ob der Enns;
c) der Grazer Frucht- und Mehlbörse von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark;
d) der Prager Produktenbörse von dem Landeskulturrate für das Königreich Böhmen und
e) der Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse von dem Landeskulturrate im Herzogtume Bukowina.

§ 3.

Von den im § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Landeskorporationen ist über Aufforderung der k. k. politischen Landesstelle jeweils mindestens die doppelte Anzahl der von den zuständigen Ministerien in die Börseleitung zu berufenden Personen in Vorschlag zu bringen.

§ 4.

In die Börseleitung können nur berufen und daher auch nur in Vorschlag gebracht werden Personen, welche

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen;

2. nicht gemäss § 5 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, oder gemäss § 22 des Gesetzes vom 4. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 10, vom Börsebesuch ausgeschlossen sind;

3. an dem Orte der Börse oder in dessen Nähe wohnhaft sind, so dass der Ort der Börse leicht und rasch erreicht werden kann, und

4. die volle Gewähr für den Besitz der zur Teilnahme an der Leitung einer landwirtschaftlichen Börse erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen bieten, und zwar durch eine längere, selbständige Leitung oder Teilnahme an der Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder einer land-

wirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitenden Industrie (Müllerei, Zuckerfabrik, Brennerei, Mälzerei, Brauerei u. dgl. m.) oder durch eine andere berufliche Tätigkeit.

§ 5.

Das Amt der von den zuständigen Ministerien in die Börseleitung berufenen Personen ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verbunden.

Die Berufung erfolgt für die durch das Statut festgesetzte Dauer der Funktionsperiode der Börseleitung oder für den Rest dieser Periode, wenn innerhalb derselben eine von den zuständigen Ministerien zu besetzende Stelle in der Börseleitung frei wird.

§ 6.

Wird die Börseleitung ihrer Funktionen enthoben (§ 11 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67), so erlischt auch das Amt der von den zuständigen Ministerien berufenen Mitglieder.

Das Amt eines berufenen Mitgliedes erlischt ferner durch das Eintreten eines solchen Umstandes, bei dessen Vorhandensein der Betreffende im Sinne des § 4, Z. 1 bis 3, dieser Verordnung in die Börseleitung nicht hätte berufen werden können, durch Verzicht oder durch Enthebung seitens der zuständigen Ministerien.

Die Enthebung eines berufenen Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses durch längere Zeit an der Erfüllung der obliegenden Pflichten behindert ist oder sich eine beharrliche Vernachlässigung oder eine sonstige grobe Verletzung seiner Pflichten zuschulden kommen lässt.

Vor der bezüglichen Entscheidung ist dem Mitgliede Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

§ 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, das ist am 10. April 1903, in Wirksamkeit.

Böhm m. p. Call m. p. Giovanelli m. p.